Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2204

24. 08. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG)

A. Zielsetzung

Ablösung der Reichsversicherungsordnung und Einordnung des Unfallversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch

B. Lösung

Mit der Einordnung in das Sozialgesetzbuch werden eine rechtssystematische Überarbeitung des Unfallversicherungsrechts und einzelne inhaltliche Neuregelungen verbunden, insbesondere

- Erweiterung des Präventionsauftrags der Unfallversicherungsträger auf die Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren,
- Erweiterung des Versicherungsschutzes in Kindertagesstätten,
- Einführung von Festbeträgen für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel,
- Jährliche Anpassung der Renten für Landwirte und ihre Ehegatten,
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Abfindung von Renten.

C. Alternativen

Zu der Einordnung in das Sozialgesetzbuch gibt es keine Alternative.

Eine Reihe von Bundesländern lehnt es ab, mit diesem Gesetz den Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger zu erweitern, sie streben an, dies mit einer Gesamtlösung zur Umsetzung der EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz zu verbinden.

D. Kosten

Die inhaltlichen Neuregelungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, haben folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Kindertagesstätten belastet die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Landes- und im kommunalen Bereich mit rd. 27 Mio. DM jährlich. Diesem Mehraufwand stehen nicht quantifizierbare Entlastungen gegenüber, weil in diesem Bereich bereits heute teilweise ein erweiterter Versicherungsschutz auf Satzungsgrundlage oder aufgrund von Privatversicherungsverträgen besteht.
- Die jährliche Anpassung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung belastet die der landwirtschaftlichen Unternehmer im Rahmen der Umlage in einer Höhe von 5 bis höchstens 10 Mio. DM jährlich.
- Die übrigen Neuregelungen dürften insgesamt kostenneutral sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 813 01 – Un 34/95

Bonn, den 24. August 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG –) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches

Artikel 1

Einführung eines Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Gesetzliche Unfallversicherung

Inhaltsübersicht

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten in der Seefahrt

ACHTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

ZWEITER ABSCHNITT

Renten, Beihilfen, Abfindungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Renten an Versicherte

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Hinterbliebene

DRITTER UNTERABSCHNITT

Beginn, Änderung und Ende von Renten

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abfindung

DRITTER ABSCHNITT

Jahresarbeitsverdienst

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeines

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erstmalige Festsetzung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Neufestsetzung

VIERTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der See-Berufsgenossenschaft und ihre Hinterbliebenen

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihre Hinterbliebenen

VIERTER ABSCHNITT
Dienstrecht

SECHSTES KAPITEL
Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

ERSTER UNTERABSCHNITT
Beitragspflicht

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Beitragshöhe

DRITTER UNTERABSCHNITT
Vorschüsse und Sicherheitsleistungen

VIERTER UNTERABSCHNITT
Umlageverfahren

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Betriebsmittel und Rücklage

SECHSTER UNTERABSCHNITT
Zusammenlegung und Teilung der Last, Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten, Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

SIEBTER UNTERABSCHNITT
Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

ZWEITER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

DRITTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

ERSTES KAPITEL

Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall

ERSTER ABSCHNITT
Aufgaben der Unfallversicherung

§ 1
Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

ZWEITER ABSCHNITT
Versicherter Personenkreis

§ 2
Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlaßt worden sind,
4. Behinderte, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
5. Personen, die
   a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind,
   b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
   c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind,
   d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
   e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind,

   wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist,
6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten,
7. selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten,
8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 des Achten Buches,
   b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
   c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
10. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
11. Personen, die
    a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
    b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen,
13. Personen, die
    a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,

b) Blut oder körpereigenes Gewebe spenden,

c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,

14. Personen, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes oder des Bundessozialhilfegesetzes der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,

15. Personen, die

a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erhalten,

b) zur Vorbereitung von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsuchen,

c) auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,

16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,

17. Pflegepersonen im Sinne des § 19 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches; die versicherte Tätigkeit umfaßt Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 des Elften Buches).

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für

1. Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind,

2. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten.

Soweit die Absätze 1 und 2 weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, gelten sie abweichend von § 3 Nr. 2 des Vierten Buches für alle Personen, die die in diesen Absätzen genannten Tätigkeiten im Inland ausüben; § 4 des Vierten Buches gilt entsprechend. Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe b sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,

2. Verschwägerte bis zum zweiten Grade,

3. Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches)

der Unternehmer oder ihrer Ehegatten.

§ 3

Versicherung kraft Satzung

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,

2. Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; § 2 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Haushaltsführende,

2. Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien oder Imkereien und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,

3. Personen, die auf Grund einer vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Fischerei- oder Jagdgast fischen oder jagen,

4. Reeder, die nicht zur Besatzung des Fahrzeugs gehören, und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten.

§ 4

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Personen, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten; ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,

2. Personen, soweit für sie das Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gelten, es sei denn, daß

a) der Versicherungsfall zugleich die Folge einer Schädigung im Sinne dieser Gesetze ist oder

b) es sich um eine Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe e des Bundesversorgungsgesetzes handelt,

3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der

Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

(2) Von der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind frei

1. Personen, die auf Grund einer vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Fischerei- oder Jagdgast fischen oder jagen,
2. Unternehmer von Binnenfischereien, Imkereien und Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2, wenn diese Unternehmen nicht gewerbsmäßig betrieben werden und nicht Neben- oder Hilfsunternehmen eines anderen landwirtschaftlichen Unternehmens sind, sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten; das gleiche gilt für Personen, die in diesen Unternehmen als Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Unternehmer oder ihrer Ehegatten unentgeltlich tätig sind.

(3) Von der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind frei selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker und Apotheker.

(4) Von der Versicherung nach § 2 Abs. 2 ist frei, wer in einem Haushalt als Verwandter oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Haushaltsführenden oder der Ehegatten unentgeltlich tätig ist, es sei denn, er ist in einem in § 124 Nr. 1 genannnten Haushalt tätig.

§ 5
Versicherungsbefreiung

Von der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden auf Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis zu einer Größe von 0,12 Hektar und ihre Ehegatten unwiderruflich befreit; dies gilt nicht für Spezialkulturen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6
Freiwillige Versicherung

(1) Auf schriftlichen Antrag können sich versichern

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten; ausgenommen sind Haushaltsführende, Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien oder Imkereien, von nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 und ihre Ehegatten sowie Fischerei- und Jagdgäste,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuß binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuß entrichtet worden ist.

DRITTER ABSCHNITT
Versicherungsfall

§ 7
Begriff

(1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

§ 8
Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
   a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer oder ihrer Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
   b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

§ 9

Berufskrankheit

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder § 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seeschiffahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Erkranken Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit ausgesetzt waren, an einer solchen Krankheit und können Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, wird vermutet, daß diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist.

(4) Setzt die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit die Unterlassung aller Tätigkeiten voraus, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können, haben die Unfallversicherungsträger vor Unterlassung einer noch verrichteten gefährdenden Tätigkeit darüber zu entscheiden, ob die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt sind.

(5) Soweit Vorschriften über Leistungen auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalls abstellen, ist bei Berufskrankheiten auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Behandlungsbedürftigkeit oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, auf den Beginn der rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit abzustellen.

(6) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Voraussetzungen, Art und Umfang von Leistungen zur Verhütung des Entstehens, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens von Berufskrankheiten,
2. die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bei der Feststellung von Berufskrankheiten sowie von Krankheiten, die nach Absatz 2 wie Berufskrankheiten zu entschädigen sind; dabei kann bestimmt werden, daß die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen berechtigt sind, Zusammenhangsgutachten zu erstellen sowie zur Vorbereitung ihrer Gutachten Versicherte zu untersuchen oder auf Kosten der Unfallversicherungsträger andere Ärzte mit der Vornahme der Untersuchungen zu beauftragen,
3. die von den Unfallversicherungsträgern für die Tätigkeit der Stellen nach Nummer 2 zu entrichtenden Gebühren.

(7) Die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen dürfen zur Feststellung von Berufskrankheiten sowie von Krankheiten, die nach Absatz 2 wie Berufskrankheiten zu entschädigen sind, Daten erheben, verarbeiten oder nutzen sowie zur Vorbereitung von Gutachten Versicherte untersuchen, soweit dies im Rahmen ihrer Mitwirkung nach Absatz 6 Nr. 2 erforderlich ist; sie dürfen diese Daten insbesondere an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermitteln. Die erhobenen Daten dürfen auch zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verarbeitet oder genutzt werden. Soweit die in Satz 1 genannten Stellen andere Ärzte mit der Vornahme von Untersuchungen beauftragen, können sie diesen die dazu erforderlichen Daten übermitteln.

§ 10

Erweiterung in der See- und Binnenschiffahrt

(1) In der See- und Binnenschiffahrt sind Versicherungsfälle auch Unfälle infolge

1. von Elementarereignissen,
2. der einem Hafen oder dem Liegeplatz eines Fahrzeugs eigentümlichen Gefahren,
3. der Beförderung von Land zum Fahrzeug oder vom Fahrzeug zum Land.

(2) In Unternehmen der Seefahrt gilt als versicherte Tätigkeit auch die freie Rückbeförderung nach dem Seemannsgesetz oder tariflichen Vorschriften oder die Mitnahme auf deutschen Seeschiffen nach dem Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 278 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 11

Mittelbare Folgen eines Versicherungsfalls

(1) Folgen eines Versicherungsfalls sind auch Gesundheitsschäden oder der Tod von Versicherten infolge

1. der Durchführung einer Heilbehandlung, berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation oder einer Maßnahme nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung,
2. der Wiederherstellung oder Erneuerung eines Hilfsmittels,
3. der zur Aufklärung des Sachverhalts eines Versicherungsfalls angeordneten Untersuchung

einschließlich der dazu notwendigen Wege.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Versicherten auf Aufforderung des Unfallversicherungsträgers diesen oder eine von ihm bezeichnete Stelle zur Vorbereitung von Maßnahmen der Heilbehandlung, der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation oder von Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankenheiten-Verordnung aufsuchen. Der Aufforderung durch den Unfallversicherungsträger nach Satz 1 steht eine Aufforderung durch eine mit der Durchführung der genannten Maßnahmen beauftragte Stelle gleich.

§ 12

Versicherungsfall einer Leibesfrucht

Versicherungsfall ist auch der Gesundheitsschaden einer Leibesfrucht infolge eines Versicherungsfalls der Mutter während der Schwangerschaft; die Leibesfrucht steht insoweit einem Versicherten gleich. Bei einer Berufskrankheit als Versicherungsfall genügt, daß der Gesundheitsschaden der Leibesfrucht durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, eine Berufskrankheit der Mutter zu verursachen.

§ 13

Sachschäden bei Hilfeleistungen

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 13 Buchstabe a und c Versicherten sind auf Antrag Schäden, die infolge einer der dort genannten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften. § 116 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

ZWEITES KAPITEL

Prävention

§ 14

Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

(2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.

§ 15

Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

(2) Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 3 erlassen, können sie zu den dort genannten Zwecken auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von folgenden Daten über die untersuchten Personen durch den Unternehmer vorsehen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Geschlecht,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständige Krankenkasse,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,

8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dies bekannt ist,
9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Unternehmer ist nicht zulässig,
10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen; es bleibt die Befugnis des Unfallversicherungsträgers, für diese Unternehmen Vorschriften zu erlassen über

1. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
2. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen.

(5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.

§ 16
Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem inländischen Unfallversicherungsträger anzugehören, wenn sie mit den Versicherten anderer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte arbeiten.

§ 17
Überwachung und Beratung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie wirken dabei mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

(2) Soweit in einem Unternehmen Versicherte tätig sind, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist, kann auch dieser die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe überwachen.

(3) Zur Planung und Durchführung des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 2 haben die Berufsgenossenschaften gemeinsame länderbezogene Stellen einzurichten und ihnen die Aufgabe zu übertragen, die Überwachungstätigkeit ihrer Aufsichtspersonen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden abzustimmen. Die Unfallversicherungsträger haben diese Stellen über ihre Überwachungstätigkeit in dem jeweiligen Land zu unterrichten.

(4) Anordnungen nach Absatz 1 können auch gegenüber Unternehmern und Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören, wenn sie mit den Versicherten anderer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte arbeiten.

(5) Erwachsen dem Unfallversicherungsträger durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen.

(6) Die Seemannsämter können durch eine Untersuchung der Seeschiffe feststellen, ob die Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befolgt sind.

§ 18
Aufsichtspersonen

(1) Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Aufsichtspersonen in der für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß § 17 erforderlichen Zahl zu beschäftigen.

(2) Als Aufsichtsperson darf nur beschäftigt werden, wer seine Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Die Unfallversicherungsträger erlassen Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19
Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen.

(3) Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 20
Zusammenarbeit mit Dritten

Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wird geregelt das Zusammenwirken

1. der Unfallversicherungsträger mit den Betriebsräten oder Personalräten,
2. der Unfallversicherungsträger und der gemeinsamen Stelle nach § 17 Abs. 3 mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
3. der Unfallversicherungsträger mit den für die Bergaufsicht zuständigen Behörden.

Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, nach Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 3 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam erlassen.

§ 21
Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.

(2) Ist bei einer Schule der Unternehmer nicht Schulhoheitsträger, ist auch der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verantwortlich. Der Schulhoheitsträger ist verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

§ 22
Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, daß Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 23

Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

§ 24

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

(1) Unfallversicherungsträger können überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einrichten; das Nähere bestimmt die Satzung. Die von den Diensten gespeicherten Daten dürfen nicht an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Die Dienste sind organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Unfallversicherungsträger zu trennen. Zugang zu den Daten dürfen nur Beschäftigte der Dienste haben.

(2) In der Satzung nach Absatz 1 kann auch bestimmt werden, daß die Unternehmer verpflichtet sind, sich einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anzuschließen, wenn sie innerhalb einer vom Unfallversicherungsträger gesetzten angemessenen Frist keine oder nicht in ausreichendem Umfang Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen. Unternehmer sind von der Anschlußpflicht zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihre Pflicht nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.

§ 25

Bericht gegenüber dem Bundestag

(1) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag alljährlich bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten, der die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfaßt. Alle vier Jahre hat der Bericht einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu enthalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bis zum 31. Juli des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen zu berichten. Landesunmittelbare Versicherungsträger reichen die Berichte über die für sie zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein.

DRITTES KAPITEL

Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls

ERSTER ABSCHNITT

Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege, Geldleistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Anspruch und Leistungsarten

§ 26

Grundsatz

(1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation, auf berufsfördernde, soziale und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen.

(2) Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,
2. die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern,
3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung von Art

und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,

4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation zu erbringen,

5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.

(3) Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

(4) Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Sie werden als Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt, soweit dieses Buch keine Abweichungen vorsieht.

(5) Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und Rehabilitation sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei prüfen sie auch, welche Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Heilbehandlung

§ 27
Umfang der Heilbehandlung

(1) Die Heilbehandlung umfaßt insbesondere

1. Erstversorgung,
2. ärztliche Behandlung,
3. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. häusliche Krankenpflege,
6. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
7. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 wird ein beschädigtes oder verlorengegangenes Hilfsmittel wiederhergestellt oder erneuert.

(3) Während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung wird Heilbehandlung erbracht, soweit Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

§ 28
Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird von Ärzten oder Zahnärzten erbracht. Sind Hilfeleistungen anderer Personen erforderlich, dürfen sie nur erbracht werden, wenn sie vom Arzt oder Zahnarzt angeordnet und von ihm verantwortet werden.

(2) Die ärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit der Ärzte, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich und zweckmäßig ist.

(3) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit der Zahnärzte, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst erforderlich und zweckmäßig ist.

(4) Bei Versicherungsfällen, für die wegen ihrer Art oder Schwere besondere unfallmedizinische Behandlung angezeigt ist, wird diese erbracht. Die freie Arztwahl kann insoweit eingeschränkt werden.

§ 29
Arznei- und Verbandmittel

(1) Arznei- und Verbandmittel sind alle ärztlich verordneten, zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung erforderlichen Mittel. Ist das Ziel der Heilbehandlung mit Arznei- und Verbandmitteln zu erreichen, für die Festbeträge im Sinne von § 35 des Fünften Buches festgesetzt sind, trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten bis zur Höhe dieser Beträge. Verordnet der Arzt in diesen Fällen ein Arznei- oder Verbandmittel, dessen Preis den Festbetrag überschreitet, hat der Arzt die Versicherten auf die sich aus seiner Verordnung ergebende Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

(2) Die Rabattregelung des § 130 des Fünften Buches gilt entsprechend.

§ 30
Heilmittel

Heilmittel sind alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern und nur von entsprechend ausgebildeten Personen erbracht werden dürfen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der physikalischen Therapie sowie der Sprach- und Beschäftigungstherapie.

§ 31
Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen. Dazu gehören insbesondere Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Soweit für Hilfsmittel Festbeträge im Sinne des § 36 des Fünften Buches festgesetzt sind, gilt § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu regeln sowie bei

bestimmten Gesundheitsschäden eine Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß vorzuschreiben. Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

§ 32

Häusliche Krankenpflege

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt werden kann und das Ziel der Heilbehandlung nicht gefährdet wird.

(2) Die häusliche Krankenpflege umfaßt die im Einzelfall auf Grund ärztlicher Verordnung erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung.

(3) Ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit es einer im Haushalt des Versicherten lebenden Person nicht zuzumuten ist, Krankenpflege zu erbringen. Kann eine Pflegekraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von einer Gestellung abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Pflegekraft in angemessener Höhe zu erstatten.

(4) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

§ 33

Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

(1) Stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung wird erbracht, wenn die Aufnahme erforderlich ist, weil das Behandlungsziel anders nicht erreicht werden kann. Sie wird voll- oder teilstationär erbracht. Sie umfaßt im Rahmen des Versorgungsauftrags des Krankenhauses oder der Rehabilitationseinrichtung alle Leistungen, die im Einzelfall für die medizinische Versorgung der Versicherten notwendig sind, insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung.

(2) Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind die Einrichtungen nach § 107 des Fünften Buches.

(3) Bei Gesundheitsschäden, für die wegen ihrer Art oder Schwere besondere unfallmedizinische stationäre Behandlung angezeigt ist, wird diese in besonderen Einrichtungen erbracht.

§ 34

Durchführung der Heilbehandlung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung und, soweit erforderlich, besondere unfallmedizinische oder Berufskrankheiten-Behandlung gewährleistet wird. Sie können zu diesem Zweck die von den Ärzten und Krankenhäusern zu erfüllenden Voraussetzungen im Hinblick auf die fachliche Befähigung, die sächliche und personelle Ausstattung sowie die zu übernehmenden Pflichten festlegen. Sie können daneben nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens besondere Verfahren für die Heilbehandlung vorsehen.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben an der Durchführung der besonderen unfallmedizinischen Behandlung die Ärzte und Krankenhäuser zu beteiligen, die den nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(3) Die Verbände der Unfallversicherungsträger sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (Kassenärztliche Bundesvereinigungen) schließen unter Berücksichtigung der von den Unfallversicherungsträgern gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 getroffenen Festlegungen mit Wirkung für ihre Mitglieder Verträge über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte und Zahnärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung.

(4) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben gegenüber den Unfallversicherungsträgern und deren Verbänden die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Durchführung der Heilbehandlung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

(5) Kommt ein Vertrag nach Absatz 3 ganz oder teilweise nicht zustande, setzt ein Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Wird ein Vertrag gekündigt, ist dies dem zuständigen Schiedsamt schriftlich mitzuteilen. Kommt bis zum Ablauf eines Vertrags ein neuer Vertrag nicht zustande, setzt ein Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach Vertragsablauf den neuen Inhalt fest. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrags bis zur Entscheidung des Schiedsamts vorläufig weiter.

(6) Die Verbände der Unfallversicherungsträger und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bilden je ein Schiedsamt für die medizinische und zahnmedizinische Versorgung. Das Schiedsamt besteht aus drei Vertretern der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und drei Vertretern der Verbände der Unfallversicherungsträger sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. § 89 Abs. 3 des Fünften Buches sowie die auf Grund von § 89 Abs. 6 des Fünften Buches erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend.

(7) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsämter nach Absatz 6 führt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(8) Die Beziehungen zwischen den Unfallversicherungsträgern und anderen als den in Absatz 3 genannten Stellen, die Heilbehandlung durchführen oder an ihrer Durchführung beteiligt sind, werden durch Verträge geregelt.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Berufsfördende Leistungen zur Rehabilitation

§ 35

Umfang der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
2. Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
5. Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

Diese Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(2) Das Verfahren zur Auswahl der berufsfördernden Leistungen nach Absatz 1 schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein; die Absätze 4 und 5 sowie § 39 gelten entsprechend.

(3) Ist eine von Versicherten angestrebte höherwertige Tätigkeit nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit nicht angemessen, kann eine Berufsförderungsmaßnahme bis zur Höhe des Aufwandes gefördert werden, der bei einer angemessenen Maßnahme entstehen würde.

(4) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden in Einrichtungen erbracht, wenn dies wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß

1. die Leistung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,
2. die Einrichtung angemessene Teilnahmebedingungen bietet und behinderungsgerecht ist,
3. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.

(5) Wenn die Inanspruchnahme von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erfordert, werden die erforderliche Unterkunft und Verpflegung erbracht.

(6) Während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung werden berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erbracht, soweit Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

§ 36

Leistungen an Arbeitgeber

Berufsfördernde Leistungen umfassen auch Zuschüsse an Arbeitgeber, wenn sie erforderlich sind insbesondere für

1. eine dauerhafte berufliche Eingliederung,
2. eine befristete Probebeschäftigung,
3. eine Ausbildung oder Umschulung im Betrieb.

Die Zuschüsse können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 37

Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte

Berufsfördernde Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden erbracht, wenn sie erforderlich sind

1. im Eingangsverfahren, um die Eignung der Versicherten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, um die Versicherten zu befähigen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, und erwartet werden kann, daß sie danach wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes erbringen.

§ 38

Dauer der berufsfördernden Leistungen

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation sollen für die Zeit erbracht werden, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen. Leistungen für die berufliche Umschulung und Fortbildung sollen in der Regel nur erbracht werden, wenn die Leistung bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß die Versicherten nur durch eine länger dauernde Leistung eingegliedert werden können.

(2) Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden insgesamt bis zur Dauer von zwei Jahren erbracht.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzende Leistungen

§ 39

Umfang der Leistungen zur sozialen Rehabilitation und der ergänzenden Leistungen

(1) Die Leistungen zur sozialen Rehabilitation und die ergänzenden Leistungen umfassen

1. Kraftfahrzeughilfe,
2. Wohnungshilfe,
3. Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
4. Haushaltshilfe,
5. Reisekosten,
6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,
7. Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,
8. sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges.

(2) Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden.

§ 40

Kraftfahrzeughilfe

(1) Kraftfahrzeughilfe wird erbracht, wenn die Versicherten infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um die Eingliederung in das Berufsleben oder die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Die Kraftfahrzeughilfe umfaßt Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

(3) Für die Kraftfahrzeughilfe gilt die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), geändert durch Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Verordnung ist bei der Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Rehabilitation entsprechend anzuwenden.

(4) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage auch einen Zuschuß zahlen, der über demjenigen liegt, der in den §§ 6 und 8 der Verordnung nach Absatz 3 vorgesehen ist.

(5) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

§ 41

Wohnungshilfe

(1) Wohnungshilfe wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist.

(2) Wohnungshilfe wird ferner erbracht, wenn sie zur Sicherung der beruflichen Eingliederung erforderlich ist.

(3) Die Wohnungshilfe umfaßt auch Umzugskosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum für eine Pflegekraft.

(4) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

§ 42

Haushaltshilfe

(1) Haushaltshilfe wird erbracht, wenn

1. Versicherte wegen der medizinischen, berufsfördernden oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht sind und ihnen deshalb die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe
   a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
   b) behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Haushaltshilfe kann bei ambulanter Heilbehandlung erbracht werden, wenn der Haushalt wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens vom Versicherten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person nicht weitergeführt werden kann.

(3) Kann eine Haushaltshilfe nicht gestellt werden oder besteht Grund, hiervon abzusehen, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe oder für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwands für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden Kosten nicht erstattet; erforderliche Fahrkosten und Verdienstausfall können jedoch erstattet werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten stehen.

§ 43

Reisekosten

(1) Reisekosten werden erbracht, soweit dies zur Durchführung der Heilbehandlung oder der beruflichen Rehabilitation erforderlich ist.

(2) Zu den Reisekosten gehören

1. Fahr- und Transportkosten,
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
3. Kosten des Gepäcktransports,
4. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

für die Versicherten und für eine wegen des Gesundheitsschadens erforderliche Begleitperson.

(3) Reisekosten werden im Regelfall für zwei Familienheimfahrten im Monat oder anstelle von Familienheimfahrten für zwei Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Versicherten übernommen.

(4) Entgangener Arbeitsverdienst einer Begleitperson wird ersetzt, wenn der Ersatz in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Pflegekraft entstehenden Kosten steht.

(5) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

§ 44
Pflege

(1) Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt.

(2) Das Pflegegeld ist unter Berücksichtigung der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe auf einen Monatsbetrag zwischen 526 Deutsche Mark und 2 100 Deutsche Mark festzusetzen. Diese Beträge werden zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend der Anpassung des laufenden Pflegegeldes nach Absatz 4 erhöht. Übersteigen die Aufwendungen für eine Pflegekraft das Pflegegeld, kann es angemessen erhöht werden.

(3) Während einer stationären Behandlung oder der Unterbringung der Versicherten in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation oder einer Werkstatt für Behinderte wird das Pflegegeld bis zum Ende des ersten auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats weitergezahlt und mit dem ersten Tag des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. Das Pflegegeld kann in den Fällen des Satzes 1 ganz oder teilweise weitergezahlt werden, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Versicherten gefährden würde.

(4) Mit der Anpassung der Renten wird das Pflegegeld entsprechend dem Faktor angepaßt, der für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen maßgeblich ist.

(5) Auf Antrag der Versicherten kann statt des Pflegegeldes eine Pflegekraft gestellt (Hauspflege) oder die erforderliche Hilfe mit Unterkunft und Verpflegung in einer geeigneten Einrichtung (Heimpflege) erbracht werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

SECHSTER UNTERABSCHNITT
Geldleistungen während der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation

§ 45
Voraussetzungen für das Verletztengeld

(1) Verletztengeld wird erbracht, wenn Versicherte

1. infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und
2. unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Mutterschaftsgeld hatten.

(2) Verletztengeld wird auch erbracht, wenn

1. berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind,
2. diese Maßnahmen sich aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar an die Heilbehandlung anschließen,
3. die Versicherten ihre bisherige berufliche Tätigkeit nicht wieder aufnehmen können oder ihnen eine andere zumutbare Tätigkeit nicht vermittelt werden kann oder sie diese aus wichtigem Grund nicht ausüben können und
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt sind.

Das Verletztengeld wird bis zum Beginn der berufsfördernden Maßnahme erbracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit bis zum Beginn und während der Durchführung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung.

(3) Werden in einer Einrichtung Maßnahmen der Heilbehandlung und gleichzeitig berufsfördernde Maßnahmen für Versicherte erbracht, erhalten Versicherte Verletztengeld, wenn sie arbeitsunfähig sind oder wegen der Maßnahmen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt sind.

(4) Im Fall der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines durch einen Versicherungsfall verletzten Kindes gilt § 45 des Fünften Buches entsprechend.

§ 46
Beginn und Ende des Verletztengeldes

(1) Verletztengeld wird von dem Tag an gezahlt, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß für Unternehmer, ihre Ehegatten und für den Unternehmern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Gleichgestellte Verletztengeld

längstens für die Dauer der ersten 13 Wochen nach dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht gezahlt wird. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

(3) Das Verletztengeld endet

1. mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit durch eine Heilbehandlungsmaßnahme,
2. mit dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf Übergangsgeld entsteht.

Wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und berufsfördernde Leistungen nicht zu erbringen sind, endet das Verletztengeld

1. mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung so weit abgeschlossen ist, daß die Versicherten eine zumutbare, zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen können,
2. mit Beginn der in § 50 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannten Leistungen, es sei denn, daß diese Leistungen mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen,
3. im übrigen mit Ablauf der 78. Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

§ 47

Höhe des Verletztengeldes

(1) Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Verletztengeld entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches mit der Maßgabe, daß das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist. Arbeitseinkommen ist bei der Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahmen der Heilbehandlung erzielten Arbeitseinkommens zugrunde zu legen. § 164 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Die Satzung kann bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung abweichende Bestimmungen zur Zahlung und Berechnung des Verletztengeldes vorsehen, die sicherstellen, daß das Verletztengeld seine Entgeltersatzfunktion erfüllt.

(2) Versicherte, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe des in § 158 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bestimmten Betrages.

(3) Versicherte, die als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe dieses Betrages.

(4) Bei Versicherten, die unmittelbar vor dem Versicherungsfall Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezogen haben, wird bei der Berechnung des Verletztengeldes von dem bisher zugrunde gelegten Regelentgelt ausgegangen.

(5) Abweichend von Absatz 1 erhalten Versicherte, die den Versicherungsfall infolge einer Tätigkeit als Unternehmer oder den Unternehmern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Gleichgestellte erlitten haben, Verletztengeld je Kalendertag in Höhe des 450. Teils des Jahresarbeitsverdienstes. § 47 Abs. 1 Satz 5 des Fünften Buches gilt entsprechend.

(6) Hat sich der Versicherungsfall während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung ereignet, gilt für die Berechnung des Verletztengeldes Absatz 1 entsprechend; nach der Entlassung erhalten die Versicherten Verletztengeld je Kalendertag in Höhe des 450. Teils des Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für die Versicherten günstiger ist.

(7) Das Verletztengeld wird entsprechend § 47 Abs. 5 des Fünften Buches angepaßt.

(8) Die Regelung des § 90 Abs. 1 und 3 über die Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach voraussichtlicher Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung oder nach tariflichen Berufs- oder Altersstufen gilt für das Verletztengeld entsprechend.

§ 48

Verletztengeld bei Wiedererkrankung

Im Falle der Wiedererkrankung an den Folgen des Versicherungsfalls gelten die §§ 45 bis 47 mit der Maßgabe entsprechend, daß anstelle des Zeitpunkts der ersten Arbeitsunfähigkeit auf den der Wiedererkrankung abgestellt wird.

§ 49

Voraussetzungen für das Übergangsgeld

Übergangsgeld wird erbracht, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls berufsfördernde Leistungen nach § 35 Abs. 1 erhalten und wegen dieser Leistungen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können.

§ 50

Beginn und Ende des Übergangsgeldes

(1) Übergangsgeld wird für die Dauer der berufsfördernden Leistungen erbracht.

(2) Übergangsgeld wird bis zu sechs Wochen in dem Zeitraum weitergezahlt, in dem Versicherte

1. die berufsfördernden Leistungen aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht mehr in Anspruch nehmen können, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Leistung, oder
2. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stehen

und keinen Anspruch auf Verletzten- oder Krankengeld haben.

§ 51

Höhe des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt

1. für Versicherte,

   a) die mindestens ein Kind (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) haben,

   b) die pflegebedürftig sind, wenn ihr Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt,

   c) ihr Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist,

   80 vom Hundert,

2. für die übrigen Versicherten 70 vom Hundert

des nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrages.

(2) Für Versicherte, die in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der berufsfördernden Leistung Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, gilt § 47 Abs. 1 und 5 entsprechend; Zeiten, in denen die Versicherten wegen des Versicherungsfalls Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt haben, bleiben außer Betracht.

(3) Für Versicherte,

1. bei denen der letzte Tag vor dem Beginn der berufsfördernden Leistung, an dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wurde, länger als drei Jahre zurückliegt,

2. die vor dem Beginn der berufsfördernden Leistung kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben oder

3. bei denen es unbillig wäre, den nach den Vorschriften für das Verletztengeld errechneten Betrag zugrunde zu legen,

wird das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des Arbeitsentgelts berechnet, das am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Versicherten gilt; maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die die Versicherten ohne den Versicherungsfall nach ihren beruflichen Fähigkeiten und ihrem Lebensalter in Betracht kämen. Für den Kalendertag wird der 360. Teil dieses Betrags angesetzt.

(4) Für Versicherte, die im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung arbeitslos sind, beträgt das Übergangsgeld

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 67 vom Hundert,

2. im übrigen 60 vom Hundert

des nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrages.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften für das Verletztengeld entsprechend.

§ 52

Anrechnung von Einkommen auf Verletzten- und Übergangsgeld

Auf das Verletzten- und Übergangsgeld werden von dem gleichzeitig erzielten Einkommen angerechnet

1. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist; dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt; Zuschüsse des Arbeitgebers zum Verletzten- oder Übergangsgeld gelten nicht als Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit dem Verletzten- oder Übergangsgeld das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen,

2. Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld sowie Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die wegen einer Sperrzeit ruhen.

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten in der Seefahrt

§ 53

Vorrang der Krankenfürsorge der Reeder

(1) Der Anspruch von Versicherten in der Seefahrt auf Leistungen nach diesem Abschnitt ruht, soweit und solange die Reeder ihre Verpflichtung zur Krankenfürsorge nach dem Seemannsgesetz erfüllen. Kommen die Reeder der Verpflichtung nicht nach, kann der Unfallversicherungsträger von den Reedern die Erstattung in Höhe der von ihm erbrachten Leistungen verlangen.

(2) Endet die Verpflichtung der Reeder zur Krankenfürsorge, haben sie hinsichtlich der Folgen des Versicherungsfalls die Krankenfürsorge auf Kosten des Unfallversicherungsträgers fortzusetzen, soweit dieser sie dazu beauftragt.

ACHTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 54

Betriebs- und Haushaltshilfe

(1) Betriebshilfe erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte während einer stationären Behandlung, wenn ihnen wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und in dem Unternehmen Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige nicht ständig beschäftigt werden. Betriebshilfe wird für längstens drei Monate erbracht.

(2) Haushaltshilfe erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1

Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten während einer stationären Behandlung, wenn den Unternehmern oder ihren Ehegatten wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Satzung kann bestimmen,

1. daß die Betriebshilfe auch an den mitarbeitenden Ehegatten eines landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird,
2. unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebs- und Haushaltshilfe den landwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Ehegatten auch während einer nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird,
3. unter welchen Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe auch an landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, und an ihre Ehegatten erbracht wird,
4. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe auch erbracht wird, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden,
5. unter welchen Voraussetzungen die Betriebs- und Haushaltshilfe länger als drei Monate erbracht wird,
6. von welchem Tag der Heilbehandlung an die Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht wird.

(4) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, hiervon abzusehen, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet. Die Satzung regelt das Nähere; sie hat dabei die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte zu berücksichtigen. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden Kosten nicht erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind, entsprechend.

§ 55

Verletztengeld

(1) Anstelle der Gestellung einer Ersatzkraft oder einer Kostenerstattung nach § 54 besteht Anspruch auf Verletztengeld, wenn

1. dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte sachgerecht ist oder
2. das Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt.

(2) Für die Höhe des Verletztengeldes gilt bei landwirtschaftlichen Unternehmern, ihren Ehegatten und den im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 versichert sind, § 13 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend. Die Satzung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die in Satz 1 genannten Personen auf Antrag mit einem zusätzlichen Verletztengeld versichert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind, entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Renten, Beihilfen, Abfindungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Renten an Versicherte

§ 56

Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

(1) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht für jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vom Hundert mindern. Den Versicherungsfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach den Beamtengesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, dem Häftlingshilfegesetz und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Bei jugendlichen Versicherten wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit werden Nachteile berücksichtigt, die die Versicherten dadurch erleiden, daß sie bestimmte von ihnen erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen können, soweit solche Nachteile nicht durch sonstige Fähig-

keiten, deren Nutzung ihnen zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.

(3) Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 57

Erhöhung der Rente bei Schwerverletzten

Können Versicherte mit Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert oder mehr oder auf mehrere Renten, deren Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzte), infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen und haben sie keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erhöht sich die Rente um 10 vom Hundert.

§ 58

Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit

Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sind und die Rente zusammen mit dem Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe nicht den sich aus § 51 Abs. 1 ergebenden Betrag des Übergangsgeldes erreicht, wird die Rente längstens für zwei Jahre nach ihrem Beginn um den Unterschiedsbetrag erhöht. Der Unterschiedsbetrag wird bei der Arbeitslosenhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, solange Versicherte Anspruch auf weiteres Erwerbsersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 des Vierten Buches) haben, das zusammen mit der Rente das Übergangsgeld erreicht.

§ 59

Höchstbetrag bei mehreren Renten

(1) Beziehen Versicherte mehrere Renten, so dürfen diese ohne die Erhöhung für Schwerverletzte zusammen zwei Drittel des höchsten der Jahresarbeitsverdienste nicht übersteigen, die diesen Renten zugrunde liegen. Soweit die Renten den Höchstbetrag übersteigen, werden sie verhältnismäßig gekürzt.

(2) Haben Versicherte eine Rentenabfindung erhalten, wird bei der Feststellung des Höchstbetrages nach Absatz 1 die der Abfindung zugrunde gelegte Rente so berücksichtigt, wie sie ohne die Abfindung noch zu zahlen wäre.

§ 60

Minderung bei Heimpflege

Für die Dauer einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat kann der Unfallversicherungsträger die Rente um höchstens die Hälfte mindern, soweit dies nach den persönlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der Versicherten angemessen ist.

§ 61

Renten für Beamte und Berufssoldaten

(1) Die Renten von Beamten, die nach § 82 Abs. 4 berechnet werden, werden nur insoweit gezahlt, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigen; den Beamten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre. Endet das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge des Versicherungsfalls, wird Vollrente insoweit gezahlt, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Dienstverhältnis die Versorgungsbezüge, auf die der Beamte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte, nicht übersteigt. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde fest. Für die Hinterbliebenen gilt dies entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Berufssoldaten entsprechend. Anstelle des Unfallausgleichs wird der Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes gezahlt.

§ 62

Rente als vorläufige Entschädigung

(1) Während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall soll der Unfallversicherungsträger die Rente als vorläufige Entschädigung festsetzen, wenn der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit jederzeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Veränderung neu festgestellt werden.

(2) Spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall wird die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet. Bei der erstmaligen Feststellung der Rente nach der vorläufigen Entschädigung kann der Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit abweichend von der vorläufigen Entschädigung festgestellt werden, auch wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Hinterbliebene

§ 63

Leistungen bei Tod

(1) Hinterbliebene haben Anspruch auf

1. Sterbegeld,
2. Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung,
3. Hinterbliebenenrenten,
4. Beihilfe.

Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 besteht nur, wenn der Tod infolge eines Versicherungsfalls eingetreten ist.

(2) Dem Tod infolge eines Versicherungsfalls steht der Tod von Versicherten gleich, deren Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer Berufskrankheit nach den Nummern 4101 bis 4104 der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2343) um 50 vom Hundert oder mehr gemindert war. Dies gilt nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht; eine Obduktion zum Zwecke einer solchen Feststellung darf nicht gefordert werden.

(3) Sind Versicherte im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit verschollen, gelten sie als infolge eines Versicherungsfalls verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Der Unfallversicherungsträger kann von den Hinterbliebenen die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über die Verschollenen nicht bekannt sind. Der Unfallversicherungsträger ist berechtigt, für die Leistungen den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen. Bei Versicherten in der Seeschiffahrt wird spätestens der dem Ablauf des Heuerverhältnisses folgende Tag als Todestag festgesetzt.

§ 64
Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten

(1) Das Sterbegeld beträgt ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.

(2) Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der Versicherten eingetreten ist und die Versicherten sich dort aus Gründen aufgehalten haben, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen.

(3) Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.

§ 65
Witwen- und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer von Versicherten erhalten eine Witwen- oder Witwerrente, solange sie nicht wieder geheiratet haben.

(2) Die Rente beträgt

1. zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,
2. 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nach Ablauf des dritten Kalendermonats,
3. 40 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nach Ablauf des dritten Kalendermonats,
   a) solange Witwen oder Witwer ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder für ein Kind sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deswegen nicht hat, weil das 27. Lebensjahr vollendet wurde,
   b) wenn Witwen oder Witwer das 45. Lebensjahr vollendet haben, oder
   c) solange Witwen oder Witwer berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.

§ 60 über die Minderung der Rente bei Heimpflege gilt entsprechend.

(3) Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches) von Witwen oder Witwern, das mit einer Witwenrente oder Witwerrente nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigte Kind von Witwen oder Witwern. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet.

(4) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. Waisenrente,
2. Witwenrente oder Witwerrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Das auf eine Rente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Rente geführt hat.

(5) Witwenrente oder Witwerrente wird auf Antrag auch an überlebende Ehegatten gezahlt, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und sie im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatten. Auf eine solche Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Rente nach dem letzten Ehegatten angerechnet, es sei denn, daß die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.

(6) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall geschlossen worden ist und der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

§ 66

Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten; mehrere Berechtigte

(1) Frühere Ehegatten von Versicherten, deren Ehe mit ihnen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, erhalten auf Antrag eine Rente entsprechend § 65, wenn die Versicherten ihnen während des letzten Jahres vor ihrem Tod Unterhalt geleistet haben oder den früheren Ehegatten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod der Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt zustand. Beruhte der Unterhaltsanspruch auf den §§ 1572, 1573, 1575 oder § 1576 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wird die Rente gezahlt, solange der frühere Ehegatte ohne den Versicherungsfall unterhaltsberechtigt gewesen wäre.

(2) Sind mehrere Berechtigte nach Absatz 1 oder nach Absatz 1 und § 65 vorhanden, erhält jeder von ihnen den Teil der für ihn nach § 65 Abs. 2 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Verletzten entspricht; anschließend ist § 65 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Renten nach Absatz 1 und § 65 sind gemäß Absatz 2 zu mindern, wenn nach Feststellung der Rente einem weiteren früheren Ehegatten Rente zu zahlen ist.

§ 67

Voraussetzungen der Waisenrente

(1) Kinder von verstorbenen Versicherten erhalten eine

1. Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben,
2. Vollwaisenrente, wenn sie keine Eltern mehr haben.

(2) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches), die in den Haushalt der Versicherten aufgenommen waren,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Versicherten aufgenommen waren oder von ihnen überwiegend unterhalten wurden.

(3) Halb- oder Vollwaisenrente wird gezahlt

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
   a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,
   b) ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder
   c) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a erhöht sich die maßgebende Altersgrenze bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Der Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, daß die Waise als Kind angenommen wird.

§ 68

Höhe der Waisenrente

(1) Die Rente beträgt

1. 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für eine Halbwaise,
2. 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für eine Vollwaise.

(2) Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches) einer über 18 Jahre alten Waise, das mit der Waisenrente zusammentrifft, wird auf die Waisenrente angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigte Kind der Berechtigten. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet.

(3) Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus der Unfallversicherung vor, wird nur die höchste Rente gezahlt und bei Renten gleicher Höhe diejenige, die wegen des frühesten Versicherungsfalls zu zahlen ist.

§ 69

Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie

(1) Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern der Verstorbenen, die von den Verstorbenen zur Zeit des Todes aus deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wesentlich unterhalten worden sind oder ohne den Versicherungsfall wesentlich unterhalten worden wären, erhalten eine Rente, solange sie ohne den Versicherungsfall gegen die Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit hätten geltend machen können.

(2) Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, gehen die näheren den entfernteren vor. Den Eltern stehen Stief- oder Pflegeeltern gleich.

(3) Liegen bei einem Elternteil oder bei einem Elternpaar die Voraussetzungen für mehrere Elternrenten aus der Unfallversicherung vor, wird nur die höchste Rente gezahlt und bei Renten gleicher Höhe diejenige, die wegen des frühesten Versicherungsfalls zu zahlen ist.

(4) Die Rente beträgt

1. 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für einen Elternteil,
2. 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für ein Elternpaar.

(5) Stirbt bei Empfängern einer Rente für ein Elternpaar ein Ehegatte, wird dem überlebenden Ehegatten anstelle der Rente für einen Elternteil die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar für die folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt.

§ 70

Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen 80 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Witwen und Witwern, früheren Ehegatten und Waisen nach dem Verhältnis ihrer Höhe. Bei Anwendung von Satz 1 wird von der nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder § 68 Abs. 1 berechneten Rente ausgegangen; anschließend wird § 65 Abs. 3 oder § 68 Abs. 2 angewendet. § 65 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern haben nur Anspruch, soweit Witwen und Witwer, frühere Ehegatten oder Waisen den Höchstbetrag nicht ausschöpfen.

(2) Sind für die Hinterbliebenen 80 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes festgestellt und tritt später ein neuer Berechtigter hinzu, werden die Hinterbliebenenrenten nach Absatz 1 neu berechnet.

(3) Beim Wegfall einer Hinterbliebenenrente erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 71

Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe

(1) Witwen oder Witwer von Versicherten erhalten eine einmalige Beihilfe von 40 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, wenn

1. ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht besteht, weil der Tod der Versicherten nicht Folge eines Versicherungsfalls war, und
2. die Versicherten zur Zeit ihres Todes Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert oder mehr oder auf mehrere Renten hatten, deren Vomhundertsätze zusammen mindestens die Zahl 50 erreichen; soweit Renten abgefunden wurden, wird von dem Vomhundertsatz der abgefundenen Rente ausgegangen.

§ 65 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder Abfindungen wird die Beihilfe nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienst berechnet, der den Renten oder Abfindungen zugrunde lag. Die Beihilfe zahlt der Unfallversicherungsträger, der die danach berechnete Leistung erbracht hat, bei gleich hohen Jahresarbeitsverdiensten derjenige, der für den frühesten Versicherungsfall zuständig ist.

(3) Für Vollwaisen, die bei Tod der Versicherten infolge eines Versicherungsfalls Anspruch auf Waisenrente hätten, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn sie zur Zeit des Todes der Versicherten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihnen überwiegend unterhalten worden sind. Sind mehrere Waisen vorhanden, wird die Waisenbeihilfe gleichmäßig verteilt.

(4) Haben Versicherte länger als zehn Jahre eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vom Hundert oder mehr bezogen und sind sie nicht an den Folgen eines Versicherungsfalls gestorben, kann anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 oder Absatz 3 den Berechtigten eine laufende Beihilfe bis zur Höhe einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn die Versicherten infolge des Versicherungsfalls gehindert waren, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und wenn dadurch die Versorgung der Hinterbliebenen um mindestens 10 vom Hundert gemindert ist. Auf die laufende Beihilfe finden im übrigen die Vorschriften für Hinterbliebenenrenten Anwendung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 72

Beginn von Renten

(1) Renten an Versicherte werden von dem Tag an gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem

1. der Anspruch auf Verletztengeld endet,
2. der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden ist.

(2) Renten an Hinterbliebene werden vom Todestag an gezahlt. Hinterbliebenenrenten, die auf Antrag geleistet werden, werden vom Beginn des Monats an gezahlt, der der Antragstellung folgt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß für Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und für den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellte Rente für die ersten 13 Wochen nach dem sich aus § 46 Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht gezahlt wird. Die Rente beginnt spätestens am Tag nach Ablauf der 13. Woche, sofern Verletztengeld nicht zu zahlen ist.

§ 73

Änderungen und Ende von Renten

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrer Feststellung, wird die Rente in neuer Höhe nach Ablauf des Monats geleistet, in dem die Änderung wirksam geworden ist.

(2) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, wird die Rente bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Wegfall wirksam geworden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn festgestellt wird, daß Versicherte, die als verschollen gelten, noch leben.

(3) Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist eine Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches nur wesentlich, wenn sie

mehr als 5 vom Hundert beträgt; bei Renten auf unbestimmte Zeit muß die Veränderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate andauern.

(4) Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. Das schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(5) Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wegen Kindererziehung werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. Die Befristung kann wiederholt werden.

(6) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

§ 74

Ausnahmeregelungen für die Änderung von Renten

(1) Der Anspruch auf eine Rente, die auf unbestimmte Zeit geleistet wird, kann auf Grund einer Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuungunsten der Versicherten nur in Abständen von mindestens einem Jahr geändert werden. Das Jahr beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die vorläufige Entschädigung Rente auf unbestimmte Zeit geworden oder die letzte Rentenfeststellung bekanntgegeben worden ist.

(2) Renten dürfen nicht für die Zeit neu festgestellt werden, in der Verletztengeld zu zahlen ist oder ein Anspruch auf Verletztengeld wegen des Bezugs von Einkommen oder des Erhalts von Betriebs- und Haushaltshilfe oder wegen der Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt von Betriebs- und Haushaltshilfe nicht besteht.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abfindung

§ 75

Abfindung mit einer Gesamtvergütung

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu erwarten, daß nur eine Rente in Form der vorläufigen Entschädigung zu zahlen ist, kann der Unfallversicherungsträger die Versicherten nach Abschluß der Heilbehandlung mit einer Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Gesamtvergütung bestimmt war, wird auf Antrag Rente als vorläufige Entschädigung oder Rente auf unbestimmte Zeit gezahlt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 76

Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert

(1) Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 vom Hundert haben, können auf ihren Antrag mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag abgefunden werden. Versicherte, die Anspruch auf mehrere Renten aus der Unfallversicherung haben, deren Vomhundertsätze zusammen die Zahl 40 nicht erreichen, können auf ihren Antrag mit einem Betrag abgefunden werden, der dem Kapitalwert einer oder mehrerer dieser Renten entspricht. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Kapitalwertes.

(2) Eine Abfindung darf nur bewilligt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentlich sinkt.

(3) Tritt nach der Abfindung eine wesentliche Verschlimmerung der Folgen des Versicherungsfalls (§ 73 Abs. 3) ein, wird insoweit Rente gezahlt.

§ 77

Wiederaufleben der abgefundenen Rente

(1) Werden Versicherte nach einer Abfindung Schwerverletzte, lebt auf Antrag der Anspruch auf Rente in vollem Umfang wieder auf.

(2) Die Abfindungssumme wird auf die Rente angerechnet, soweit sie die Summe der Rentenbeträge übersteigt, die den Versicherten während des Abfindungszeitraumes zugestanden hätten. Die Anrechnung hat so zu erfolgen, daß den Versicherten monatlich mindestens die halbe Rente verbleibt.

§ 78

Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert

(1) Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vom Hundert oder mehr haben, können auf ihren Antrag durch einen Geldbetrag abgefunden werden. Das gleiche gilt für Versicherte, die Anspruch auf mehrere Renten haben, deren Vomhundertsätze zusammen die Zahl 40 erreichen oder übersteigen.

(2) Eine Abfindung kann nur bewilligt werden, wenn

1. die Versicherten das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraumes die Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentlich sinkt.

§ 79

Umfang der Abfindung

Eine Rente kann in den Fällen einer Abfindung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom

Hundert bis zur Hälfte für einen Zeitraum von zehn Jahren abgefunden werden. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Abfindung zugrundeliegenden Jahresbetrages der Rente gezahlt. Der Anspruch auf den Teil der Rente, an dessen Stelle die Abfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre.

§ 80

Abfindung bei Wiederheirat

(1) Eine Witwenrente oder Witwerrente wird bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. In diesem Fall werden Witwenrenten und Witwerrenten an frühere Ehegatten, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, erst nach Ablauf von zwei Monaten neu festgesetzt.

(2) Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten zwölf Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

(3) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung gezahlt und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten. Bei verspäteter Antragstellung mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der den Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bezieher einer Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten.

DRITTER ABSCHNITT

Jahresarbeitsverdienst

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeines

§ 81

Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Leistungen in Geld, die nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erstmalige Festsetzung

§ 82

Regelberechnung

(1) Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte (§ 14 des Vierten Buches) und Arbeitseinkommen (§ 15 des Vierten Buches) des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Zum Arbeitsentgelt nach Satz 1 gehört auch das Arbeitsentgelt, auf das ein nach den zwölf Kalendermonaten abgeschlossener Tarifvertrag dem Versicherten rückwirkend einen Anspruch einräumt.

(2) Für Zeiten, in denen der Versicherte in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat, wird das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das seinem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraums entspricht. Erleidet jemand, der als Soldat auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn günstiger ist. Ereignet sich der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung, bleibt bei der Anwendung des Satzes 1 das während der Berufsausbildung erzielte Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43 und 44 des Strafvollzugsgesetzes gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, einen Versicherungsfall, für den ihm Unfallfürsorge nicht zusteht, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Jahresbetrag der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung eines Unfallruhegehalts zugrunde zu legen wären. Für Berufssoldaten gilt dies entsprechend.

§ 83

Jahresarbeitsverdienst kraft Satzung

Für kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige, für kraft Satzung versicherte Unternehmer und Ehegatten und für freiwillig Versicherte hat die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen. Sie hat ferner zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen und die kraft Satzung versicherten Unternehmer und Ehegatten auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.

§ 84

Jahresarbeitsverdienst bei Berufskrankheiten

Bei Berufskrankheiten gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes als Zeitpunkt des Versicherungsfalls der letzte Tag, an dem die Versicherten versicherte Tätigkeiten verrichtet haben, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen, wenn diese Berechnung für die Versicherten günstiger ist als eine Berechnung auf der Grundlage des in § 9 Abs. 5 genannten Zeitpunktes. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen die schädigende versicherte Tätigkeit aufgegeben worden ist.

§ 85

Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst

(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt mindestens

1. für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 40 vom Hundert,
2. für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben, 60 vom Hundert

der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße.

(2) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße. Die Satzung kann eine höhere Obergrenze bestimmen.

§ 86

Jahresarbeitsverdienst für Kinder

Der Jahresarbeitsverdienst beträgt

1. für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, 25 vom Hundert,
2. für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das sechste, aber nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, $33^1/_3$ vom Hundert

der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße.

§ 87

Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen

Ist ein nach der Regelberechnung, nach den Vorschriften bei Berufskrankheiten, den Vorschriften für Kinder oder nach der Regelung über den Mindestjahresarbeitsverdienst festgesetzter Jahresarbeitsverdienst in erheblichem Maße unbillig, wird er nach billigem Ermessen im Rahmen von Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst festgesetzt. Hierbei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 88

Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes für Hinterbliebene

Ist der für die Berechnung von Geldleistungen an Hinterbliebene maßgebende Jahresarbeitsverdienst eines durch einen Versicherungsfall Verstorbenen infolge eines früheren Versicherungsfalls geringer als der für den früheren Versicherungsfall festgesetzte Jahresarbeitsverdienst, wird für den neuen Versicherungsfall dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen die an den Versicherten im Zeitpunkt des Todes zu zahlende Rente hinzugerechnet; dabei darf der Betrag nicht überschritten werden, der der Rente infolge des früheren Versicherungsfalls als Jahresarbeitsverdienst zugrunde lag.

§ 89

Berücksichtigung von Anpassungen

Beginnt die vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung nach dem 30. Juni eines Jahres und ist der Versicherungsfall im vergangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten, wird der Jahresarbeitsverdienst entsprechend den für diese Geldleistungen geltenden Regelungen angepaßt.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Neufestsetzung

§ 90

Neufestsetzung nach voraussichtlicher Schul- oder Berufsausbildung oder Altersstufen

(1) Tritt der Versicherungsfall vor Beginn der Schulausbildung oder während einer Schul- oder Berufsausbildung der Versicherten ein, wird, wenn es für die Versicherten günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre. Der Neufestsetzung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort der Versicherten gilt.

(2) Haben die Versicherten zur Zeit des Versicherungsfalls das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird, wenn es für sie günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst jeweils nach dem Arbeitsentgelt neu festgesetzt, das zur Zeit des Versicherungsfalls für Personen mit gleichartiger Tätigkeit bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort der Versicherten gilt. Es werden nur Erhöhungen berücksichtigt, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres vorgesehen sind.

(3) Können die Versicherten in den Fällen von Absatz 1 oder Absatz 2 infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen, wird, wenn es für sie günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst nach den Erhöhungen des Arbeitsentgelts neu festgesetzt, die zur Zeit des Versicherungsfalls von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, der Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder von dem Ablauf bestimmter Bewährungszeiten durch Tarif festgesetzt sind; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort der Versicherten gilt.

(4) Ist der Versicherungsfall vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten und läßt sich auch unter Berücksichtigung der weiteren Schul- oder Berufsausbildung nicht feststellen, welches Ausbildungsziel die Versicherten ohne den Versicherungsfall voraussichtlich erreicht hätten, wird der Jahresarbeitsverdienst mit Vollendung des 21. Lebensjahres auf 75 vom Hundert und mit Vollendung des 25. Lebensjahres auf 100 vom Hundert der zu diesen Zeitpunkten maßgebenden Bezugsgröße neu festgesetzt.

(5) Wurde der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst oder über den Jahresarbeitsverdienst für Kinder festgesetzt, wird er, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4, mit Vollendung der in diesen Vorschriften genannten weiteren Lebensjahre entsprechend dem Vomhundertsatz der zu diesen Zeitpunkten maßgebenden Bezugsgröße neu festgesetzt.

(6) In den Fällen des § 82 Abs. 2 Satz 2 sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 91

Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst, Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen bei Neufestsetzung

Bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes nach voraussichtlicher Schul- oder Berufsausbildung oder Altersstufen sind die Vorschriften über den Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst und über den Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen entsprechend anzuwenden.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der See-Berufsgenossenschaft und ihre Hinterbliebenen

§ 92

Jahresarbeitsverdienst für Seeleute

(1) Als Jahresarbeitsverdienst für Versicherte, die an Bord eines Seeschiffs beschäftigt sind, gilt das Zwölffache des nach Absatz 2 oder Absatz 4 festgesetzten monatlichen Durchschnitts des baren Entgelts einschließlich des Durchschnittssatzes des Werts der auf Seeschiffen gewährten Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (Durchschnittsentgelt) zur Zeit des Versicherungsfalls. Für Versicherte, die als ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland auf Schiffen beschäftigt werden, die nach § 12 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) in das Internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen sind und denen keine deutschen Tarifheuern gezahlt werden, gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die allgemeinen Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst mit Ausnahme der Vorschrift über den Mindestjahresarbeitsverdienst.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß für Versicherte mit stark schwankendem Arbeitsentgelt besondere Durchschnittsentgelte entsprechend dem üblicherweise erzielten Jahresarbeitsentgelt festgesetzt werden.

(3) Als Jahresarbeitsverdienst für die kraft Gesetzes versicherten selbständig tätigen Küstenschiffer und Küstenfischer und ihre mitarbeitenden Ehegatten gilt der nach Absatz 4 festgesetzte Durchschnitt des Jahreseinkommens; dabei wird das gesamte Jahreseinkommen berücksichtigt.

(4) Das monatliche Durchschnittsentgelt für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Versicherten sowie der Durchschnitt des Jahreseinkommens für die in Absatz 3 genannten Versicherten werden von Ausschüssen festgesetzt, die die Vertreterversammlung bildet.

(5) Die Festsetzung erfolgt im Bereich gleicher Tätigkeiten einheitlich für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bei der Festsetzung werden die zwischen Reedern und Vereinigungen seemännischer Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträge berücksichtigt; ausgenommen bleiben die Entgelte für Versicherte, für deren Jahresarbeitsverdienst Absatz 1 Satz 2 gilt. Für die in Absatz 1 genannten Versicherten, die neben dem baren Entgelt, der Beköstigung oder Verpflegungsvergütung regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts eingerechnet.

(6) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Das Bundesversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach Ablauf der Frist kann es die Durchschnittssätze selbst festsetzen.

(7) Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Das Bundesversicherungsamt kann auch in der Zwischenzeit Nachprüfungen anordnen.

(8) Die Satzung hat zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die in Absatz 3 genannten Versicherten auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.

(9) Die Vorschrift über die Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes für Hinterbliebene gilt nicht.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihre Hinterbliebenen

§ 93

Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Familienangehörigen

(1) Der Jahresarbeitsverdienst der kraft Gesetzes versicherten

1. landwirtschaftlichen Unternehmer,
2. im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer,
3. regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbständig Tätigen,

beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre ... (Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) oder früher eingetreten sind, 19 115 Deutsche Mark. Für Versicherungsfälle, die im Jahre ... (Kalenderjahr, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt) oder später eintreten, wird der in Satz 1 genannte Betrag entsprechend § 95 angepaßt; § 220 Abs. 5 findet keine Anwendung. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterrichten die landwirtschaftlichen Unternehmer über den jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienst.

(2) Solange die in Absatz 1 genannten Personen Anspruch auf eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert oder mehr haben, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge um

1. 25 vom Hundert bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 75 vom Hundert,
2. 50 vom Hundert bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 vom Hundert und mehr.

Haben Versicherte Anspruch auf mehrere Renten auf unbestimmte Zeit, deren Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 50 erreichen und für die ein Jahresarbeitsverdienst nach dieser Vorschrift festzusetzen ist, bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach dem Betrag, der sich aus Satz 1 für die Summe der Vomhundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt.

(3) Die Vorschrift des § 88 über die Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes für Hinterbliebene ist nicht anzuwenden.

(4) Für die im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. Hatte der mitarbeitende Familienangehörige im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt die Vorschrift über den Jahresarbeitsverdienst für Kinder entsprechend. Der Jahresarbeitsverdienst wird mit Vollendung des 15. und 18. Lebensjahres entsprechend der Regelung über den Mindestjahresarbeitsverdienst neu festgesetzt.

(5) Ist ein vorübergehend unentgeltlich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen Beschäftigter in seinem Hauptberuf auch in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig, gilt als Jahresarbeitsverdienst für diese Beschäftigung der für den Hauptberuf maßgebende Jahresarbeitsverdienst.

(6) Die Satzung hat zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die in den Absätzen 1, 2 oder Absatz 4 genannten Versicherten auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.

(7) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge um bis zur Hälfte erhöht werden,
2. für Versicherte ein geringerer Jahresarbeitsverdienst als der sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 ergebende Betrag gilt, wenn sie im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr vollendet oder Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen haben:
   a) vorzeitige Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte,
   b) Witwen- oder Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches,
   c) Überbrückungsgeld aus der Alterssicherung der Landwirte,
   d) Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

VIERTER ABSCHNITT

Mehrleistungen

§ 94

Mehrleistungen

(1) Die Satzung kann Mehrleistungen bestimmen für

1. Personen, die für ein in § 2 Abs. 1 Nr. 9 oder Nr. 12 genanntes Unternehmen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, 11 oder Nr. 13 sowie Absatz 3 Nr. 2 versichert sind.

Dabei können die Art der versicherten Tätigkeit, insbesondere ihre Gefährlichkeit, sowie Art und Schwere des Gesundheitsschadens berücksichtigt werden.

(2) Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit

1. Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vom Hundert,
2. Renten an Hinterbliebene 80 vom Hundert

des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

(3) Die Mehrleistungen werden auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht angerechnet.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

§ 95

Anpassung von Geldleistungen

(1) Zum 1. Juli jeden Jahres werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes, für Versicherungsfälle, die im vergangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts den Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz nach Satz 1 zu bestimmen.

(2) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Die Vorschrift über den Höchstjahresarbeitsverdienst gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts des Versicherungsfalls der Zeitpunkt der Anpassung tritt. Wird bei einer Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach voraussichtlicher Schul- oder Berufsausbildung oder nach bestimmten Altersstufen auf eine für diese Zeitpunkte maßgebende Berechnungsgrundlage abgestellt, gilt als Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der Tag, an dem die Voraussetzungen für die Neufestsetzung eingetreten sind.

§ 96

Auszahlung im voraus

(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes werden monatlich im voraus ausgezahlt.

(2) Laufende Geldleistungen können mit Zustimmung der Berechtigten für einen angemessenen Zeitraum im voraus ausgezahlt werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Unfallversicherungsträger zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

§ 97

Leistungen ins Ausland

Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten nach diesem Buch

1. Geldleistungen,
2. für alle sonstigen zu erbringenden Leistungen eine angemessene Erstattung entstandener Kosten einschließlich der Kosten für eine Pflegekraft oder für Heimpflege.

§ 98

Geldleistungen aus dem Ausland

(1) Auf Geldleistungen nach diesem Buch werden Geldleistungen eines ausländischen Trägers der Sozialversicherung oder einer ausländischen staatlichen Stelle, die ihrer Art nach den Leistungen nach diesem Buch vergleichbar sind, angerechnet.

(2) Entsteht der Anspruch auf eine Geldleistung nach diesem Buch wegen eines Anspruchs auf eine Leistung nach den Vorschriften des Sechsten Buches ganz oder teilweise nicht, gilt dies auch hinsichtlich vergleichbarer Leistungen, die von einem ausländischen Träger gezahlt werden.

§ 99

Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG

(1) Die Unfallversicherungsträger zahlen die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes in der Regel durch die Deutsche Post AG aus. Die Unfallversicherungsträger können die laufenden Geldleistungen auch an das vom Berechtigten angegebene Geldinstitut überweisen. Im übrigen können die Unfallversicherungsträger Geldleistungen durch die Deutsche Post AG auszahlen lassen.

(2) Soweit die Deutsche Post AG laufende Geldleistungen für die Unfallversicherungsträger auszahlt, führt sie auch Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durch. Die Anpassungsmitteilungen ergehen im Namen des Unfallversicherungsträgers.

(3) Die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch die Deutsche Post AG umfassen auch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Unfallversicherungsträger, insbesondere die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Verbände der Unfallversicherungsträger. Die Deutsche Post AG kann entsprechende Aufgaben auch zugunsten der Unfallversicherungsträger wahrnehmen, die die laufenden Geldleistungen nicht durch sie auszahlen.

(4) Die Unfallversicherungsträger werden von ihrer Verantwortung gegenüber den Berechtigten nicht entbunden. Die Berechtigten sollen Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Auszahlung oder die Durchführung der Anpassung der von der Deutschen Post AG gezahlten

Geldleistungen erheblich sind, unmittelbar der Deutschen Post AG mitteilen.

(5) Zur Auszahlung der Geldleistungen erhält die Deutsche Post AG von den Unfallversicherungsträgern monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse.

(6) Die Deutsche Post AG erhält für ihre Tätigkeit von den Unfallversicherungsträgern eine angemessene Vergütung und auf die Vergütung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse.

§ 100

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Inhalt der von der Deutschen Post AG wahrzunehmenden Aufgaben der Unfallversicherungsträger näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen,
2. die Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse, die die Deutsche Post AG von den Unfallversicherungsträgern erhält, näher zu bestimmen,
3. die Höhe und Fälligkeit der Vergütung und der Vorschüsse, die die Deutsche Post AG von den Unfallversicherungsträgern erhält, näher zu bestimmen.

§ 101

Ausschluß oder Minderung von Leistungen

(1) Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1. Soweit die Leistung versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigte Ehegatten und Kinder geleistet werden.

§ 102

Schriftform

Die Entscheidung über einen Anspruch auf eine Leistung bedarf der Schriftform.

§ 103

Zwischennachricht

Kann der Unfallversicherungsträger innerhalb von sechs Monaten ein Verfahren nicht abschließen, hat er den Versicherten nach Ablauf dieser Zeit und danach in Abständen von sechs Monaten über den Stand des Verfahrens schriftlich zu unterrichten.

VIERTES KAPITEL

Haftung von Unternehmern, Unternehmensangehörigen und anderen Personen

ERSTER ABSCHNITT

Beschränkung der Haftung gegenüber Versicherten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen

§ 104

Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalls erhalten.

§ 105

Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen. Für die Berechnung von Geldleistungen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. Geldleistungen werden jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs erbracht.

§ 106

Beschränkung der Haftung anderer Personen

(1) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 genannten Unternehmen gelten die §§ 104 und 105 entsprechend für die Ersatzpflicht

1. der in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 genannten Versicherten untereinander,
2. der in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 genannten Versicherten gegenüber den Betriebsangehörigen desselben Unternehmens,
3. der Betriebsangehörigen desselben Unternehmens gegenüber den in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 genannten Versicherten.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 17 gelten die §§ 104 und 105 entsprechend für die Ersatzpflicht

1. der Pflegebedürftigen gegenüber den Pflegepersonen,
2. der Pflegepersonen gegenüber den Pflegebedürftigen,
3. der Pflegepersonen desselben Pflegebedürftigen untereinander.

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

(4) Die §§ 104 und 105 gelten ferner für die Ersatzpflicht von Betriebsangehörigen gegenüber den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versicherten.

§ 107

Besonderheiten in der Seefahrt

(1) Bei Unternehmen der Seefahrt gilt § 104 auch für die Ersatzpflicht anderer das Arbeitsentgelt schuldender Personen entsprechend. § 105 gilt für den Lotsen entsprechend.

(2) Beim Zusammenstoß mehrerer Seeschiffe von Unternehmen, für die die See-Berufsgenossenschaft zuständig ist, gelten die §§ 104 und 105 entsprechend für die Ersatzpflicht, auch untereinander, der Reeder der dabei beteiligten Fahrzeuge, sonstiger das Arbeitsentgelt schuldender Personen, der Lotsen und der auf den beteiligten Fahrzeugen tätigen Versicherten.

§ 108

Bindung der Gerichte

(1) Hat ein Gericht über Ersatzansprüche der in den §§ 104 bis 107 genannten Art zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung nach diesem Buch oder nach dem Sozialgerichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gebunden, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Das Gericht hat sein Verfahren auszusetzen, bis eine Entscheidung nach Absatz 1 ergangen ist. Falls ein solches Verfahren noch nicht eingeleitet ist, bestimmt das Gericht dafür eine Frist, nach deren Ablauf die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig ist.

§ 109

Feststellungsberechtigung von in der Haftung beschränkten Personen

Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist und gegen die Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterbliebene Schadenersatzforderungen erheben, können statt der Berechtigten die Feststellungen nach § 108 beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz betreiben. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht, soweit diese Personen das Verfahren selbst betreiben.

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

§ 110

Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

(1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

(2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

§ 111

Haftung des Unternehmens

Haben ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, Abwickler oder Liquidatoren juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafter oder Liquidatoren einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder gesetzliche Vertreter der Unternehmer in Ausführung ihnen zustehender Verrichtungen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haften nach Maßgabe des § 110 auch die Vertretenen. Eine nach § 110 bestehende Haftung derjenigen, die den Versicherungsfall verursacht haben, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereins oder für vertretungsberechtigte Gesellschaf-

ter einer Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß sich die Haftung auf das Vereins- oder das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

§ 112

Bindung der Gerichte

§ 108 über die Bindung der Gerichte gilt auch für die Ansprüche nach den §§ 110 und 111.

§ 113

Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche nach den §§ 110 und 111 gilt § 852 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist von dem Tag an gerechnet wird, an dem die Leistungspflicht für den Unfallversicherungsträger bindend festgestellt oder ein entsprechendes Urteil rechtskräftig geworden ist.

FÜNFTES KAPITEL
Organisation

ERSTER ABSCHNITT
Unfallversicherungsträger

§ 114

Unfallversicherungsträger

(1) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind

1. die in der Anlage 1 aufgeführten gewerblichen Berufsgenossenschaften,
2. die in der Anlage 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
3. der Bund,
4. die Eisenbahn-Unfallkasse,
5. die Unfallkasse Post und Telekom,
6. die Unfallkassen der Länder,
7. die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden,
8. die Feuerwehr-Unfallkassen.

(2) Soweit dieses Gesetz die Unfallversicherungsträger ermächtigt, Satzungen zu erlassen, bedürfen diese der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ergibt sich nachträglich, daß eine Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß der Unfallversicherungsträger innerhalb einer bestimmten Frist die erforderliche Änderung vornimmt. Kommt der Unfallversicherungsträger der Anordnung nicht innerhalb dieser Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde die erforderliche Änderung anstelle des Unfallversicherungsträgers selbst vornehmen.

§ 115

Bund als Unfallversicherungsträger

(1) Die Aufgaben des Bundes als Unfallversicherungsträger mit Ausnahme der Prävention werden von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr von der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr wahrgenommen.

(2) Soweit die Unfallversicherungsträger ermächtigt sind, Satzungen oder sonstiges autonomes Recht zu erlassen und eine besondere Regelung für den Bund als Unfallversicherungsträger nicht vorgesehen ist, werden diese Vorschriften durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Ausführungsbehörde von dem für die Aufsicht über die Ausführungsbehörde zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen erlassen; dies gilt nicht für den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. Die in Satz 1 genannten aufsichtführenden Bundesministerien können nach Anhörung der Ausführungsbehörden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Durchführung der Unfallversicherung, insbesondere über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane, über die Geschäftsführung, über die förmliche Feststellung der Leistungen (Rentenausschüsse) und über die Widerspruchsstellen erlassen; allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministerien erlassen.

(3) § 15 Abs. 1 bis 4 über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften gilt nicht für den Bund als Unfallversicherungsträger. Das Bundesministerium des Innern erläßt für Unternehmen, für die der Bund Unfallversicherungsträger ist, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Unternehmen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Regelungen über Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1; die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sollen dabei berücksichtigt werden. Betrifft eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Satz 2 nur die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Verkehr, des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesministeriums der Finanzen, kann jedes dieser Ministerien für seinen Geschäftsbereich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen; die Verwaltungsvorschrift bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit den Bundesministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für die Unternehmen, für die der Bund nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates über Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 zu erlassen; die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträ-

ger sollen dabei berücksichtigt werden. Betrifft eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Verkehr, des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesministeriums der Finanzen, ist jedes dieser Ministerien für seinen Geschäftsbereich zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt; die Rechtsverordnung bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit den Bundesministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Die Aufgaben der Prävention mit Ausnahme des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften in den Unternehmen, für die der Bund Unfallversicherungsträger ist, nimmt die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern wahr. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden die Aufgaben in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen und für die Nachrichtendienste des Bundes von dem jeweiligen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Die genannten Bundesministerien stellen sicher, daß die für die Überwachung und Beratung der Unternehmen eingesetzten Aufsichtspersonen eine für diese Tätigkeit ausreichende Befähigung besitzen.

§ 116

Unfallversicherungsträger im Landesbereich

(1) Für die Unfallversicherung im Landesbereich errichten die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Unfallkassen. Die Landesregierungen können auch gemeinsame Unfallkassen für die Unfallversicherung im Landesbereich und für die Unfallversicherung einer oder mehrerer Gemeinden von zusammen wenigstens 500 000 Einwohnern errichten.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können durch gleichlautende Rechtsverordnungen auch eine gemeinsame Unfallkasse entsprechend Absatz 1 errichten, wenn das aufsichtführende Land durch die beteiligten Länder in diesen Rechtsverordnungen bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen regeln in den Rechtsverordnungen auch das Nähere über die Eingliederung bestehender Unfallversicherungsträger in die gemeinsame Unfallkasse.

§ 117

Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich

(1) Soweit die Unfallversicherung im kommunalen Bereich nicht von einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich durchgeführt wird, errichten die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für mehrere Gemeinden von zusammen wenigstens 500 000 Einwohnern einen Gemeindeunfallversicherungsverband. Sie können auch für eine Gemeinde von wenigstens 500 000 Einwohnern eine Unfallkasse errichten.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können durch gleichlautende Rechtsverordnungen auch einen gemeinsamen Gemeindeunfallversicherungsverband entsprechend Absatz 1 Satz 1 errichten. § 116 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung mehrere Feuerwehr-Unfallkassen oder die Feuerwehr-Unfallkassen mit den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich vereinigen. Für die Feuerwehr-Unfallkassen sind die für die Unfallkassen der Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten als Unternehmer. Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können durch gleichlautende Rechtsverordnungen mehrere Feuerwehr-Unfallkassen zu einer Feuerwehr-Unfallkasse vereinigen, wenn das aufsichtführende Land in diesen Rechtsverordnungen bestimmt ist. § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 118

Vereinigung von Berufsgenossenschaften

(1) Berufsgenossenschaften können sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen zu einer Berufsgenossenschaft vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden. Die beteiligten Berufsgenossenschaften legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt die neue Berufsgenossenschaft in die Rechte und Pflichten der bisherigen Berufsgenossenschaften ein.

(2) Die Vereinigung nach Absatz 1 kann für abgrenzbare Unternehmensarten der aufzulösenden Berufsgenossenschaft mit mehreren Berufsgenossenschaften erfolgen.

(3) Die Einzelheiten hinsichtlich der Aufteilung des Vermögens und der Übernahme der Bediensteten werden durch die beteiligten Berufsgenossenschaften entsprechend der für das Kalenderjahr vor der Vereinigung auf die Unternehmensarten entfallenden Entschädigungslast in der Vereinbarung geregelt.

§ 119

Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung

Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung.

§ 120
Bundes- und Landesgarantie

Soweit durch Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder nicht etwas anderes bestimmt worden ist, gehen mit der Auflösung eines bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgers dessen Rechte und Pflichten auf den Bund und mit der Auflösung eines landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgers dessen Rechte und Pflichten auf das aufsichtführende Land über.

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeit

ERSTER UNTERABSCHNITT
Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 121
Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind für alle Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten) zuständig, soweit sich nicht aus dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft als gewerbliche Berufsgenossenschaft ist zuständig für Unternehmen der Seefahrt (Seeschiffahrt und Seefischerei) und der Küstenfischerei, soweit sich nicht aus dem Dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt.

(3) Seefahrt im Sinne dieses Buches ist

1. die Fahrt außerhalb der
   a) Festland- und Inselküstenlinie bei mittlerem Hochwasser,
   b) seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen,
   c) Verbindungslinie der Molenköpfe bei an der Küste gelegenen Häfen,
   d) Verbindungslinie der äußeren Uferausläufe bei Mündungen von Flüssen, die keine Binnenwasserstraßen sind,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See,
3. für die Fischerei auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744), bestimmten inneren Grenze,
4. das Fischen ohne Fahrzeug auf den in den Nummern 1 bis 3 genannten Gewässern.

Die Fahrt von Binnenschiffen mit einer technischen Zulassung für die Zonen 1 oder 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822), binnenwärts der Grenzen nach Anlage 8 zu § 1 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281) gilt nicht als Seefahrt im Sinne des Satzes 1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Zuständigkeiten für Unternehmen der gewerblichen Schiffahrt bleiben unberührt.

(4) Küstenfischerei im Sinne dieses Buches ist

1. der Betrieb mit Hochseekuttern bis zu 250 Kubikmetern Rauminhalt, Küstenkuttern, Fischerbooten und ähnlichen Fahrzeugen,
2. die Fischerei ohne Fahrzeug auf den in Absatz 3 Nr. 2 und 3 genannten Gewässern.

§ 122
Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach Art und Gegenstand der Unternehmen unter Berücksichtigung der Unfallverhütung und der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften und die örtliche Zuständigkeit bestimmen. Werden dabei bestehende Zuständigkeiten verändert, ist in der Rechtsverordnung zu regeln, inwieweit die bisher zuständige Berufsgenossenschaft Betriebsmittel und Mittel aus der Rücklage an die nunmehr zuständige Berufsgenossenschaft zu übertragen hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt jede Berufsgenossenschaft für die Unternehmensarten sachlich zuständig, für die sie bisher zuständig war, solange eine nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung die Zuständigkeit nicht anders regelt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 123
Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind für folgende Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) zuständig, soweit sich nicht aus dem Dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flußfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege,
2. Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Auf-

zucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden,

3. land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
4. Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
5. Jagden,
6. die Landwirtschaftskammern und die Berufsverbände der Landwirtschaft,
7. Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung überwiegend dienen,
8. die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, deren Verbände und deren weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind nicht

1. Haus- und Ziergärten,
2. andere Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538),

es sei denn, sie werden regelmäßig oder in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet oder ihre Erzeugnisse dienen nicht hauptsächlich dem eigenen Haushalt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 1 genannten Unternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen gelten, wenn diese überwiegend der Land- und Forstwirtschaft dienen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestimmen. Werden dabei bestehende Zuständigkeiten verändert, ist in der Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang die bisher zuständige Berufsgenossenschaft Betriebsmittel und Mittel aus der Rücklage an die nunmehr zuständige Berufsgenossenschaft zu übertragen hat.

(5) Unternehmen, die auf Grund von Allgemeinen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes beim Inkrafttreten dieses Buches einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören, gelten als landwirtschaftliche Unternehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Unternehmen in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zusammenfassen. Dabei können die Zuständigkeiten auch abweichend von den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes bestimmt werden, soweit dies erforderlich ist, um zusammengehörige Unternehmensarten einheitlich den landwirtschaftlichen oder den gewerblichen Berufsgenossenschaften zuzuweisen.

§ 124

Bestandteile des landwirtschaftlichen Unternehmens

Zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehören

1. die Haushalte der Unternehmer und der im Unternehmen Beschäftigten, wenn die Haushalte dem Unternehmen wesentlich dienen,
2. Arbeiten, die Unternehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung als landwirtschaftliche Unternehmer zu leisten haben.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

§ 125

Zuständigkeit des Bundes als Unfallversicherungsträger

(1) Der Bund ist zuständig

1. für seine Unternehmen,
2. für die Bundesanstalt für Arbeit und für Personen, die als Meldepflichtige nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz versichert sind,
3. für die Betriebskrankenkassen seiner Dienstbetriebe,
4. für Personen, die im Zivilschutz tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen im Zivilschutz teilnehmen, es sei denn, es ergibt sich eine Zuständigkeit nach den Vorschriften für die Unfallversicherungsträger im Landes- und im kommunalen Bereich,
5. für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie für sonstige beim Deutschen Roten Kreuz mit Ausnahme der Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege Tätige,
6. für Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

(2) Der Bund kann für einzelne Unternehmen der sonst zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres aus der Berufsgenossenschaft austreten. Über den Eintritt und den Austritt entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen.

(3) Der Bund kann ein Unternehmen, das in selbständiger Rechtsform betrieben wird, aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft in seine Zuständigkeit übernehmen, wenn er an dem Unternehmen überwiegend beteiligt ist und auf seine Organe einen ausschlaggebenden Einfluß hat. Unternehmen, die erwerbswirtschaftlich betrieben werden, sollen nicht übernommen werden. Die Übernahme kann widerrufen werden; die Übernahme ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Für die Übernahme und den Widerruf gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Übernahme wird

mit Beginn des folgenden, der Widerruf zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

§ 126

Zuständigkeit der Eisenbahn-Unfallkasse

Die Eisenbahn-Unfallkasse ist zuständig

1. für das Bundeseisenbahnvermögen,
2. für die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft und für die aus der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
3. für die Unternehmen,
   a) die gemäß § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes aus den Unternehmen im Sinne der Nummer 2 ausgegliedert worden sind,
   b) die von den in Nummer 2 genannten Unternehmen überwiegend beherrscht werden und
   c) die unmittelbar und überwiegend entweder Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben oder diesen Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen,
4. für die Bahnversicherungsträger und die in der Anlage zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und der Selbsthilfeeinrichtungen mit Ausnahme der in der Anlage unter B Nr. 6 genannten Einrichtungen sowie für die der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten dienenden Einrichtungen.

§ 127

Zuständigkeit der Unfallkasse Post und Telekom

Die Unfallkasse Post und Telekom ist zuständig

1. für die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. für die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften,
3. für die Unternehmen, die
   a) aus den Unternehmen im Sinne von Nummer 2 ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden oder
   b) aus den Unternehmen im Sinne von Buchstabe a ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden

   und unmittelbar und überwiegend Post-, Postbank- oder Telekommunikationsaufgaben erfüllen oder diesen Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen,
4. für die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen und in den durch Satzung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
5. für die Bundesdruckerei GmbH und für die aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei GmbH überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen überwiegend dienen,
6. für das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dessen nachgeordnete Behörden und Einrichtungen,
7. für die Museumsstiftung Post und Telekommunikation.

§ 128

Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich

(1) Die Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind zuständig

1. für die Unternehmen des Landes,
2. für Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen,
3. für Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
4. für Studenten an privaten Hochschulen,
5. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, soweit die Maßnahme von einer Landesbehörde veranlaßt worden ist,
6. für Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen,
7. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a und c versichert sind,
8. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 versichert sind,
9. für Personen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 versichert sind,
10. für Personen, die im überörtlichen Zivilschutz tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen im überörtlichen Zivilschutz teilnehmen,
11. für Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für die Versicherten nach Absatz 1 Nr. 6, 7 und 11 bestimmen.

(3) Das Land kann für ein einzelnes in Absatz 1 Nr. 1 genanntes Unternehmen der sonst zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten oder zum Ende eines Kalenderjahres aus der Berufsgenossenschaft austreten.

(4) Das Land kann ein Unternehmen, das in selbständiger Rechtsform betrieben wird, aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft in die Zuständig-

keit eines Unfallversicherungsträgers im Landesbereich übernehmen, wenn das Land allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden an dem Unternehmen überwiegend beteiligt ist und auf seine Organe einen ausschlaggebenden Einfluß hat. Unternehmen, die erwerbswirtschaftlich betrieben werden, sollen nicht übernommen werden. Die Übernahme kann widerrufen werden; die Übernahme ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Über die Übernahme und den Widerruf entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die Übernahme wird mit Beginn des folgenden, der Widerruf zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(5) Übt ein Land die Gemeindeverwaltung aus, gilt die Vorschrift über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich entsprechend.

§ 129

Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich

(1) Die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich sind zuständig

1. für die Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. für Haushalte,
3. für in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten), wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind; Nummer 1 und die §§ 125, 128 und 131 bleiben unberührt,
4. für Personen, die im örtlichen Zivilschutz tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen im örtlichen Zivilschutz teilnehmen,
5. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, soweit die Maßnahme von einer Gemeinde veranlaßt worden ist,
6. für Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden,
7. für Pflegepersonen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 versichert sind.

(2) § 128 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Land kann ein Unternehmen, das in selbständiger Rechtsform betrieben wird, aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft in die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers im kommunalen Bereich übernehmen, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land an dem Unternehmen überwiegend beteiligt sind und auf seine Organe einen ausschlaggebenden Einfluß haben. Unternehmen, die erwerbswirtschaftlich betrieben werden, sollen nicht übernommen werden. § 128 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 gelten nicht für

1. Verkehrsunternehmen einschließlich Hafen- und Umschlagbetriebe,
2. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke,
3. Unternehmen, die Seefahrt betreiben,
4. landwirtschaftliche Unternehmen der in § 123 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Art.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit

§ 130

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers für ein Unternehmen richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt als Sitz der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Unternehmers. Bei Arbeitsgemeinschaften gilt als Sitz des Unternehmens der Ort der Tätigkeit.

(2) Hat ein Unternehmen keinen Sitz im Inland, hat der Unternehmer einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland, beim Betrieb eines Seeschiffs mit Sitz in einem inländischen Seehafen zu bestellen. Dieser hat die Pflichten des Unternehmers. Als Sitz des Unternehmens gilt der Ort der Betriebsstätte im Inland, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bevollmächtigten. Ist kein Bevollmächtigter bestellt, gilt als Sitz des Unternehmens Berlin.

(3) Betreiben mehrere Personen ein Seeschiff, haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten mit Sitz in einem inländischen Seehafen zu bestellen. Dieser hat die Pflichten des Unternehmers.

(4) Soweit der Versicherungsschutz weder eine Beschäftigung noch eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der versicherten Tätigkeit. Wird diese im Ausland ausgeübt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Versicherten im Inland. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt Berlin als Ort der versicherten Tätigkeit.

(5) Erstreckt sich ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 auf die Bezirke mehrerer Gemeinden, hat es seinen Sitz dort, wo die gemeinsamen oder die seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude liegen, oder bei einem Unternehmen der Forstwirtschaft, wo der größte Teil der Forstgrundstücke liegt. Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelunternehmen, auch wenn sie derselben Betriebsleitung unterstehen.

§ 131

Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen

(1) Umfaßt ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile (Hauptunternehmen, Nebenunterneh-

men, Hilfsunternehmen), ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem das Hauptunternehmen angehört.

(2) Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Neben- und Hilfsunternehmen, die Binnenschifffahrt, Flößerei und Taucherei oder Fähren betreiben,
2. Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht,
3. landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar. Die Unfallversicherungsträger können eine abweichende Vereinbarung für bestimmte Arten von Nebenunternehmen oder für bestimmte in ihnen beschäftigte Versichertengruppen treffen.

§ 132

Zuständigkeit für Unfallversicherungsträger

Die Unfallversicherungsträger sind für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

§ 133

Zuständigkeit für Versicherte

(1) Sofern in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die Zuständigkeit für Versicherte nach der Zuständigkeit für das Unternehmen, für das die Versicherten tätig sind oder zu dem sie in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.

(2) Werden Versicherte einem Unternehmen von einem anderen Unternehmen überlassen, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Versicherten nach der Zuständigkeit für das überlassende Unternehmen, sofern dieses zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

§ 134

Zuständigkeit bei Berufskrankheiten

Wurde im Falle einer Berufskrankheit die gefährdende Tätigkeit für mehrere Unternehmen ausgeübt, für die verschiedene Unfallversicherungsträger zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Unternehmen, in dem die gefährdende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde. Satz 1 gilt in den Fällen von § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung entsprechend.

§ 135

Versicherung nach mehreren Vorschriften

(1) Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geht einer Versicherung vor

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Versicherten an der Aus- und Fortbildung auf Veranlassung des Unternehmers, bei dem sie beschäftigt sind, teilnehmen,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Unternehmers durchgeführt werden, bei dem die Versicherten beschäftigt sind,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, es sei denn, es handelt sich um Schüler beim Besuch berufsbildender Schulen,
4. nach § 2 Abs. 1 Nr. 12, wenn die Versicherten an der Ausbildungsveranstaltung auf Veranlassung des Unternehmers, bei dem sie beschäftigt sind, teilnehmen,
5. nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a oder Buchstabe c, wenn die Hilfeleistung im Rahmen von Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis erfolgt,
6. nach § 2 Abs. 1 Nr. 17,
7. nach § 2 Abs. 2.

(2) Die Versicherung als selbständig Tätige nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 9 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a oder Buchstabe c vor, es sei denn, die Hilfeleistung geht über eine dem eigenen Unternehmen dienende Tätigkeit hinaus.

(3) Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 9 und 10 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 vor.

(4) Die Versicherung des im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor.

(5) Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor.

(6) Kann über die Absätze 1 bis 5 hinaus eine Tätigkeit zugleich nach mehreren Vorschriften des § 2 versichert sein, geht die Versicherung vor, der die Tätigkeit vorrangig zuzurechnen ist.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend bei versicherten Tätigkeiten nach § 2 und zugleich nach den §§ 3 und 6.

§ 136

Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(1) Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen. Bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten kann der Unfallversicherungsträger von der Feststellung seiner Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid absehen. War die Feststellung der Zuständigkeit für ein Unternehmen von Anfang an unrichtig oder ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Überweisung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger; sie ist dem Unternehmer von dem überweisenden Unfallversicherungsträger bekanntzugeben.

(2) Die Feststellung der Zuständigkeit war von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches, die zu einer Änderung der Zuständigkeit führt, liegt vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist.

(3) Unternehmer ist

1. derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht oder der einen maßgeblichen Einfluß auf die Leitung des Unternehmens hat,
2. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 15 versicherten Rehabilitanden der Rehabilitationsträger,
3. bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 der Sachkostenträger,
4. beim Betrieb eines Seeschiffs der Reeder.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

§ 137

Wirkung von Zuständigkeitsänderungen

(1) Geht die Zuständigkeit für Unternehmen nach § 136 Abs. 1 Satz 4 von einem Unfallversicherungsträger auf einen anderen über, bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über das Ende der Zuständigkeit des bisherigen Unfallversicherungsträgers gegenüber dem Unternehmen bindend wird, dieser Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig. Die Unfallversicherungsträger können Abweichendes vereinbaren.

(2) Geht die Zuständigkeit für ein Unternehmen oder einen Unternehmensbestandteil von einem Unfallversicherungsträger auf einen anderen über, ist dieser auch hinsichtlich der Versicherungsfälle zuständig, die vor dem Zuständigkeitswechsel eingetreten sind; die Unfallversicherungsträger können Abweichendes vereinbaren.

§ 138

Unterrichtung der Versicherten

Die Unternehmer haben die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist und an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet.

§ 139

Vorläufige Zuständigkeit

(1) Ist ein Unfallversicherungsträger der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall vorliegt, für den ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist, hat er vorläufige Leistungen nach § 43 des Ersten Buches zu erbringen, wenn der andere Unfallversicherungsträger sich nicht für zuständig hält oder die Prüfung der Zuständigkeit nicht innerhalb von 21 Tagen abgeschlossen werden kann.

(2) Wird einem Unfallversicherungsträger ein Versicherungsfall angezeigt, für den nach seiner Ansicht ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist, hat er die Anzeige mit etwaigen weiteren Feststellungen an den anderen Unfallversicherungsträger unverzüglich abzugeben. Hält der andere Unfallversicherungsträger sich nicht für zuständig oder kann die Zuständigkeit nicht innerhalb von 21 Tagen abschließend geklärt werden, hat der erstangegangene Unfallversicherungsträger die weiteren Feststellungen zu treffen und erforderliche Leistungen nach § 43 des Ersten Buches zu erbringen.

(3) Der von dem erstangegangenen Unfallversicherungsträger angegangene Unfallversicherungsträger hat diesem unverzüglich seine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilen.

(4) Die Unfallversicherungsträger sind berechtigt, eine abweichende Vereinbarung über die Zuständigkeit zur Erbringung vorläufiger Leistungen nach Absatz 1 und zur Durchführung der weiteren Feststellungen nach Absatz 2 zu treffen.

DRITTER ABSCHNITT

Weitere Versicherungseinrichtungen

§ 140

Haftpflicht- und Auslandsversicherung

(1) Die Berufsgenossenschaften können durch Beschluß der Vertreterversammlung eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden einrichten. Für die Errichtung der Einrichtungen können die Berufsgenossenschaften Mittel zur Verfügung stellen, die in einem angemessenen Zeitraum zu erstatten sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger können durch Beschluß der Vertreterversammlung eine Versicherung gegen Unfälle einrichten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, wenn diese Personen nicht bereits Versicherte im Sinne dieses Buches sind.

(3) Die Teilnahme an der Versicherung erfolgt auf Antrag der Unternehmer. Die Mittel der Versicherung werden von den Unternehmern aufgebracht, die der Versicherung angeschlossen sind. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung, die sich auf die Einrichtungen beziehen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 141

Träger der Versicherungseinrichtungen, Aufsicht

Träger der Haftpflicht- und Auslandsversicherung ist der Unfallversicherungsträger. Die Aufsicht mit Ausnahme der Fachaufsicht führt die für den Unfallversicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 142

Gemeinsame Einrichtungen

(1) Unfallversicherungsträger, die dieselbe Aufsichtsbehörde haben, können vereinbaren, gemeinsame Einrichtungen der Haftpflicht- und Auslandsversicherung zu errichten.

(2) Die Vereinbarung wird mit Beginn eines Kalenderjahres wirksam. Die Beschlüsse der Vertreterversammlungen über die Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 143

Seemannskasse

(1) Die See-Berufsgenossenschaft kann unter ihrer Haftung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres sowie eines Überbrückungsgeldes auf Zeit bei einem früheren Ausscheiden aus der Seefahrt an Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 versichert sind, eine Seemannskasse mit eigenem Haushalt einrichten. Die Mittel für die Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder die bei ihr Versicherte beschäftigen. Das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen sowie die Festsetzung und die Zahlung der Beiträge, bestimmt die Satzung der Seemannskasse; die Satzung kann auch eine Beteiligung der Seeleute an der Aufbringung der Mittel vorsehen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Organe und die Geschäftsführung der See-Berufsgenossenschaft vertreten und verwalten die Seemannskasse nach deren Satzung. Die Aufsicht über die Seemannskasse führt das Bundesversicherungsamt.

(3) Soweit die Seemannskasse bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Seekasse in Anspruch nimmt, hat sie die der Seekasse hierdurch entstehenden Verwaltungskosten in vollem Umfang zu erstatten.

VIERTER ABSCHNITT

Dienstrecht

§ 144

Dienstordnung

Die Vertreterversammlung des Unfallversicherungsträgers hat die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Stellenbewertung durch eine Dienstordnung angemessen zu regeln, soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Dies gilt nicht für Unfallversicherungsträger mit Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 145

Regelungen in der Dienstordnung

Die Dienstordnung hat die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten und die Zuständigkeit für deren Festsetzung zu regeln. Weitergehende Rechtsnachteile, als sie das Disziplinarrecht für Beamte zuläßt, dürfen nicht vorgesehen werden.

§ 146

Verletzung der Dienstordnung

Widerspricht ein Dienstvertrag der Dienstordnung, ist er insoweit nichtig. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch zwischen Dienstvertrag und Dienstordnung auf einer nach Abschluß des Vertrages in Kraft getretenen Änderung der Dienstordnung zum Nachteil des Angestellten beruht.

§ 147

Aufstellung und Änderung der Dienstordnung

(1) Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand des Unfallversicherungsträgers die Personalvertretung zu hören.

(2) Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wird die Genehmigung versagt und wird in der festgesetzten Frist eine andere Dienstordnung nicht aufgestellt oder wird sie nicht genehmigt, erläßt die Aufsichtsbehörde die Dienstordnung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Änderungen der Dienstordnung entsprechend.

§ 148

Dienstrechtliche Vorschriften für die Eisenbahn-Unfallkasse

(1) Die Eisenbahn-Unfallkasse besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Bei der Unfallkasse können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr ernennt und entläßt auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiterzuübertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde ist für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter das Bundesministerium für Verkehr, für die übrigen Beamten der Vor-

stand der Unfallkasse, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundeseisenbahnvermögen und die Unternehmen, für deren Versicherte die Eisenbahn-Unfallkasse Träger der Unfallversicherung ist, für die Verwaltung der Eisenbahn-Unfallkasse erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Das gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei Errichtung der Eisenbahn-Unfallkasse Aufgaben der Unfallverhütung beim Bundeseisenbahnvermögen oder der Unfallversicherung bei der Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen haben. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 149

Dienstrechtliche Vorschriften für die Unfallkasse Post und Telekom

(1) Die Unfallkasse Post und Telekom besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Bei der Unfallkasse können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes mit besonderen Ergänzungen, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ernennt und entläßt auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiterzuübertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten der Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und die Unternehmen, für deren Versicherte die Unfallkasse Post und Telekom Träger der Unfallversicherung ist, für die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Post und Telekom erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei der Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom Aufgaben der Unfallversicherung einschließlich Überwachung und Prävention bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder der Zentralstelle Arbeitsschutz im Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen haben. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz findet keine Anwendung.

SECHSTES KAPITEL
Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

ERSTER UNTERABSCHNITT
Beitragspflicht

§ 150

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 versicherten Unternehmer sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Versicherten sind selbst beitragspflichtig.

(2) Neben den Unternehmern sind beitragspflichtig

1. die Auftraggeber, soweit sie Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden zur Zahlung von Entgelt verpflichtet sind,
2. die Reeder, soweit beim Betrieb von Seeschiffen andere Unternehmer sind oder auf Seeschiffen durch andere ein Unternehmen betrieben wird.

Die in den Nummern 1 und 2 Genannten sowie die in § 130 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannten Bevollmächtigten haften mit den Unternehmern als Gesamtschuldner.

(3) Für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung gilt § 28 e Abs. 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend.

(4) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 151

Beitragserhebung bei überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten

Die Mittel für die Einrichtungen nach § 24 werden von den Unternehmern aufgebracht, die diesen Einrichtungen angeschlossen sind. Die Satzung bestimmt das Nähere über den Maßstab, nach dem die Mittel aufzubringen sind, und über die Fälligkeit.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Beitragshöhe

§ 152

Umlage

(1) Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde

nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muß den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge für in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) außerhalb der Umlage erhoben.

§ 153

Berechnungsgrundlagen

(1) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen.

(2) Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß der Beitragsberechnung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt wird. Waren die Versicherten nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht ganztägig beschäftigt, wird ein entsprechender Teil dieses Betrages zugrunde gelegt.

§ 154

Berechnungsgrundlagen in besonderen Fällen

(1) Berechnungsgrundlage für die Beiträge der kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen, der kraft Satzung versicherten Unternehmer und Ehegatten und der freiwillig Versicherten ist anstelle der Arbeitsentgelte der kraft Satzung bestimmte Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme). Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Beitragsabrechnung nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt. Die Beiträge werden für volle Monate erhoben.

(2) Soweit bei der See-Berufsgenossenschaft für das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen Durchschnittssätze gelten, sind diese maßgebend. Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß der Beitragsberechnung der Jahresarbeitsverdienst von Versicherten, die nicht als Kapitän, Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebes tätig sind, nur zum Teil zugrunde gelegt wird.

§ 155

Beiträge nach der Zahl der Versicherten

Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge nicht nach Arbeitsentgelten, sondern nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet werden. Grundlage für die Ermittlung der Gefährdungsrisiken sind die Leistungsaufwendungen. § 157 Abs. 5 und § 158 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 156

Beiträge nach einem auf Arbeitsstunden aufgeteilten Arbeitsentgelt

Die Satzung kann bestimmen, daß das für die Berechnung der Beiträge maßgebende Arbeitsentgelt nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden oder den für die jeweiligen Arbeiten nach allgemeinen Erfahrungswerten durchschnittlich aufzuwendenden Arbeitsstunden berechnet wird; als Entgelt für die Arbeitsstunde kann höchstens der 2 100. Teil der Bezugsgröße bestimmt werden.

§ 157

Gefahrtarif

(1) Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest. In dem Gefahrtarif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen. Die See-Berufsgenossenschaft kann Gefahrklassen feststellen.

(2) Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten kann eine Tarifstelle mit einer Gefahrklasse vorgesehen werden.

(3) Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet.

(4) Der Gefahrtarif hat eine Bestimmung über die Festsetzung der Gefahrklassen oder die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen vorzusehen. Die Berechnungsgrundlagen des Unfallversicherungsträgers, dem die Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden, sind dabei zu beachten.

(5) Der Gefahrtarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren.

(6) Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann vorsehen, daß für Fahrten mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge zu zahlen sind, und das Nähere über die Anmeldung der Fahrten regeln.

§ 158

Genehmigung

(1) Der Gefahrtarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Unfallversicherungsträger hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Gefahrtarifs der Aufsichtsbehörde beabsichtigte Änderungen mitzuteilen. Wird der Gefahrtarif in einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht aufgestellt oder wird er nicht genehmigt, stellt ihn die Aufsichtsbehörde auf. § 89 des Vierten Buches gilt.

§ 159

Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

(1) Der Unfallversicherungsträger veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen. Satz 1 gilt nicht für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.

(2) Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht nach § 98 des Zehnten Buches nicht nachkommen, nimmt der Unfallversicherungsträger die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor.

§ 160

Änderung der Veranlagung

(1) Treten in den Unternehmen Änderungen ein, hebt der Unfallversicherungsträger den Veranlagungsbescheid mit Beginn des Monats auf, der der Änderungsmitteilung durch die Unternehmer folgt.

(2) Ein Veranlagungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, soweit

1. die Veranlagung zu einer zu niedrigen Gefahrklasse geführt hat oder eine zu niedrige Gefahrklasse beibehalten worden ist, weil die Unternehmer ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder ihre Angaben in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren,
2. die Veranlagung zu einer zu hohen Gefahrklasse von den Unternehmern nicht zu vertreten ist.

(3) In allen übrigen Fällen wird ein Veranlagungsbescheid mit Beginn des Monats, der der Bekanntgabe des Änderungsbescheides folgt, aufgehoben.

§ 161

Mindestbeitrag

Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird.

§ 162

Zuschläge, Nachlässe, Prämien

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bleiben dabei außer Ansatz. Das Nähere bestimmt die Satzung; dabei kann sie Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, und Versicherungsfälle auf Betriebswegen sowie Berufskrankheiten ausnehmen. Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Aufwendungen für die Versicherungsfälle oder nach mehreren dieser Merkmale. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können durch Satzung bestimmen, daß entsprechend den Sätzen 1 bis 4 Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.

(2) Die Unfallversicherungsträger können unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Prämien gewähren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.

§ 163

Beitragszuschüsse für Küstenfischer

(1) Für die Unternehmen der Küstenfischerei, deren Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 versichert sind, haben die Länder mit Küstenbezirken im voraus bemessene Zuschüsse zu den Beiträgen zu leisten; die Höhe der Zuschüsse stellt das Bundesversicherungsamt im Benehmen mit den obersten Verwaltungsbehörden der Länder mit Küstenbezirken jährlich fest. Die Zuschüsse sind für jedes Land entsprechend der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes der in diesen Unternehmen tätigen Versicherten unter Heranziehung des Haushaltsvoranschlages der See-Berufsgenossenschaft festzustellen.

(2) Die Länder können die Beitragszuschüsse auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände entsprechend der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes der Versicherten in Unternehmen der Küstenfischerei, die in ihrem Bezirk tätig sind, verteilen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Vorschüsse und Sicherheitsleistungen

§ 164

Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherung des Beitragsaufkommens können die Unfallversicherungsträger Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erheben.

(2) Die Unfallversicherungsträger können bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens eine Beitragsabfindung oder auf Antrag eine Sicherheitsleistung festsetzen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Umlageverfahren

§ 165

Nachweise

(1) Die Unternehmer haben zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der vom Unfallversicherungsträger geforderten Aufteilung zu melden (Lohnnachweis). Die Satzung kann die Frist nach Satz 1 verlängern. Sie kann auch bestimmen, daß die Unternehmer weitere zur Berechnung der Umlage notwendige Angaben zu machen haben.

(2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben zur Berechnung der Beiträge einen Nachweis über die sich aus der Satzung ergebenden Berechnungsgrundlagen in der vom Unfallversicherungsträger geforderten Frist und Form einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit die Unternehmer die Angaben nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig machen, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen.

(4) Die Unternehmer haben über die den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zugrundeliegenden Tatsachen Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 166

Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung

Für die Auskunftspflicht der Unternehmer und die Beitragsüberwachung gelten § 98 des Zehnten Buches, § 28 p des Vierten Buches und die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13 Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), entsprechend mit der Maßgabe, daß sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht der Unternehmer und die Prüfungs- und Überwachungsbefugnis der Unfallversicherungsträger auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse erstreckt, die für die Veranlagung der Unternehmen und für die Zuordnung der Entgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen erforderlich sind; die Prüfungsabstände bestimmt der Unfallversicherungsträger.

§ 167

Beitragsberechnung

(1) Der Beitrag ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß.

(2) Der Beitragsfuß wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte × Gefahrklassen) berechnet. Beitragseinheiten der Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten werden nicht berücksichtigt; für diese Unternehmen wird der Beitrag nach dem Beitragsfuß des letzten Umlagejahres berechnet.

(3) Die Einzelheiten der Beitragsberechnung bestimmt die Satzung.

§ 168

Beitragsbescheid

(1) Der Unfallversicherungsträger teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit.

(2) Der Beitragsbescheid darf mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Beitragspflichtigen nur dann aufgehoben werden, wenn

1. die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,
2. der Lohnnachweis unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist,
3. die Anmeldung nach § 157 Abs. 6 unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder unterblieben ist.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß die Unternehmer ihren Beitrag selbst zu errechnen haben; sie regelt das Verfahren sowie die Fälligkeit des Beitrages.

(4) Für Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten wird der Beitrag festgestellt, sobald der Anspruch entstanden und der Höhe nach bekannt ist.

§ 169

Beitragseinzug bei der See- Berufsgenossenschaft

Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß die Beiträge für die in § 176 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches genannten Seeleute zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von der See-Krankenkasse eingezogen werden; die Satzung kann das Verfahren regeln.

§ 170

Beitragszahlung an einen anderen Unfallversicherungsträger

Soweit das Arbeitsentgelt bereits in dem Lohnnachweis für einen anderen Unfallversicherungsträger enthalten ist und die Beiträge, die auf dieses Arbeitsentgelt entfallen, an diesen Unfallversicherungsträger gezahlt sind, besteht bis zur Höhe der gezahlten Beiträge ein Anspruch auf Zahlung von Beiträgen nicht. Die Unfallversicherungsträger stellen untereinander fest, wem der gezahlte Beitrag zusteht.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Betriebsmittel und Rücklage

§ 171

Betriebsmittel

Die Betriebsmittel dürfen den 1,5fachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres nicht übersteigen; die Satzung kann diesen Betrag auf den zweifachen Betrag erhöhen.

§ 172

Rücklage

(1) Die Rücklage wird bis zur Höhe des Zweifachen der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten gebildet. Bis sie diese Höhe erreicht, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 3 vom Hundert der gezahlten Renten zugeführt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers genehmigen, daß die Rücklage bis zu einer geringeren Höhe angesammelt wird oder ihr höhere, geringere oder keine Beträge zugeführt werden.

(3) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 ergebende Höhe erreicht hat.

(4) Die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dabei setzt sie die Höhe eines weiteren Betrages fest, der bei den folgenden Umlagen zusätzlich zu den Beträgen nach den Absätzen 1 bis 3 der Rücklage zugeführt wird.

SECHSTER UNTERABSCHNITT
Zusammenlegung und Teilung der Last, Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten, Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 173
Zusammenlegung und Teilung der Last

(1) Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können jeweils vereinbaren, ihre Entschädigungslast ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. Dabei wird vereinbart, wie die gemeinsame Last auf die beteiligten Berufsgenossenschaften zu verteilen ist. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlungen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten Berufsgenossenschaften. Sie darf nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande und erscheint es zur Abwendung der Gefährdung der Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft erforderlich, so kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast für ein Kalenderjahr ganz oder zum Teil gemeinsam tragen oder eine vorübergehend nicht leistungsfähige Berufsgenossenschaft unterstützen, und das Nähere über die Verteilung der Last und die Höhe der Unterstützung regeln. Sollen nur landesunmittelbare Berufsgenossenschaften beteiligt werden, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 für die Landesregierungen der Länder, in denen die Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben.

(3) Der Anteil der Berufsgenossenschaft an der gemeinsamen Last wird wie die Entschädigungsbeträge, die die Berufsgenossenschaft nach diesem Gesetz zu leisten hat, auf die Unternehmer verteilt, sofern die Vertreterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(4) Gilt nach § 130 Abs. 2 Satz 4 als Sitz des Unternehmens Berlin, kann der für die Entschädigung zuständige Unfallversicherungsträger von den anderen sachlich, aber nicht örtlich zuständigen Unfallversicherungsträgern einen Ausgleich verlangen. Die Unfallversicherungsträger regeln das Nähere durch Vereinbarung.

§ 174
Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten

(1) In den Fällen des § 134 kann der für die Entschädigung zuständige Unfallversicherungsträger von den anderen einen Ausgleich verlangen.

(2) Die Höhe des Ausgleichs nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verhältnis der Dauer der gefährdenden Tätigkeit in dem jeweiligen Unternehmen zur Dauer aller gefährdenden Tätigkeiten.

(3) Die Unfallversicherungsträger regeln das Nähere durch Vereinbarung; sie können dabei einen von Absatz 2 abweichenden Verteilungsmaßstab wählen, einen pauschalierten Ausgleich vorsehen oder von einem Ausgleich absehen.

§ 175
Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Erleiden vorübergehend für ein landwirtschaftliches Unternehmen Tätige einen Versicherungsfall und ist für ihre hauptberufliche Tätigkeit ein anderer Unfallversicherungsträger als eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig, erstattet dieser der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Leistungen, die über das hinausgehen, was mit gleichen Arbeiten dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigte zu beanspruchen haben.

SIEBTER UNTERABSCHNITT
Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 176
Ausgleichspflicht

(1) Soweit

1. der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das 4,5fache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften oder
2. der Entschädigungslastsatz einer dieser Berufsgenossenschaften das Fünffache des durchschnittlichen Entschädigungslastsatzes der Berufsgenossenschaften

übersteigt, gleichen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Lastenanteil untereinander aus.

(2) Erhöht sich der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr, auf mehr als das 1,5fache des Rentenlastsatzes, den sie bei Zugrundelegung der Veränderung des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften erreicht hätte, gilt Absatz 1 entsprechend. Ein Ausgleich unterbleibt, solange der Rentenlastsatz einer Berufsgenossenschaft 0,008 oder ihr Entschädigungslastsatz 0,015 nicht übersteigt.

(3) Sind bei einer Berufsgenossenschaft zugleich mehrere Entlastungsvoraussetzungen gegeben, wird der Betrag ausgeglichen, der sie am meisten entlastet.

§ 177

Rentenlastsatz und Entschädigungslastsatz

(1) Rentenlastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen zu den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und Versicherungssummen.

(2) Entschädigungslastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Heilbehandlung, berufsfördernde und soziale Rehabilitation, Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen zu den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und Versicherungssummen.

§ 178

Höhe des Ausgleichsanteils

(1) Ausgleichspflichtig sind die nicht ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.

(2) Der Ausgleichsanteil jeder Berufsgenossenschaft entspricht dem Verhältnis ihrer Arbeitsentgeltsumme zu der Arbeitsentgeltsumme aller ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften.

(3) Die Summe von eigenen Renten- oder Entschädigungsleistungen jeder Berufsgenossenschaft und ihr Ausgleichsanteil darf die in § 176 gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Ein überschreitender Betrag wird auf die übrigen ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften nach dem Verhältnis ihrer Arbeitsentgeltsummen zu den Arbeitsentgeltsummen aller noch ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften verteilt.

§ 179

Umlegung des Ausgleichsanteils

Die Beiträge der Unternehmen einer Berufsgenossenschaft für deren Ausgleichsanteil (§ 178 Abs. 2 und 3) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.

§ 180

Freibeträge

(1) Bei Anwendung der §§ 178 und 179 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem 4 000fachen des in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts des Kalenderjahres entspricht, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht. Der Freibetrag wird auf volle 1 000 Deutsche Mark aufgerundet. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben außerdem die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen privaten Krankenhäuser und andere vergleichbare private gemeinnützige Anstalten außer Betracht. Außer Betracht bleiben ferner Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie gemeinnützige Unternehmen.

(2) Bis zu einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert wird bei der Berechnung des Freibetrags ausschließlich der aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt.

§ 181

Durchführung des Ausgleichs

(1) Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. (Hauptverband) führt nach Ablauf eines Kalenderjahres den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften durch. Zu diesem Zweck ermittelt er die Ausgleichslast, berechnet den auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfallenden Ausgleichsanteil und führt eine entsprechende Ausgleichsumlage durch.

(2) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben dem Hauptverband innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen die ihren Anteilen entsprechenden Beträge bis zum 20. Juni eines jeden Jahres an den Hauptverband, der die eingegangenen Beträge bis zum 30. Juni desselben Jahres an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften weiterleitet.

(3) Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, durch den Hauptverband die Unterlagen für das Ausgleichsverfahren prüfen zu lassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 182

Berechnungsgrundlagen

(1) Auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften finden anstelle der Vorschriften über die Berechnungsgrundlagen aus dem Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts die folgenden Absätze Anwendung.

(2) Berechnungsgrundlagen für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind das Umlagesoll, der Wirtschaftswert, der Flächenwert, der Arbeitsbedarf, der Arbeitswert oder ein anderer vergleichbarer Maßstab. Die Satzung hat bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen die Unfallrisiken in den Unternehmen ausreichend zu berücksichtigen; sie kann hierzu einen Gefahrtarif aufstellen. Die Satzung kann zusätzlich zu den Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 einen Mindestbeitrag oder einen Grundbeitrag bestimmen.

(3) Für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und für Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens kann die Satzung angemessene Berechnungsgrundlagen bestimmen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wirtschaftswert ist der Wirtschaftswert im Sinne des § 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

(5) Der Flächenwert der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch Vervielfältigung des durchschnittlichen Hektarwertes dieser Nutzung in dem Gemeindeteil, in dem die Flächen gelegen sind, mit der Größe der im Unternehmen genutzten Flächen (Eigentums- und Pachtflächen) gebildet, wobei die Satzung eine Höchstgrenze für den Hektarwert vorsehen kann. Ist der durchschnittliche Hektarwert für den Gemeindeteil nicht zu ermitteln, wird der durchschnittliche Hektarwert der Gemeinde der Berechnung des Flächenwertes zugrunde gelegt. Die Satzung bestimmt das Nähere zum Verfahren; sie hat außerdem Bestimmungen zu treffen über die Ermittlung des Flächenwertes für

1. die forstwirtschaftliche Nutzung,
2. das Geringstland,
3. die landwirtschaftlichen Nutzungsteile Hopfen und Spargel,
4. die weinbauliche und gärtnerische Nutzung und
5. die Teichwirtschaft und Fischzucht.

(6) Der Arbeitsbedarf wird nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit unter Berücksichtigung der Kulturarten geschätzt und das einzelne Unternehmen hiernach veranlagt. Das Nähere über die Abschätzung und die Veranlagung bestimmt die Satzung. Der Abschätzungstarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren; die §§ 158 und 159 gelten entsprechend.

(7) Arbeitswert ist der Wert der Arbeit, die von den im Unternehmen tätigen Versicherten im Kalenderjahr geleistet wird. Die Satzung bestimmt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit, für welche Versicherten sich der Arbeitswert nach dem Arbeitsentgelt, nach dem Jahresarbeitsverdienst, nach dem Mindestjahresarbeitsverdienst oder nach in der Satzung festgelegten Beträgen bemißt. Soweit sich der Arbeitswert nach den in der Satzung festgelegten Beträgen bemißt, gelten § 157 Abs. 5 und die §§ 158 bis 160 entsprechend.

§ 183
Umlageverfahren

(1) Auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften finden anstelle der Vorschriften über das Umlageverfahren aus dem Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts die folgenden Absätze Anwendung.

(2) Die Einzelheiten der Beitragsberechnung bestimmt die Satzung.

(3) Landwirtschaftlichen Unternehmern, für die versicherungsfreie Personen oder Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, wird auf Antrag eine Beitragsermäßigung bewilligt. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftliche Unternehmer kleiner Unternehmen mit geringer Unfallgefahr ganz oder teilweise von Beiträgen befreit werden.

(5) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft teilt den Unternehmern den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitragsbescheid darf mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Unternehmer nur dann aufgehoben werden, wenn

1. die Veranlagung des Unternehmens nachträglich geändert wird,
2. eine im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekannt wird,
3. die Feststellung der Beiträge auf unrichtigen Angaben des Unternehmers oder wegen unterlassener Angaben des Unternehmers auf einer Schätzung beruht.

(6) Die Unternehmer haben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über die Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse Auskunft zu geben, soweit dies für die Beitragsberechnung von Bedeutung ist. Die §§ 165 und 166 gelten entsprechend.

§ 184
Rücklage

Abweichend von § 172 wird die Rücklage bis zur Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten gebildet. Bis sie diese Höhe erreicht, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1 vom Hundert der gezahlten Renten zugeführt.

DRITTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

§ 185
Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, Feuerwehr-Unfallkassen

(1) Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden und die Feuerwehr-Unfallkassen die §§ 150, 151, 164 bis 166, 168 und 171 über die Beitragspflicht, die Vorschüsse und Sicherheitsleistungen, das Umlageverfahren sowie über Betriebsmittel nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 und § 129 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 werden Beiträge nicht erhoben. Die Aufwendungen für diese Versicherten werden entsprechend der in diesen Vorschriften festgelegten Zuständigkeiten auf das Land, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände umgelegt; dabei bestimmen bei den nach § 116 Abs. 1 Satz 2 errichteten gemeinsamen Unfallkassen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung, wer die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 trägt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß Aufwendungen für bestimmte Arten von Unternehmen nur auf die beteiligten Unternehmer umgelegt werden. Für die Gemeinden als Unternehmer können auch nach der Einwohnerzahl gestaffelte Gruppen gebildet werden.

(4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten. Die Satzung bestimmt den Beitragsmaßstab und regelt das Nähere über seine Anwendung; sie kann einen einheitlichen Mindestbeitrag bestimmen.

(5) Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen abgestuft werden; § 157 Abs. 5 und § 158 gelten entsprechend. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 8 Versicherten erlitten haben, entsprechend den Grundsätzen des § 162 Zuschläge auferlegt, Nachlässe bewilligt oder Prämien gewährt werden.

§ 186

Aufwendungen des Bundes als Unfallversicherungsträger

(1) Ist der Bund Unfallversicherungsträger, trägt er die Aufwendungen für die Unfallversicherung.

(2) Die Aufwendungen für Unternehmen nach § 125 Abs. 3 werden auf die beteiligten Unternehmer umgelegt. § 185 Abs. 1 und 5 gilt insoweit entsprechend.

(3) Die Aufwendungen der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 erstattet die Bundesanstalt für Arbeit dem Bund. Die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet vierteljährlich im voraus Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen. Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung hat der Bundesanstalt für Arbeit die für die Erstattung erforderlichen Mitteilungen zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Das Nähere über die Durchführung der Erstattung regeln die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung durch Vereinbarung; bei den Verwaltungskosten kann auch eine pauschalierte Erstattung vereinbart werden.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 187

Berechnungsgrundsätze

(1) Berechnungen werden auf vier Dezimalstellen durchgeführt. Geldbeträge werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(2) Bei einer Berechnung, die auf volle Werte vorzunehmen ist, wird der Wert um 1 erhöht, wenn sich in den ersten vier Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergeben würde.

(3) Bei einer Berechnung von Geldbeträgen, für die ausdrücklich ein Betrag in voller Deutscher Mark vorgegeben oder bestimmt ist, wird der Betrag nur dann um 1 erhöht, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(4) Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei werden das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen und die Kalenderwoche mit sieben Tagen gerechnet.

(5) Vor einer Division werden zunächst die anderen Rechengänge durchgeführt.

SIEBTES KAPITEL

Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern und ihre Beziehungen zu Dritten

ERSTER ABSCHNITT

Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern

§ 188

Auskunftspflicht der Krankenkassen

Die Unfallversicherungsträger können von den Krankenkassen Auskunft über die Behandlung, den Zustand und über die Vorerkrankungen des Versicherten verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Versicherungsfalls erforderlich ist.

§ 189

Beauftragung einer Krankenkasse

Unfallversicherungsträger können Krankenkassen beauftragen, die ihnen obliegenden Geldleistungen zu erbringen; die Einzelheiten werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 190

Pflicht der Unfallversicherungsträger zur Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger beim Zusammentreffen von Renten

Erbringt ein Unfallversicherungsträger für einen Versicherten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, Rente oder Heimpflege oder ergeben sich Änderungen bei diesen Leistungen, hat der Unfallversicherungsträger den Rentenversicherungsträger unverzüglich zu benachrichtigen; bei Zahlung einer Rente ist das Maß der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

ZWEITER ABSCHNITT

Beziehungen der Unfallversicherungsträger zu Dritten

§ 191

Unterstützungspflicht der Unternehmer

Die Unternehmer haben die für ihre Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen; das Nähere regelt die Satzung.

§ 192

Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

(1) Die Unternehmer haben binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens dem zuständigen Unfallversicherungsträger

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und
4. in den Fällen des § 130 Abs. 2 und 3 den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten

mitzuteilen.

(2) Die Unternehmer haben Änderungen von

1. Art und Gegenstand ihrer Unternehmen, die für die Prüfung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger von Bedeutung sein können,
2. Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen,
3. sonstigen Grundlagen für die Berechnung der Beiträge

innerhalb von vier Wochen dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

(3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen des zuständigen Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers (§ 199) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1.

(4) Den Wechsel von Personen der Unternehmer haben die bisherigen Unternehmer und ihre Nachfolger innerhalb von vier Wochen nach dem Wechsel dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen. Den Wechsel von Personen der Bevollmächtigten haben die Unternehmer innerhalb von vier Wochen nach dem Wechsel mitzuteilen.

(5) Bauherren sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers (§ 199) erforderlich sind. Dazu gehören

1. die Auskunft darüber, ob und welche nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ausgeführt werden,
2. die Auskunft darüber, welche Unternehmer mit der Ausführung der gewerbsmäßigen Bauarbeiten beauftragt sind.

§ 193

Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, daß sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, daß bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

(3) Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen.

(4) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben.

(5) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten.

(6) Ist der Bund Unfallversicherungsträger, ist die Anzeige an die Ausführungsbehörde zu richten.

(7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger eine Durchschrift der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich eine Durchschrift der Anzeige.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für Aufgaben der Prävention und der Einleitung eines Feststellungsverfahrens erforderlichen Inhalt der Anzeige, ihre Form sowie die Empfänger, die Anzahl und den Inhalt der Durchschriften.

(9) Unfälle nach Absatz 1, die während der Fahrt auf einem Seeschiff eingetreten sind, sind ferner in das Schiffstagebuch einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen. Ist ein Schiffstagebuch nicht zu führen, haben die Schiffsführer Unfälle nach Satz 1 in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen.

§ 194

Meldepflicht der Eigentümer von Seeschiffen

Die Seeschiffe, die unter der Bundesflagge in Dienst gestellt werden sollen, haben die Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb oder bei Beginn ihres Baus der See-Berufsgenossenschaft zu melden.

§ 195

Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden

(1) Kammern und andere Zusammenschlüsse von Unternehmern, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind, ferner Verbände und andere Zusammenschlüsse, denen Unternehmer kraft Gesetzes angehören oder anzugehören haben, haben die Unfallversicherungsträger bei der Ermittlung der ihnen zugehörenden Unternehmen zu unterstützen und ihnen hierzu Auskunft über Namen und Gegenstand dieser Unternehmen zu geben.

(2) Behörden, denen die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder eines gewerberechtlichen Berechtigungsscheins obliegt, haben den Berufsgenossenschaften über den Hauptverband nach Eingang einer Anzeige nach der Gewerbeordnung, soweit ihnen bekannt, Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Unternehmer, Namen, Gegenstand sowie Tag der Eröffnung und der Einstellung der Unternehmen mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Erteilung einer Reisegewerbekarte. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die für die Erteilung von Bauerlaubnissen zuständigen Behörden haben dem zuständigen Unfallversicherungsträger nach Erteilung einer Bauerlaubnis den Namen und die Anschrift des Bauherrn, den Ort und die Art der Bauarbeiten, den Baubeginn sowie die Höhe der im baubehördlichen Verfahren angegebenen oder festgestellten Baukosten mitzuteilen. Bei nicht bauerlaubnispflichtigen Bauvorhaben trifft dieselbe Verpflichtung die für die Entgegennahme der Bauanzeige oder der Bauunterlagen zuständigen Behörden.

§ 196

Mitteilungspflichten der Schiffsvermessungs- und -registerbehörden

Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie teilt jede Vermessung eines Seeschiffs, die für die Führung von Schiffsregistern und des Internationalen Seeschiffahrtsregisters zuständigen Gerichte und Behörden teilen den Eingang jedes Antrags auf Eintragung eines Seeschiffs sowie jede Eintragung eines Seeschiffs der See-Berufsgenossenschaft unverzüglich mit. Entsprechendes gilt für alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister. Bei Fahrzeugen, die nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, haben die Verwaltungsbehörden und die Fischereiämter, die den Seeschiffen Unterscheidungssignale erteilen, die gleichen Pflichten.

§ 197

Übermittlungspflicht der Gemeinden und Finanzbehörden

(1) Die Gemeinden übermitteln abweichend von § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Beitragserhebung auf Anforderung Daten über Eigentums- und Besitzverhältnisse an Flächen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit die Ermittlungen von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur mit wesentlich größerem Aufwand vorgenommen werden können als von den Gemeinden.

(2) Die Finanzämter übermitteln zum Zweck der Beitragserhebung die Ertrags- oder Wirtschaftswerte an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit diese einen an den genannten Werten orientierten Beitragsmaßstab anwenden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Finanzbehörden richtet sich nach § 31 der Abgabenordnung. Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 198

Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer

Eigentümer von Grundstücken, die von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, haben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Verlangen Auskunft über Größe und Lage der Grundstücke sowie Namen und Anschriften der Unternehmer zu geben, soweit dies für die Beitragserhebung erforderlich ist.

ACHTES KAPITEL
Datenschutz

ERSTER ABSCHNITT
Grundsätze

§ 199

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Unfallversicherungsträger

(1) Die Unfallversicherungsträger dürfen Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit

dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben sind

1. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
2. die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel,
3. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beitragsberechnungsgrundlagen und Beiträgen nach dem Sechsten Kapitel,
4. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
5. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe nach dem Zweiten Kapitel,
6. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

(2) Die Sozialdaten dürfen nur für Aufgaben nach Absatz 1 in dem jeweils erforderlichen Umfang verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

§ 200

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis

§ 76 Abs. 2 Nr. 1 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, daß der Unfallversicherungsträger auch auf ein gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger bestehendes Widerspruchsrecht hinzuweisen hat, wenn dieser nicht selbst zu einem Hinweis nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Zehnten Buches verpflichtet ist. Rechtzeitig vor der Erteilung eines Gutachtenauftrags ist dem Betroffenen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches der Zweck des Gutachtens und die Person des Gutachters mitzuteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenerhebung und -verarbeitung durch Ärzte

§ 201

Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte

Ärzte und Zahnärzte, die an einer Heilbehandlung nach § 34 beteiligt sind, erheben, speichern und übermitteln an die Unfallversicherungsträger Daten über die Behandlung und den Zustand des Versicherten sowie sonstige personenbezogene Daten, soweit dies erforderlich ist

1. für Zwecke der Heilbehandlung,
2. für die Feststellung des Versicherungsfalls und die Erbringung von Leistungen.

Soweit die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen und die Krankenkassen Daten nach Satz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, können die Daten auch an sie übermittelt werden.

§ 202

Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger und der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. Die Ärzte oder Zahnärzte haben die Versicherten über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und ihnen den Unfallversicherungsträger und die Stelle zu nennen, denen sie die Anzeige übersenden.

§ 203

Auskunftspflicht von Ärzten

Ärzte oder Zahnärzte sind verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen Auskunft über die Behandlung, den Zustand und über die Vorerkrankungen des Versicherten, die für die Beurteilung des Versicherungsfalls erforderlich sind, zu geben. § 98 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Dateien

§ 204

Errichtung einer Datei für mehrere Unfallversicherungsträger

(1) Die Errichtung einer Datei für mehrere Unfallversicherungsträger bei einem Unfallversicherungsträger oder bei einem Verband der Unfallversicherungsträger ist zulässig,

1. um Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 zu sammeln und dadurch Erkenntnisse über neue Berufskrankheiten zu gewinnen,
2. um Versicherte zu erfassen, die bestimmten arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind oder waren, und ihnen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge oder der Rehabilitation anzubieten.

In den Fällen der Nummer 1 findet § 76 des Zehnten Buches keine Anwendung.

(2) In der Datei dürfen folgende Daten von Versicherten verarbeitet oder genutzt werden:

1. der zuständige Unfallversicherungsträger,
2. das Aktenzeichen des Unfallversicherungsträgers,
3. Datum und Art des Versicherungsfalls,
4. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift des Versicherten,

5. Beruf des Versicherten, seine Stellung im Erwerbsleben und die Art seiner Tätigkeit,
6. die Arbeitsanamnese und die als Ursache für eine Erkrankung vermuteten Einwirkungen am Arbeitsplatz,
7. die geäußerten Beschwerden und die Diagnose,
8. Art, Ort, Verlauf und Ergebnis von Vorsorgemaßnahmen oder Leistungen zur Rehabilitation,
9. Entscheidungen über Anerkennung oder Ablehnung von Versicherungsfällen und Leistungen mit ihrer Begründung.

In einer Datei nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen Daten nach Nummer 4 nicht gespeichert werden.

(3) Die Errichtung einer Datei für mehrere Unfallversicherungsträger bei einem Unfallversicherungsträger oder bei einem Verband der Unfallversicherungsträger ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist, um neue Erkenntnisse zur Verhütung von Versicherungsfällen oder zur Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu gewinnen, und dieser Zweck nur durch eine gemeinsame Datei für mehrere oder alle Unfallversicherungsträger erreicht werden kann. In der Datei nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit der Zweck der Datei ohne sie nicht erreicht werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Art der zu verhütenden Versicherungsfälle und der abzuwendenden arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Art der Daten, die in der Datei nach Satz 1 verarbeitet oder genutzt werden dürfen. In der Datei nach Satz 1 dürfen Daten nach Absatz 1 Nr. 4 nicht gespeichert werden.

(4) Der Unfallversicherungsträger oder der Verband, der die Datei errichtet, hat dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle rechtzeitig die Errichtung einer Datei nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 205

Datenverarbeitung und -übermittlung bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

(1) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse desselben Bezirks dürfen personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien verarbeiten, soweit die Daten jeweils zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Daten der Versicherten den einzelnen Trägern nur soweit zugänglich gemacht werden, wie sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 199) erforderlich sind.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie mit den landwirtschaftlichen Alterskassen, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 206

Übermittlung von Daten für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten

(1) Ein Arzt oder Angehöriger eines anderen Heilberufes ist befugt, für ein bestimmtes Forschungsvorhaben personenbezogene Daten den Unfallversicherungsträgern und deren Verbänden zu übermitteln, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigung des Forschungsvorhabens öffentlich bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Unfallversicherungsträger und ihre Verbände dürfen Sozialdaten von Versicherten und früheren Versicherten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies

1. zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens, das die Erkennung neuer Berufskrankheiten oder die Verbesserung der Prävention oder der Rehabilitation bei Berufskrankheiten zum Ziele hat, erforderlich ist und
2. der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anonymisierter Daten, erreicht werden kann.

Voraussetzung ist, daß die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten für das Forschungsvorhaben genehmigt hat. Erteilt die zuständige oberste Bundesbehörde die Genehmigung, sind die Bundesärztekammer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören, in den übrigen Fällen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Ärztekammer des Landes.

(3) Das Forschungsvorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß keinem Beschäftigten, der an Entscheidungen über Sozialleistungen oder deren Vorbereitung beteiligt ist, die Daten, die für das Forschungsvorhaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zugänglich sind oder von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.

(4) Die Durchführung der Forschung ist organisatorisch und räumlich von anderen Aufgaben zu trennen. Die übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden.

(5) Führen die Unfallversicherungsträger oder ihre Verbände das Forschungsvorhaben nicht selbst durch, dürfen die Daten nur anonymisiert an den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen übermittelt werden. Ist nach dem Zweck des Forschungsvorhabens zu erwarten, daß Rückfragen für einen Teil

der Betroffenen erforderlich werden, sind sie an die Person zu richten, welche die Daten gemäß Absatz 1 übermittelt hat. Absatz 2 gilt für den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 207

Erhebung und Behandlung von Daten zur Verhütung von Versicherungsfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

(1) Die Unfallversicherungsträger und ihre Verbände sind berechtigt,

1. die nach diesem Buch erhobenen Daten zu Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen,
2. Betriebs- und Expositionsdaten zur Gefährdungsanalyse

zu speichern, zu verändern, zu nutzen, zu löschen und untereinander auszutauschen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten können an die für den Vollzug des Chemikaliengesetzes und des Rechts der Biotechnologie zuständigen Behörden übermittelt werden.

(3) Daten nach Absatz 1 dürfen nicht an Stellen oder Personen außerhalb der Unfallversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der zuständigen Landesbehörden übermittelt werden, wenn der Unternehmer begründet nachweist, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte, und die Daten auf Antrag des Unternehmers als vertraulich gekennzeichnet sind.

§ 208

Auskünfte der Deutschen Post AG

Soweit die Deutsche Post AG Aufgaben der Unfallversicherung wahrnimmt, gilt § 151 des Sechsten Buches entsprechend.

NEUNTES KAPITEL

Bußgeldvorschriften

§ 209

Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Unfallversicherungsträger insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten und Fünften Buches sowie dieses Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,
7. Verstöße gegen das Ausländergesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Unfallversicherung erheblich sind, enthalten. Die Unterrichtung über personenbezogene Daten, die über Versicherte erhoben werden, ist unzulässig.

§ 210

Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

(1) Ordnungswidrig handeln Unternehmer oder Versicherte, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine nach § 15 erlassene Unfallverhütungsvorschrift verstoßen, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder § 19 Abs. 2 zuwiderhandeln.

(2) Ordnungswidrig handeln Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 die Besichtigung eines Unternehmens durch die hierzu berechtigten Aufsichtspersonen nicht ermöglichen,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Proben den berechtigten Aufsichtspersonen nicht aushändigen oder die Entnahme von Proben nicht dulden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 211

Verstöße gegen Vorschriften zur Aufbringung der Mittel

(1) Ordnungswidrig handeln Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnen,

2. entgegen § 165 Abs. 1 und 2 Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreichen oder in diesen Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
3. entgegen § 165 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht aufbewahren.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 212

Verstöße gegen Melde- und Auskunftspflichten

(1) Ordnungswidrig handeln Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Beschäftigten entgegen § 138 über den zuständigen Unfallversicherungsträger oder über den Sitz seiner Geschäftsstelle nicht unterrichten,
2. entgegen § 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Art und den Gegenstand des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigen,
3. entgegen § 192 Abs. 1 Nr. 4 den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigen,
4. entgegen § 192 Abs. 2 Nr. 1 Unternehmensänderungen, die für die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers wichtig sind, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigen,
5. entgegen § 192 Abs. 4 den Wechsel einer Person, für deren Rechnung das Unternehmen geführt wird, oder der Person des Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigen,
6. entgegen § 193 Abs. 1 bis 7 einen Arbeitsunfall oder den Verdacht einer Berufskrankheit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 213

Verstöße von Eigentümern von Seeschiffen und Grundstückseigentümern

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer von Seeschiffen entgegen § 194 der Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
2. als Grundstückseigentümer entgegen § 198 Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 214

Verstöße von Reedern und Schiffsführern

(1) Ordnungswidrig handeln Reeder, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 130 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 einen Bevollmächtigten nicht bestellen.

(2) Ordnungswidrig handeln Schiffsführer, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 193 Abs. 9 einen Arbeitsunfall während der Fahrt auf einem Seeschiff nicht oder nicht rechtzeitig eintragen oder nachweisen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 215

Verstöße von Ärzten

(1) Ordnungswidrig handeln Ärzte oder Zahnärzte, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 203 ihrer Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 216

Zuständige Behörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der sachlich und örtlich zuständige Unfallversicherungsträger.

(2) Solange die See-Berufsgenossenschaft mit der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht befaßt ist, ist auch das Seemannsamt für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Örtlich zuständig ist das Seemannsamt des Heimathafens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Hat das Schiff keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist das Seemannsamt des Registerhafens örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Seemannsamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, der nach der Zuwiderhandlung zuerst erreicht wird.

ZEHNTES KAPITEL

Übergangsrecht

§ 217

Grundsatz

Die Vorschriften des Ersten bis Neunten Kapitels gelten für Versicherungsfälle, die bis zu dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 218

Weitergeltung des Versicherungsschutzes für bestimmte Unternehmer

Unternehmer und ihre Ehegatten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung pflichtversichert waren und die nach § 2 nicht pflichtversichert sind, bleiben versichert, ohne daß es eines Antrags auf freiwillige Versicherung bedarf. Die Versicherung wird als freiwillige Versicherung weitergeführt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag auf Beendigung dieser Versicherung beim Unfallversicherungsträger eingegangen ist; § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 219

Geltung auch für frühere Versicherungsfälle

(1) Die Vorschriften des Ersten und Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind; dies gilt nicht für die Vorschrift über Leistungen an Berechtigte im Ausland. Für Leistungen der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Anspruch genommen worden sind, sind bis zum Ende dieser Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme galten.

(2) Die Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals oder auf Grund des § 90 neu festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 93 über den Jahresarbeitsverdienst für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihre Hinterbliebenen gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind; die Geldleistungen sind von dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden 1. Juli an neu festzustellen; die generelle Bestandsschutzregelung bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften über Renten, Beihilfen, Abfindungen und Mehrleistungen gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind, wenn diese Leistungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals festzusetzen sind.

(4) Soweit sich die Vorschriften über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten auf bestimmte Versicherungsfälle beziehen, gelten sie auch hinsichtlich der Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 220

Sondervorschriften für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet

(1) Für die Übernahme der vor dem 1. Januar 1992 eingetretenen Unfälle und Krankheiten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist § 1150 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst gelten nicht für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind; für diese Versicherungsfälle ist § 1152 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Versicherungsfälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes als Unfallversicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, gilt § 85 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Jahresarbeitsverdienst höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße (West) beträgt.

(4) Für Versicherte an Bord von Seeschiffen und für nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 versicherte Küstenschiffer und Küstenfischer ist § 1152 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung § 92 dieses Buches tritt.

(5) Die Vorschriften über die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und über die Höhe und die Anpassung des Pflegegeldes gelten nicht für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet; für diese Versicherungsfälle sind § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung § 44 Abs. 2 und 4 sowie § 95 dieses Buches treten.

(6) Für die Feststellung und Zahlung von Renten bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, ist § 1154 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die §§ 45, 46, 50, 56 und 72 dieses Buches treten.

(7) Für die Feststellung und Zahlung von Leistungen im Todesfall ist § 1155 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung § 65 Abs. 3 und § 66 dieses Buches treten. Bestand am 31. Dezember 1991

nach dem in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet geltenden Recht ein Anspruch auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird der Zahlbetrag dieser Rente so lange unverändert weitergezahlt, wie er den Zahlbetrag der Rente, die sich aus den §§ 63 bis 71 und aus Satz 1 ergeben würde, übersteigt.

(8) Die Vorschrift des § 1156 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind weiter anzuwenden.

§ 221

Bezugsgröße (Ost) und aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches beim Jahresarbeitsverdienst oder beim Sterbegeld an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet (Bezugsgröße (Ost)) maßgebend, wenn es sich um einen Versicherungsfall in diesem Gebiet handelt.

(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Einkommensanrechnungen auf Leistungen an Hinterbliebene an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet hat.

§ 222

Bestandsschutz

(1) Ist eine Geldleistung, die auf Grund des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechts festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Buch sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für die Dauer einer Geldleistung. Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen sind dabei auch die bisher gezahlten Zulagen an Schwerverletzte zu berücksichtigen.

(2) Die §§ 590 bis 593, 598, 600 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 602 und 614 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist. § 80 Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist und die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wird. Bei der Anwendung des § 65 Abs. 3 und des § 80 Abs. 3 gilt § 617 Abs. 2 und 6 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist § 314 Abs. 5 des Sechsten Buches weiter entsprechend anzuwenden.

(3) Berechtigten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für ein Kind Anspruch auf eine Kinderzulage hatten, wird die Kinderzulage nach Maßgabe des § 583 unter Berücksichtigung des § 584 Abs. 1 Satz 2, des § 585, des § 579 Abs. 1 Satz 2 und des § 609 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter geleistet. Die Kinderzulagen-Erstattungsverordnung vom 3. Juni 1977 (BGBl. I S. 807), geändert durch Artikel 19 Nr. 23 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), ist insoweit weiter anzuwenden.

(4) § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) sind für die Anpassung der dort genannten Geldleistungen nach § 95 weiter anzuwenden.

§ 223

Länder und Gemeinden als Unfallversicherungsträger

(1) Sind nach dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Länder oder Gemeinden Unfallversicherungsträger, sind ihre Ausführungsbehörden für Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1996 in rechtlich selbständige Unfallversicherungsträger im Sinne der §§ 116 und 117 zu überführen. Bis zur Errichtung dieser Unfallversicherungsträger sind die für die Ausführungsbehörden geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden; die §§ 128 und 129 gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Insoweit gelten die Länder und Gemeinden weiter als Unfallversicherungsträger.

(2) Die Rechte und Pflichten der Länder oder Gemeinden, die bisher nach § 766 der Reichsversicherungsordnung von den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung wahrgenommen worden sind, gehen auf die Unfallversicherungsträger im Sinne von Absatz 1 Satz 1 über. Die Landesregierungen regeln das Nähere durch Rechtsverordnungen.

§ 224

Aufbringung der Mittel

Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel sind erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden. Für das Haushaltsjahr 1996 und frühere Haushaltsjahre sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Aufbringung und die Verwendung der Mittel sowie Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 225

Rechtsträgerabwicklung

Das Vermögen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Ostpreußen, das nach § 27 Abs. 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065) vom Bund treuhänderisch verwaltet wird, geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. über; bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind abzuziehen.

Anlage 1 (zu § 114)

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

1. Bergbau-Berufsgenossenschaft
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
3. Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie
4. Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft
5. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
6. Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
7. Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft
8. Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft
9. Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft
10. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik
11. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
12. Holz-Berufsgenossenschaft
13. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft
14. Papiermacher-Berufsgenossenschaft
15. Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
16. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
17. Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft
18. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
19. Fleischerei-Berufsgenossenschaft
20. Zucker-Berufsgenossenschaft
21. Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
22. Bau-Berufsgenossenschaft Hannover
23. Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen
24. Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main
25. Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft
26. Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft
27. Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
28. Tiefbau-Berufsgenossenschaft
29. Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
30. Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
31. Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
32. Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
33. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
34. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
35. See-Berufsgenossenschaft

Anlage 2 (zu § 114)

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen
9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz
10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
11. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken
12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken
14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern
16. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
17. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg
18. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
19. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
20. Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Artikel 2
Änderung des Ersten Buches

§ 22 des Ersten Buches – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Maßnahmen zur Früherkennung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,".

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig sind die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden und die Ausführungsbehörden des Bundes."

Artikel 3
Änderung des Vierten Buches

Das Vierte Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe".
   b) In Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
      „Reeder sind die Eigentümer von Seeschiffen."
2. In § 18f Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 719 a der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 24 des Siebten Buches" ersetzt.
3. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
   „Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die gesetzliche Unfallversicherung nichts Abweichendes ergibt."
4. In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
   „Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können in ihren Satzungen von Satz 1 abweichende Fälligkeitstermine bestimmen."
5. § 36 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 a Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
      „Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden bei der Unfallkasse Post und Telekom vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt;".
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
          „Bei den Ausführungsbehörden des Bundes und den Feuerwehr-Unfallkassen bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Führung der Geschäfte."
      bb) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 36a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
   „(1) Durch Satzung können
   1. der Erlaß von Widerspruchsbescheiden und
   2. in der Unfallversicherung ferner
   a) die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
   b) Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

   besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend."
7. § 44 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesbahn-Versicherungsanstalt" durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt" ersetzt.
   b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:
      „(2a) Bei den Unfallkassen der Länder und Gemeinden gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten eine gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern oder ein Arbeitgebervertreter an. Die Arbeitgebervertreter werden bestimmt
      1. bei den Unfallkassen der Länder von der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
      2. bei den Unfallkassen der Gemeinden von der nach der Ortssatzung zuständigen Stelle,
      3. bei den nach § 116 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches errichteten gemeinsamen Unfallkassen
         a) für den Landesbereich von der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
         b) für den kommunalen Bereich, wenn in den Unfallkassen nur eine Gemeinde einbezogen ist, von der nach der Ortssatzung zuständigen Stelle,
      4. bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom Bundesministerium für Verkehr,
      5. bei der Unfallkasse Post und Telekom vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

      Gehört dem Selbstverwaltungsorgan nur ein Arbeitgebervertreter an, hat er die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen. Das Verhältnis der Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem Landesbereich zu der Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem kommunalen Bereich entspricht dem Verhältnis der auf diese beiden Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 des Siebten Buches versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl; das Nähere bestimmt die Satzung."
8. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren" durch die Wörter „, den gemeinsamen Unfallkassen und den Feuerwehr-

Unfallkassen" ersetzt und nach dem Wort „Bezirksverbände" die Wörter „und Landschaftsverbände" eingefügt.

9. § 70 Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Haushaltsplan der Eisenbahn-Unfallkasse bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, der Haushaltsplan der Unfallkasse Post und Telekom der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation."

   b) In Satz 3 wird das Wort „Landes" durch das Wort „Bundes" ersetzt.

10. § 72 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 73 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

12. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen" durch die Wörter „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" ersetzt.

13. In § 90 Abs. 1 werden

    a) die Wörter „Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen" durch die Wörter „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" und das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt und

    b) folgender Satz angefügt:

       „Die Aufsicht über die Unfallkasse Post und Telekom auf dem Gebiet Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit führt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation."

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches

Das Fünfte Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Wörter „Mutterschaftsgeld,", „Verletztengeld,", „Arbeitslosengeld," und „Arbeitslosenhilfe," gestrichen.

   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

      „3a. solange Versicherte Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen,".

2. In § 235 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Kost und Wohnung" durch die Wörter „Verpflegung und Unterkunft" ersetzt.

3. In § 306 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „des Siebten Buches" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches

Das Sechste Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen" eingefügt:

   „§ 176a Beitragszahlung und Abrechnung bei Pflegepersonen".

2. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

      „bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 67 vom Hundert,".

   b) In Absatz 1 Nr. 2 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

      „bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 60 vom Hundert".

3. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfalls" die Wörter „oder einer Berufskrankheit" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls" durch die Wörter „bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit" und die Wörter „vor dem Arbeitsunfall" durch das Wort „davor" ersetzt.

4. In § 93 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsunfall" durch das Wort „Versicherungsfall" ersetzt.

5. § 163 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „beitragspflichtige Einnahmen das" die Wörter „nach dem Siebten Buch" eingefügt und die Wörter „(§ 842 Reichsversicherungsordnung)" gestrichen.

   b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 1152 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 220 Abs. 4 des Siebten Buches" ersetzt.

6. In § 245 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfalls" die Wörter „oder einer Berufskrankheit" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches

Das Zehnte Buch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

2. § 100 a wird gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Elften Buches

Das Elfte Buch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 5 werden die Wörter „§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 44 des Siebten Buches" ersetzt.
2. In § 44 Abs. 4 werden die Wörter „§§ 539, 541, 637, 657 und 770 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§§ 2, 4, 105, 106, 129, 185 des Siebten Buches" ersetzt.
3. In § 56 Abs. 4 werden die Wörter „§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 44 des Siebten Buches" ersetzt.

ZWEITER TEIL
Änderung anderer Vorschriften

Artikel 8
Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel VIII § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., werden die Wörter „, §§ 690 bis 704, §§ 978 und 1147 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „Reichsversicherungsordnung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 9
Bundespersonalvertretungsgesetz

§ 81 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) An Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil."
2. In Absatz 5 werden die Wörter „§ 1552 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 10
Bundes-Seuchengesetz

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 49a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 571 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 82 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. In § 54 Abs. 5 werden die Wörter „§ 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 11
Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches" durch die Wörter „des Vierten und des Siebten Buches" ersetzt.

Artikel 12
Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen

In § 81b Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „§ 539 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 13
Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer

In § 47b Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „§ 539 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 14
Einkommensteuergesetz

In § 32b Abs. 1 Nr. 1b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 15
Gesetz zur Ordnung des Handwerks

In § 113 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „§ 741 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 165 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 16
Arbeitssicherstellungsgesetz

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 67 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Dritten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts werden in der Überschrift nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung" ein Komma und das Wort „Pflegeversicherung" und nach der letzten Zeile die Angabe „Pflegeversicherung . . . 23a" angefügt.

2. Der Dritte Unterabschnitt des Dritten Abschnitts wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung" ein Komma und das Wort „Pflegeversicherung" angefügt.

   b) In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeitsunfall, so gilt § 576 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 571 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „Versicherungsfall, gelten § 61 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 82 Abs. 1 und 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

   c) In § 21 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „beitragspflichtig" durch das Wort „versicherungspflichtig" ersetzt.

Artikel 17
Betriebsverfassungsgesetz

§ 89 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) An Besprechungen des Arbeitgebers mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Betriebsrat beauftragte Betriebsratsmitglieder teil."

2. In Absatz 5 werden die Wörter „§ 1552 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 18
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „§ 719 RVO" durch die Wörter „§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 19
Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2948), wird wie folgt geändert:

1. In § 150a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Trägern der Unfallversicherung" durch das Wort „Unfallversicherungsträgern" ersetzt.

2. § 165 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 165

   Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch."

3. In § 186b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsgenossenschaften" durch die Wörter „in den §§ 186c und 186d genannten Unfallversicherungsträgern" und in Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz sowie in Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Berufsgenossenschaften" durch das Wort „Unfallversicherungsträger" ersetzt.

4. § 186c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und die See-Berufsgenossenschaft" durch die Wörter „die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom und für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch übernommenen Unternehmen die für diese Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Anteil jedes der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unfallversicherungsträger an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis seiner zu berücksichtigenden Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme dieser Träger."

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Berufsgenossenschaften" jeweils durch die Wörter „in Absatz 1 Satz 1 genannten Unfallversicherungsträger" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

         „Dieser ermittelt die Anteile der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unfallversicherungsträger und teilt sie ihnen und der Bundesanstalt mit."

5. In § 186d Abs. 3 werden die Wörter „§ 819 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 152 Abs. 1, § 168 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

6. In § 233b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Trägern der Unfallversicherung" durch das Wort „Unfallversicherungsträgern" ersetzt.

Artikel 20
Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21
Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung

Die Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung vom 17. August 1965 (BGBl. I S. 894) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach den §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung" gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 604 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 76 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dauerrente nach § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „Rente auf unbestimmte Zeit nach § 62 Abs. 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" und die Zahl „30" durch die Zahl „40" ersetzt.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. In den Überschriften der Anlagen 1 und 2 werden die Wörter „Dauerrenten nach § 1585 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „Renten auf unbestimmte Zeit nach § 62 Abs. 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" und jeweils die Zahl „30" durch die Zahl „40" ersetzt.
5. Die Anlagen 3 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel 22
Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Für Personen, die

1. für ein in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 12 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genanntes Unternehmen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 13 sowie Abs. 3 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,

werden zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Mehrleistungen gewährt, wenn der Bund Träger der Versicherung ist."

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Verletztengeld" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Übergangsgeld bei stationärer Behandlung (§ 559 RVO)" durch die Wörter „Verletztengeld bei stationärer Behandlung (§ 33 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.
   c) Absatz 4 wird gestrichen.
3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „die in § 583 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Höchstgrenze" durch die Wörter „85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 592 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 66 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
   c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 596 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 69 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
   d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 70 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt und die Angabe „(§ 765 Abs. 2 RVO)" gestrichen.

Artikel 23
Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter

Die Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 871) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitsunfall" durch das Wort „Versicherungsfall" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden das Wort „Verletzte" durch das Wort „Versicherte" und das Wort „Arbeitsunfalls" durch das Wort „Versicherungsfalls" ersetzt.

Artikel 24
Fremdrentengesetz

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 571 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 82 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" und die Wörter „§ 579 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 571 Abs. 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 82 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 575 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 85 oder § 86 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" und die Wörter „§ 573 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 90 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 573 Abs. 2 und 3 Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 90 Abs. 2 und 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Ergibt sich nach Absatz 1 die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes, einer Feuerwehr-Unfallkasse oder einer Unfallkasse des Bundes, der Länder oder Gemeinden, so ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig."

3. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 25
Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetz

Artikel 6 § 2 Abs. 4 Satz 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24 Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Auf Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz mit einer Rente, die auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet beruht, ist § 12 des Fremdrentengesetzes nicht anzuwenden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet genommen haben."

Artikel 26
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 779c der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 55 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfalls" die Wörter „oder einer Berufskrankheit" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls" durch die Wörter „bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit" ersetzt.

3. In § 29 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „der gesetzlichen Unfallversicherung und des Sechsten Buches" durch die Wörter „des Sechsten und Siebten Buches" ersetzt.

4. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen Unfallversicherung" durch die Wörter „eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft" ersetzt.

5. In § 87 werden nach dem Wort „Arbeitsunfall" die Wörter „oder die Berufskrankheit" eingefügt.

Artikel 27
Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., werden die Wörter „die §§ 690 bis 704 und 978 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 28
Wahlordnung für die Sozialversicherung

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115, 289), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 36 werden die Wörter „§ 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 Buchstabe b und c des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 118 Abs. 1 werden die Wörter „§ 539 Abs. 1 Nr. 4, 8 bis 13, 15 und 17 sowie Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 540 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 10 bis 14, 15 Buchstabe a und b und Nr. 16 sowie Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 29
Bundesversorgungsgesetz

In § 8a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt geändert worden ist

durch ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „§ 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 30
Opferentschädigungsgesetz

In § 3 Abs. 4 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „§ 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 31
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 21 bis 23 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

DRITTER TEIL
Schlußvorschriften

Artikel 32
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die §§ 537 bis 1160 (Drittes Buch), §§ 1501 bis 1543e (Fünftes Buch) und §§ 1546 bis 1772 (Sechstes Buch) der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,
2. die Unfallversicherungs-Aufwendungserstattungsverordnung vom 24. März 1972 (BGBl. I S. 587), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 345),
3. die Kinderzulagen-Erstattungsverordnung vom 3. Juni 1977 (BGBl. I S. 807),
4. die Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) vom 14. Juli 1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2198),
6. die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung und über Ersatzleistungen zwischen Krankenkassen, Ersatzkassen und Trägern der Unfallversicherung (§§ 1504 bis 1510 der Reichsversicherungsordnung) sowie im Falle des § 1543b der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juni 1936 (Reichsarbeitsblatt IV S. 195).

Artikel 33
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Aufgaben und Organisation der Unfallversicherung

Die gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherung sind:

1. die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
2. nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit
   - die Heilbehandlung,
   - Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten,
   - die Erleichterung der Verletzungsfolgen durch Maßnahmen der sozialen Rehabilitation,
   - die Entschädigung durch Geldleistungen, insbesondere durch Übergangsgeld, Verletztengeld und Renten.

Schadenverhütung hat für die Unfallversicherung Vorrang vor dem Schadenausgleich. Der gesetzliche Präventionsauftrag umfaßt alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitunfällen und Berufskrankheiten. Die Unfallversicherungsträger haben damit einen weiten Gestaltungsspielraum, den sie erfolgreich ausfüllen und dadurch zu dem hohen Stand der Arbeitssicherheit in Deutschland beitragen. Im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten stehen die Information und Beratung der Mitgliedsunternehmen bei der Durchführung der Unfallverhütung, um Unfallgefahren zu entschärfen und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu verbessern. Dies geschieht durch die technischen Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger. Diese überwachen auch die Einhaltung der durch autonome Rechtsetzung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Die Aufsichtsdienste werden ständig ausgebaut. Sie sind heute mit über 5 000 Mitarbeitern für ihre Mitgliedsunternehmen zuständig.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind

- 35 gewerbliche Berufsgenossenschaften,
- 20 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften,
- 54 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind über 80 v. H. der Wohnbevölkerung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert, insbesondere alle abhängig Beschäftigten, Kindergartenkinder, Schüler und Studenten.

II. Versicherungsfälle und Kosten

1. Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten

   Die Entwicklung der Arbeitsunfälle (AU), Wegeunfälle (WU) und Berufskrankheiten (BK) zeigt folgendes Bild:

Allgemeine Unfallversicherung

Jahr	melde-pflichtige AU	erstmals entschädigte AU	melde-pflichtige WU	erstmals entschädigte WU	Anzeigen auf Verdacht von BK	erstmals entschädigte BK	tödliche Unfälle insgesamt (AU, WU, BK)
1970	2 391 757	77 935	255 480	17 584	25 960	5 173	6 282
1980	1 917 211	57 873	195 595	12 253	45 114	6 235	3 998
1985	1 536 090	49 681	178 538	11 168	37 457	3 971	2 834
1990	1 672 480	43 027	187 839	8 410	57 751	4 452	2 547
1992*)	2 069 422	45 619	262 196	10 515	85 721	5 918	3 211
1993	1 932 407	48 424	266 949	11 727	108 989	6 401	3 628

*) Der Anstieg von 1990 zu 1992 ist durch die Wiedervereinigung zu erklären.

Schüler-Unfallversicherung

Jahr	meldepflichtige Schulunfälle	erstmals entschädigte Schulunfälle	meldepflichtige WU	erstmals entschädigte WU	tödliche Unfälle insgesamt
1972	452 662	759	72 498	782	357
1980	874 725	2 154	107 406	1 670	209
1985	904 653	2 258	101 576	1 523	182
1990	879 163	1 710	90 298	935	71
1992 *)	1 217 928	1 806	118 379	899	130
1993	1 289 485	1 764	126 619	293	105

*) Der Anstieg von 1990 zu 1992 ist durch die Wiedervereinigung zu erklären.

2. Ausgaben

Die Ausgaben der Unfallversicherung betrugen (Angaben in Mrd. DM): [1])

Jahr	allg. UV	Schüler UV	Gesamt
1975	7,97	0,13	8,10
1980	11,20	0,25	11,46
1985	12,55	0,35	12,90
1990	15,59	0,36	15,95
1991	18,75	0,41	19,16
1992	20,55	0,50	21,05
1993	22,03	0,56	22,59

3. Beitragsentwicklung

Für die Belastung der Unternehmen mit Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung ist das Verhältnis vom Beitrag zum gezahlten Entgelt von Bedeutung:

Betrugen die Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1950 noch fast 17 DM je 1 000 DM Entgelt, so sanken diese Ausgaben bis 1990 auf 13,60 DM. Aufgrund der Erstreckung der Unfallversicherung auf das Beitrittsgebiet und der Übernahme der entsprechenden Altlasten war 1993 ein geringfügiger Anstieg auf 14,40 DM zu verzeichnen. Die Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind damit seit 1950 unter dem Anstieg der Löhne und Gehälter geblieben. Dies ist vor allem auf die erfolgreichen Aktivitäten der Unfallversicherungsträger bei der Unfallverhütung und der Rehabilitation zurückzuführen. So hat sich die Zahl der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle von 1960 bis 1990 halbiert; die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist in diesem Zeitraum um fast zwei Drittel zurückgegangen. Über das Unfallgeschehen und die Unfallverhütung im einzelnen unterrichtet der „Unfallverhütungsbericht Arbeit 1993" der Bundesregierung vom 21. Dezember 1994 (Drucksache 13/122).

[1]) Bei der Schüler-UV sind nur die Leistungsausgaben (ohne Unfallverhütung) und die Verfahrenskosten ausgewiesen. Sonstige Ausgaben für die Schüler-UV sind in den Angaben Allgemeine UV enthalten.

III. Entwicklung der Unfallversicherung

Als eigenständiger Sozialversicherungszweig wurde die gesetzliche Unfallversicherung mit dem Unfallversicherungsgesetz von 1884 errichtet, das am 1. Juli 1885 in Kraft trat. Die die Unfallversicherung tragenden Grundsätze sind seit ihrer Einführung im wesentlichen unumstritten; zu nennen sind:

- Ablösung der Unternehmerhaftung durch verschuldensunabhängige, öffentlich-rechtliche Versicherungsansprüche,
- Orientierung der Versicherungsleistungen am Schadenersatzprinzip,
- Versicherungsschutz unabhängig von der formalen Begründung eines Versicherungsverhältnisses,
- alleinige Finanzierung durch die Unternehmer,
- Ausschluß von Haftungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Unternehmer, später auch Haftungsausschluß unter den Arbeitnehmern desselben Betriebs,
- Durchführung durch eigene Körperschaften, im gewerblichen und im landwirtschaftlichen Bereich durch Berufsgenossenschaften,
- Selbstverwaltung, seit 1953 paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber,
- Gliederung der Berufsgenossenschaften nach Branchen, die Unternehmen mit vergleichbaren Unfallrisiken zusammenfassen,
- Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen.

Die Unfallversicherung erfaßte zunächst nur Unternehmen mit besonders hohen Unfallrisiken. Schrittweise wurde der Versicherungsschutz auf weitere Wirtschaftszweige ausgedehnt. 1942 löste der Gesetzgeber die Unternehmensversicherung durch die Personenversicherung ab und bezog alle Beschäftigten in den Schutz der Unfallversicherung ein. 1971 wurde der Unfallversicherungsschutz auf Kindergartenkinder, Schüler und Studenten ausgedehnt. Daneben wurden – wieder schrittweise – weitere Personengruppen in die Unfallversicherung einbezogen. Heute sind so unterschiedliche Gruppen wie Lebensretter, Blutspender, Entwicklungshelfer und ehrenamtlich Tätige erfaßt.

Wichtige Schritte im Leistungsrecht waren:

- die Einbeziehung von Wegeunfällen und Berufskrankheiten,
- die Dynamisierung der Entschädigungsleistungen,
- der Ausbau der Heilverfahren, der Prävention, der medizinischen und beruflichen Rehabilitation,
- die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten.

IV. Ziele des Gesetzentwurfes

Mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz von 1963 wurde das Recht der Unfallversicherung umfassend überarbeitet. Wegen der kontinuierlichen Weiterentwicklung dieses Sozialversicherungszweiges braucht die Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Siebtes Buch) nicht mit einer grundlegenden inhaltlichen Reform verbunden zu werden.

Die Einordnung zielt darauf ab,

- das Sozialgesetzbuch durch Kodifikation des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung zu vervollständigen und damit die Reichsversicherungsordnung für alle Sozialversicherungszweige als Rechtsgrundlage abzulösen,
- das Unfallversicherungsrecht übersichtlicher zu ordnen als bisher und die Rechtsnormen insgesamt zu straffen,
- die Verfahrensvorschriften, auch im Bereich des Datenschutzes, an die Regelungen in den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuches anzupassen,
- eine Reihe rechtlicher Zweifelsfragen zu klären.

Neben dieser rechtssystematischen Überarbeitung wird das Unfallversicherungsrecht in einigen Punkten inhaltlich weiterentwickelt, insbesondere:

1. Prävention
   - Die Unfallversicherung wird für die Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zuständig.
   - Sie hat auch den Ursachen solcher Gefahren nachzugehen und in diesem Bereich mit den Krankenkassen zusammenzuarbeiten.
2. Versicherungsschutz
   - Der Versicherungsschutz von Kindergartenkindern wird auf den Besuch aller Tageseinrichtungen mit kindergartenähnlichem Charakter erweitert.
3. Leistungsrecht
   - Für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel werden Festbeträge eingeführt.
   - Die Leistungsdauer des Verletztengeldes wird an die des Krankengeldes (78 Wochen) angepaßt.
   - Auf gesetzlicher Grundlage wird ein Kinder-Verletztengeld eingeführt (für den Elternteil eines durch einen Schulunfall verletzten Kindes, der wegen der Pflege dieses Kindes seine Arbeit unterbricht).
   - Verbessert werden die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. So erhält der Verletzte, der an einer Maßnahme des beruflichen Aufstiegs teilnimmt, die einen mehr als angemessenen Aufwand erfordert, einen Anspruch auf Teilförderung bis zur Höhe des angemessenen Aufwandes.
   - Die Leistungen zur sozialen Rehabilitation und die sie ergänzenden Leistungen (Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfe, psychosoziale Betreuung, Rehabilitationssport) werden als dritte Säule im umfassenden Rehabilitationsrecht der Unfallversicherung gleichwertig neben die medizinische und die berufliche Rehabilitation gestellt und unabhängig von diesen Rehabilitationsmaßnahmen erbracht.
   - Die Renten für Landwirte und ihre Ehegatten werden jährlich angepaßt.
   - Die Möglichkeiten zur Abfindung von Renten werden erweitert.
4. Haftung

   Die Freistellung des Arbeitnehmers gegenüber Schadenersatzansprüchen seines Unternehmers wird erweitert.
5. Organisationsrecht
   - Im Interesse größerer Flexibilität wird die Zusammenlegung von gewerblichen Berufsgenossenschaften auch auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen zugelassen. Daneben bleibt die Möglichkeit eines gesetzlichen Zusammenschlusses bestehen.
   - Im Bereich der Unfallversicherung der öffentlichen Hand werden die Ausführungsbehörden der Länder in Selbstverwaltungskörperschaften umgewandelt. Ferner erhalten die Länder die Möglichkeit, diese Körperschaften mit den Trägern der gemeindlichen Unfallversicherung zusammenzufassen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Ersten Teil
Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches

Zu Artikel 1 – Sozialgesetzbuch (SGB)
Siebtes Buch (VII)
Gesetzliche Unfallversicherung

ZUM ERSTEN KAPITEL

Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Aufgaben der Unfallversicherung

Zu § 1 – Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem gelten-

den Recht (§ 537 RVO). Der Präventionsauftrag wird durch eine zusätzliche Aufgabe, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, erweitert. Das Entschädigungsrecht bleibt dagegen unverändert bestehen.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Versicherter Personenkreis

Zu § 2 – Versicherung kraft Gesetzes

Die Vorschrift bezeichnet den versicherten Personenkreis. Aus der Beschreibung des Personenkreises ergeben sich die Tätigkeiten, die den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung begründen. Die Vorschrift bestimmt damit auch den Umfang des Versicherungsschutzes (vgl. § 8 Abs. 1 und § 9).

Absatz 1

Nummer 1 erfaßt die Beschäftigten i. S. des § 7 SGB IV einschließlich der Heimarbeiter i.S. des § 12 Abs. 2 SGB IV. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO).

Nummer 2 erfaßt Teilnehmer an beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 14c und 17b RVO). Zu den beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem AFG wie die Teilnahme am „Stützungsunterricht" und an sozialpädagogischen Maßnahmen.

Nummer 3 faßt die im geltenden Recht in § 539 Abs. 1 Nr. 11 (Untersuchungen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften usw.) und Nr. 18 RVO (Schultauglichkeitsuntersuchungen usw.) enthaltenen Versicherungstatbestände zusammen und erweitert sie um vergleichbare Maßnahmen (z.B. nach dem Bundes-Seuchengesetz vorgeschriebene Untersuchungen).

Nummer 4 schreibt den Unfallversicherungsschutz Behinderter in anerkannten Behinderten- und Blindenwerkstätten fort, der bislang aufgrund der Rechtsprechung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter besteht. Da dieses Gesetz mit der dort enthaltenen Beschäftigungsfiktion aufgehoben und für die Kranken- und die Rentenversicherung in das SGB V und SGB VI übernommen worden ist, bedarf es einer fortführenden Regelung auch für die Unfallversicherung. Nummer 4 lehnt sich an § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Abs. 2 Buchstabe a SGB VI an. Die ergänzenden Vorschriften in der Kranken- und Rentenversicherung über den Versicherungsschutz Behinderter in anderen Einrichtungen unter der Voraussetzung einer regelmäßigen Leistungserbringung von 20 v. H. der Leistung eines voll Erwerbsfähigen sind als Abgrenzungskriterium in der Unfallversicherung nicht geeignet. Für diese Personen kommt vielmehr Versicherungsschutz nach Absatz 2 „wie ein Beschäftigter" in Betracht. Dieser ist unabhängig von dem Umfang der Leistung und wird in der Praxis beispielsweise regelmäßig bei Maßnahmen der Arbeitstherapie bejaht.

Nummer 5 Buchstabe a, c, d und e erfaßt Unternehmer und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Landwirtschaft; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO). Auf die Voraussetzung, daß der mitarbeitende Ehegatte mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird verzichtet; entscheidend ist für die Unfallversicherung allein die Mitarbeit im Unternehmen. In Buchstabe b werden – wegen der praktischen Bedeutung dieser Personengruppe – künftig die bisher nach § 539 Abs. 2 RVO versicherten, nicht nur vorübergehend im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen (vgl. die Definition in § 2 Abs. 4) gesondert aufgeführt. Nur vorübergehend im Unternehmen wie Beschäftigte mitarbeitende Familienangehörige sind – wie nach geltendem Recht – nach § 2 Abs. 2 Satz 1 versichert.

Nummer 6 übernimmt im wesentlichen das geltende Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Heimarbeiter werden schon durch Nummer 1 erfaßt (vgl. § 12 Abs. 2 SGB IV). Die „sonstigen mitarbeitenden Personen" sind in Zukunft nur noch versichert, wenn sie als Beschäftigte (Nummer 1) oder wie Beschäftigte (Absatz 2) tätig werden.

Nummer 7 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 6 RVO).

Nummer 8 übernimmt die bisher nach § 539 Abs. 1 Nr. 14a, 14b und 14d RVO versicherten Personengruppen (Kindergartenkinder, Schüler, Studenten) und erweitert den Versicherungsschutz für Kinder in allen Tageseinrichtungen und auf die Teilnahme an bestimmten Betreuungsmaßnahmen für Schüler. Im einzelnen:

Buchstabe a

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) hat sich die Funktion von Kindertageseinrichtungen erheblich geändert (vgl. insbesondere die Aussagen des 8. Jugendberichts 1990 und die seit 1991 geltenden Regelungen des SGB VIII):

- Die Aufgabe aller Tageseinrichtungen umfaßt nach § 22 Abs. 2 SGB VIII die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes.
- Der Hort hat inzwischen einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag und arbeitet häufig eng mit der Schule zusammen.
- Die landesrechtlichen Regelungen zum SGB VIII sehen die Möglichkeit von altersgemischten Gruppen und damit eine organisatorische Einheit von Krippe, Kindergarten und Hort vor; dies läßt eine eindeutige Abgrenzung der genannten Einrichtungen nicht mehr zu.

Der Unfallversicherungsschutz wird auf alle Tageseinrichtungen (Krippen, Horte, altersgemischte Gruppen, kindergartenähnliche Einrichtungen) i. S. des § 22 SGB VIII erstreckt. Wie bei den Kindergärten werden auch bei diesen Einrichtungen zur Abgrenzung die zum SGB VIII erlassenen landesgesetzlichen Regelungen zugrunde zu legen sein.

Buchstabe b

Der Versicherungsschutz für Schüler wird auf die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen vor und nach dem Unterricht von in der Regel allgemeinbildenden Schulen ausgeweitet; eine Durchführung dieser Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Schule soll ausreichen. Ohne diesen Zusatz würde sich der Versicherungsschutz nur auf Maßnahmen erstrecken, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt werden.

Nummer 9 entspricht für die im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege Tätigen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO); es wird klargestellt, daß – ergänzend zu Nummer 1 – nur die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in diesen Bereichen Tätigen erfaßt werden. Die mitarbeitenden Ehegatten von selbständig in diesen Bereichen Tätigen sind nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 versichert. Eine Pflichtversicherung für selbständig oder ehrenamtlich im Veterinärwesen Tätige ist nicht mehr erforderlich; selbständig Tätige können sich freiwillig versichern (§ 6).

Nummer 10 übernimmt den Versicherungsschutz der ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Einrichtungen Tätigen aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Der Schutz wird auf ehrenamtliche Tätigkeiten für privatrechtliche Zusammenschlüsse dieser öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erweitert. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften werden den Körperschaften des öffentlichen Rechts im engeren Sinne gleichgestellt. Die Vorschrift erfaßt ferner die ehrenamtlich im Bildungswesen Tätigen (vgl. bisher für die berufliche Aus- und Fortbildung § 539 Nr. 14c RVO).

Mit der Neufassung wird der Tatbestand des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO nicht erweitert. Die Unentgeltlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung eine entscheidende Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Nummer 11 übernimmt den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9b RVO (Hilfeleistung für den Staat) und aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (Zeugen).

Nummer 12 faßt die bisher in § 539 Abs. 1 Nr. 8 und 12 RVO genannten ehrenamtlichen Helfer in Unglückshilfe-Unternehmen und im Zivilschutz bzw. die dort an Ausbildungsveranstaltungen Teilnehmenden zusammen. Der Versicherungsschutz der in diesen Bereichen hauptamtlich Beschäftigten wird durch Nummer 1 erfaßt. Die ehrenamtlich Lehrenden sind auch in diesen Einrichtungen tätig und brauchen insofern nicht gesondert aufgeführt zu werden. Im übrigen wird die Vorschrift redaktionell an die mit dem Gesetz über den Zivilschutz vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) getroffene Neuregelung des Zivilschutzes angepaßt (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Zivilschutz).

Nummer 13 entspricht dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 9c und 10 RVO).

Nummer 14 übernimmt die Regelung über den Versicherungsschutz von Arbeitslosen und Meldepflichtigen nach dem BSHG (§ 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO). Da diese zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, werden die Voraussetzungen, die an die Aufforderung durch das Arbeitsamt zu stellen sind, präzisiert; allgemeine Hinweise, Empfehlungen und die Aushändigung von Merkblättern begründen den Versicherungsschutz nicht. Eine regelmäßige Meldepflicht ohne begründeten Anlaß ist seit dem Jahr 1969 entfallen.

Nummer 15 Buchstabe a und b entspricht dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 17a und 17c RVO). In Buchstabe a wird klargestellt, daß auch Maßnahmen der stationären Rehabilitation im Sinne von § 40 Abs. 2 SGB V, § 15 Abs. 2 SGB VI oder § 10 ALG erfaßt sind. Buchstabe a erstreckt sich auch auf die stationäre oder teilstationäre Behandlung in Vorsorgeeinrichtungen. Buchstabe c erweitert den Versicherungsschutz bei Rehabilitationsmaßnahmen i. S. von § 3 BKVO und ergänzt die Regelung des § 11, soweit (noch) kein Versicherungsfall vorliegt. Krankenkassen sind die in § 4 SGB V genannten Körperschaften.

Nummer 16 übernimmt den Versicherungsschutz der Selbsthelfer im öffentlich geförderten Wohnungsbau aus § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO. Der bisher in dieser Vorschrift enthaltene Versicherungsschutz für Selbsthelfer im steuerbegünstigten Wohnungsbau besteht nicht mehr; nach Artikel 22 Nr. 7 des Steuerreformgesetzes 1990 sind Wohnungen, die ab dem 1. Januar 1990 bezugsfertig werden, nicht mehr steuerbegünstigt. Der Bauherr kann sich insoweit zukünftig freiwillig als Unternehmer versichern (§ 6).

Nummer 17 erfaßt Pflegepersonen bei Pflegetätigkeiten im Rahmen der Pflegeversicherung.

Hinweis:

Der bisher in § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO enthaltene Versicherungsschutz für Künstler, Artisten und Schausteller, die aufgrund eines Vertrages tätig werden, wird nicht übernommen. Das Aufrechterhalten einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes für diese Personen ist nicht mehr erforderlich. Sie können als Unternehmer kraft Satzung nach § 3 oder freiwillig nach § 6 Versicherungsschutz erlangen. Dieser Versicherungsschutz ist umfassender als der anläßlich der Vorführung oder Schaustellung selbst.

Absatz 2

Die Vorschrift faßt den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 (Tätigkeit wie ein Versicherter nach Absatz 1) und nach § 540 RVO (Tätigkeit wie ein Versicherter nach Absatz 1 während eines Freiheitsentzugs) zusammen. Personen, die aufgrund staatsanwaltschaftlicher oder jugendbehördlicher Anordnung (§ 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG) Arbeitsleistungen erbringen, werden den aufgrund einer strafrichterlichen Anordnung Tätigen gleichgestellt. Satz 1 ist auf Fälle beschränkt, in denen Personen wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. Im Hinblick auf die anderen Versicherungstatbestände des Absatzes 1 hat die Bestimmung keine praktische Bedeutung erlangt, jedoch zu einigen Zweifelsfragen geführt. Der im geltenden Recht enthaltene Zusatz „dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit“ ist entfallen, ohne daß damit

eine inhaltliche Änderung vorgenommen wird. Da die Regelung in Absatz 2 typischerweise diese vorübergehende Tätigkeit erfaßt, braucht dies nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Absatz 3

Die Vorschrift faßt die Versicherungstatbestände zusammen, die sich über § 4 SGB IV (Ausstrahlung) hinaus aufgrund einer Beschäftigung im Ausland ergeben.

Buchstabe a erweitert den Versicherungsschutz auf Deutsche bei amtlichen Vertretungen entsprechend der für die Rentenversicherung geltenden Regelung (§ 1 Satz 2 SGB VI). Im übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht (§ 539 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Definition der mitarbeitenden Familienangehörigen. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 780 Abs. 3 RVO) mit einer Erweiterung für Pflegekinder.

Zu § 3 – Versicherung kraft Satzung

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Versicherung kraft Satzung entsprechend dem geltenden Recht (§§ 543, 544 Nr. 1 RVO). Nach Nummer 1 kann die Satzung beim Versicherungsschutz für Unternehmer wie bisher auch differenzieren und z. B. einen Versicherungsschutz für Unternehmer begründen, die auf Veranlassung des für ihr Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträgers an Schulungsmaßnahmen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilnehmen. Die bisher durch § 544 Nr. 2 RVO erfaßten Tätigkeiten von ehrenamtlichen Mitgliedern für Versicherungsträger oder deren Verbände werden kraft Gesetzes versichert (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10). In Nummer 2 wird klargestellt, daß der Versicherungsschutz kraft Satzung für Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, auch Personen erfassen kann, die ihren Wohnsitz im Ausland haben; diese Klarstellung ist wegen § 3 Nr. 2 SGB IV erforderlich.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 543 RVO) den Ausschluß einer satzungsmäßigen Versicherung.

Zu § 4 – Versicherungsfreiheit

Absatz 1

Nummer 1 regelt die Versicherungsfreiheit für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen entsprechend dem geltenden Recht (§ 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Nummer 2 regelt die Versicherungsfreiheit für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Die Regelung in Buchstabe b vermeidet die bisherige Konsequenz des § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO, daß der Verletzte trotz Vorliegens eines Arbeitsunfalls statt der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nur die oft geringeren Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält, weil die Schädigung durch nachträgliche Auswirkungen eines kriegseigentümlichen Gefahrenbereichs (z. B. Minen) ausgelöst worden ist. In diesen Fällen sollen die Leistungen der Unfallversicherung gegenüber den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vorrangig sein; § 65 BVG findet Anwendung.

Nummer 3 regelt die Versicherungsfreiheit für Mitglieder von Gemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung entsprechend dem geltenden Recht (§ 541 Abs. 1 Nr. 3 RVO); sie ist an § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI angepaßt. Eine Vorschrift über das Wiedereintreten der Unfallversicherung nach dem Ausscheiden von Ordensmitgliedern entsprechend § 541 Abs. 2 RVO entfällt; diese Vorschrift hat keine praktische Bedeutung erlangt.

Absatz 2

Nummer 1 regelt die Versicherungsfreiheit der Fischerei- und Jagdgäste entsprechend dem geltenden Recht (§ 542 Nr. 3 RVO).

Nummer 2 regelt die Versicherungsfreiheit nicht gewerbsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer sowie ihrer Ehegatten und Verwandten; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 542 Nr. 1 und 2 RVO). Die Versicherungsfreiheit für Mitglieder von Sportfischereivereinigungen (§ 542 Nr. 4 RVO) entfällt, weil kein Versicherungsfall denkbar ist.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Versicherungsfreiheit der Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und Apotheker dem geltenden Recht (§ 541 Abs. 1 Nr. 4 RVO). Als Folgeänderung zu § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird die Versicherungsfreiheit auf selbständige Tierärzte erweitert. Diese können wie Ärzte und Zahnärzte nach § 3 kraft Satzung pflichtversichert werden oder sich nach § 6 freiwillig versichern.

Eine Aufführung der Dentisten ist entbehrlich, weil seit 1952 keine Dentisten mehr ausgebildet werden und nach altem Recht ausgebildete Dentisten durch eine Übergangsregelung als Zahnärzte bestellt wurden.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Versicherungsfreiheit der im Haushalt tätigen Ehegatten und Verwandten des Haushaltsführenden entsprechend dem geltenden Recht (§ 541 Abs. 1 Nr. 5 RVO).

Zu § 5 – Versicherungsbefreiung

Die Vorschrift enthält eine Befreiungsmöglichkeit für Personen, die kleine landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaften. Die pauschale Einbeziehung jeder landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung (mit Ausnahme der Haus-, Zier- und Kleingärten) und die sich daraus ergebende Pflichtversicherung und Beitragspflicht des Betriebes haben in der Praxis zu Här-

ten geführt. Dem trägt die Möglichkeit der Befreiung Rechnung.

Zu § 6 – Freiwillige Versicherung

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Versicherungsberechtigung von Unternehmern, ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und von den Unternehmern gleichgestellten Personen entsprechend dem geltenden Recht (§ 545 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt Beginn und Erlöschen der Antragsversicherung entsprechend dem geltenden Recht (§ 545 Abs. 1 Satz 2 RVO).

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Versicherungsfall

Zu § 7 – Begriff

Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Versicherungsfall.

Absatz 2

Die Vorschrift über die Annahme eines Versicherungsfalls bei verbotswidrigem Handeln entspricht dem geltenden Recht (§ 548 Abs. 3 RVO).

Zu § 8 – Arbeitsunfall

Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an das geltende Recht (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) und übernimmt den Unfallbegriff aus der Rechtsprechung. Das Wort „infolge" in Satz 1 soll deutlicher als das bisherige „bei" zum Ausdruck bringen, daß für die Annahme eines Arbeitsunfalls ein ursächlicher innerer Zusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit erforderlich ist.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Ausweitungen des Versicherungsschutzes entsprechend dem geltenden Recht auf

- Wegeunfälle (§ 550 Abs. 1 RVO); die Rechtsprechung zum direkten Weg wird übernommen und diejenige zum dritten Ort nicht berührt,
- Wegeunfälle im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern wegen Berufstätigkeit (§ 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO),
- Wegeunfälle bei Fahrgemeinschaften (§ 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO),
- Wegeunfälle beim Aufsuchen der Familienwohnung (§ 550 Abs. 3 RVO).

Nummer 3 erweitert den Versicherungsschutz von Kindern auf einem Abweg von dem unmittelbaren Weg zur versicherten Tätigkeit (z.B. Kindergartenbesuch), wenn das Kind wegen der beruflichen Tätigkeit der Eltern in fremde Obhut gegeben werden muß.

In Nummer 5 wird der bisherige Versicherungsschutz beim Umgang mit Arbeitsgeräten (§ 549 RVO) auf die Erstbeschaffung auf Veranlassung des Unternehmers erweitert; ferner wird klargestellt, daß sich die Vorschrift auch auf Schutzausrüstungen bezieht.

Hinweis:

Die Vorschrift über den erweiterten Unfallversicherungsschutz beim Abheben des Lohns vom Konto des Geldinstituts (§ 548 Abs. 1 Satz 2 RVO) wird nicht übernommen. Moderne Zahlungsformen (z. B. die Möglichkeit, den Lohn auch beim Bankautomaten eines fremden Geldinstituts abzuheben; Btx; Homebanking) führen zu Differenzierungen im Versicherungsschutz, die nicht mehr einsichtig sind. Nach geltendem Recht hängt es von Zufälligkeiten ab, ob Versicherungsschutz besteht; Mißbrauch ist die Folge.

Absatz 3

Die Gleichstellung von Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels mit einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne von Absatz 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 548 Abs. 2 RVO). Die Vorschrift setzt voraus, daß das Hilfsmittel bei der versicherten Tätigkeit beschädigt wurde, es muß aber nicht notwendigerweise während der Benutzung beschädigt worden sein.

Zu § 9 – Berufskrankheit

Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff der Berufskrankheit und enthält die Ermächtigung zum Erlaß der Berufskrankheiten-Verordnung; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 551 Abs. 1 RVO). Ergänzend zur geltenden Ermächtigungsnorm ist klarstellend auf die Möglichkeit verwiesen, als zusätzliches Tatbestandsmerkmal bei Berufskrankheiten im Einzelfall die Aufgabe aller schädigenden Tätigkeiten vorzusehen. Die Ermächtigung für Ausweitungen in den Unternehmen der Seeschiffahrt bei Beurlaubungen an Land entspricht dem geltenden Recht (§ 840 RVO, § 2 BKVO).

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht zur Entschädigung einer Krankheit „wie eine Berufskrankheit" (§ 551 Abs. 2 RVO). Die bisherige Sollvorschrift wird in eine Verpflichtung der Unfallversicherungsträger umgewandelt. Ferner wird klargestellt, daß die neuen Erkenntnisse im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen müssen.

Zu Absatz 2 wird an der herrschenden Auffassung und an der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgehalten. Danach ist diese

Vorschrift keine Härteklausel, die zur Entschädigung führt, weil die Nichtentschädigung für Betroffene eine individuelle Härte bedeuten würde. Sinn dieser Regelung ist es vielmehr, solche durch die versicherte Tätigkeit verursachten Krankheiten wie eine Berufskrankheit zu entschädigen, die nur deshalb nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen worden sind, weil die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über die besondere Gefährdung besonderer Personengruppen durch ihre Arbeit bei der letzten Fassung der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung noch nicht vorhanden waren oder dem Verordnungsgeber nicht bekannt waren oder trotz Nachprüfung noch nicht ausreichten (BSGE 44, 90, 92 f. und BSG vom 30. Januar 1986 – 2 RU 80/84).

Voraussetzung für die Entschädigung einer Krankheit wie eine Berufskrankheit ist zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 das Vorliegen neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über den Ursachenzusammenhang zwischen schädigender Einwirkung infolge einer versicherten Tätigkeit und Erkrankung. Wie bei der Entscheidung des Verordnungsgebers im Rahmen des Absatzes 1 muß bei der Anwendung des Absatzes 2 hinreichend gesichert sein, daß die schädigende Einwirkung generell geeignet ist, die Entstehung oder Verschlimmerung einer bestimmten Erkrankung hervorzurufen. Nach herrschender Auffassung gilt eine solche medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis nicht erst dann als gesichert, wenn alle Fachmediziner eine bestimmte Lehrmeinung einhellig vertreten; es genügt vielmehr, wenn es sich um die überwiegende Meinung der entsprechenden medizinischen Fachleute handelt, die auf dem jeweiligen Gebiet über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Vereinzelte Meinungen – auch von Sachverständigen – reichen dagegen nicht aus (BSG vom 31. Januar 1984 – 2 RU 67/82). Dies verdeutlicht, daß der in der Kausallehre der Unfallversicherung sonst geltende Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit erst bei der Feststellung der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität im Rahmen der Einzelfallprüfung anhand eines konkreten Erkrankungsfalles nach Bejahung der generellen Geeignetheit herangezogen werden kann.

Absatz 3

Dem Recht der Berufskrankheiten liegen folgende Gedanken zugrunde:

- Eine Krankheit kann nur dann durch Verordnung als Berufskrankheit bezeichnet werden, wenn eine bestimmte schädigende Einwirkung nach medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis generell geeignet ist, diese Erkrankung zu verursachen.
- Sind Versicherte durch die besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit mit hinreichender Sicherheit den schädigenden Einwirkungen in erhöhtem Maße ausgesetzt gewesen, kann erfahrungsgemäß wegen der Intensität der Einwirkung das Eintreten der Erkrankung erwartet werden. Diesen typischen Geschehensablauf hat der Unfallversicherungsträger bei seiner Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Die Vorschrift nimmt diesen Beweisgrundsatz auf und begründet eine gesetzliche Vermutung, daß zwischen arbeitsplatzbezogenen Einwirkungen und einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit dann ein ursächlicher Zusammenhang anzunehmen ist, wenn Versicherte nach den besonderen Bedingungen ihrer individuellen versicherten Tätigkeit der Gefahr dieser für die Einwirkung typischen Listenkrankheit in erhöhtem Maß ausgesetzt waren. Ob diese typischen Geschehensabläufe bei der konkret ausgeübten versicherten Tätigkeit vorgelegen haben, ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür feststellbar sind, daß auch andere Ursachen außerhalb der versicherten Tätigkeit für die Erkrankung von Bedeutung sein können. Ist dies zu bejahen, greift die gesetzliche Vermutung nicht. Die Frage der rechtlich wesentlichen Ursache ist dann nach allgemeinen Kausalitätsgrundsätzen zu entscheiden.

Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die Unfallversicherungsträger zu einer verbindlichen Entscheidung über das Vorliegen einer Berufskrankheit dem Grunde nach, wenn die Aufgabe aller schädigenden Tätigkeiten zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung ist. Ohne eine solche verbindliche Entscheidung ist es Versicherten in der Regel nicht zumutbar, einen Entschluß über Aufgabe oder Fortsetzung der noch ausgeübten Tätigkeit zu fassen.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an das geltende Recht (§ 551 Abs. 3 Satz 2 RVO) den Zeitpunkt des Versicherungsfalls bei Berufskrankheiten, soweit dies für Regelungen des Leistungsrechts von Bedeutung ist, z.B. für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes und für die Zeitdauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Rentenvoraussetzung. Soweit der Zeitpunkt der Behandlungsbedürftigkeit nicht mit dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit zusammenfällt, ist von dem zuerst eintretenden Ereignis auszugehen.

Absatz 6

Die Ermächtigungsnorm zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung von Leistungen zur Verhütung des Entstehens, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens von Berufskrankheiten sowie über die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen beim Feststellungsverfahren entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 551 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Satz 2 RVO). Ergänzend kann in der Rechtsverordnung nach Nummer 2 auch ein Beteiligungsrecht der zuständigen Stellen bei Feststellungsverfahren nach Absatz 2 geregelt werden.

Absatz 7

Die Vorschrift schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über die ärztlich untersuchten Versicherten

durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen. Nach Satz 2 sind die genannten Stellen entsprechend ihrer Aufgabenstellung befugt, die erhobenen Daten auch für Zwecke der Prävention zu verwenden.

Zu § 10 – Erweiterung in der See- und Binnenschiffahrt

Absatz 1

Die Vorschrift erweitert den Versicherungsfall für typische Gefahrensituationen in der See- und Binnenschiffahrt entsprechend dem geltenden Recht (§ 552 Nr. 1 bis 3, § 838 Nr. 1 bis 3 RVO). Das Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen in § 552 Nr. 4, § 838 Nr. 5 RVO ist als Sonderregelung entbehrlich, weil je nach Fallgestaltung Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 13 Buchstabe a besteht.

Absatz 2

Die Vorschrift über den Versicherungsschutz bei der Rückbeförderung von Seeleuten entspricht dem geltenden Recht (§ 838 Nr. 4 RVO).

Zu § 11 – Mittelbare Folgen eines Versicherungsfalls

Absatz 1

Neben Körperschäden im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung oder berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden auch Schäden infolge von Maßnahmen nach § 3 BKVO als mittelbare Folge eines Versicherungsfalls definiert, soweit bei diesen Maßnahmen ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Im übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht (§ 555 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift über den Folgeunfall beim Aufsuchen des Unfallversicherungsträgers auf Aufforderung entspricht dem geltenden Recht (§ 555 Abs. 2 RVO), erweitert um Maßnahmen im Zusammenhang mit § 3 BKVO.

Zu § 12 – Versicherungsfall einer Leibesfrucht

Die Vorschrift über den Versicherungsfall einer Leibesfrucht entspricht dem geltenden Recht (§ 555a Satz 1 RVO). Hinsichtlich des Versicherungsfalls der Mutter wird gegenüber dem geltenden Recht erweiternd klargestellt, daß es ausreichend ist, wenn das Kind durch Einwirkungen geschädigt ist, die bei der Mutter eine Berufskrankheit hätten hervorrufen können. Dadurch kann auf den bisherigen § 555a Satz 2 RVO verzichtet werden.

Zu § 13 – Sachschäden bei Hilfeleistungen

Die Vorschrift regelt den Ersatz von Sachschäden bei Hilfeleistungen im wesentlichen entsprechend dem geltenden Recht (§ 765 a RVO).

ZUM ZWEITEN KAPITEL

Prävention

Zu § 14 – Grundsatz

Absatz 1

Satz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Unfallversicherungsträger zum Schutz der Versicherten gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren; er erweitert das geltende Recht (§ 546 Abs. 1 RVO) um die Aufgabe der Gefahrenverhütung auch in Bereichen, in denen eine Berufskrankheit im Sinne von § 9 nicht vorliegt oder droht. Im Interesse einer Verbesserung des Gesundheitsschutzes im Betrieb ist es notwendig, die Aufgaben der Unfallversicherungsträger auf die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu erstrecken. Die Unfallversicherungsträger haben ihren Präventionsauftrag bereits nach dem geltenden Recht teilweise umfassender wahrgenommen, als dies dem Wortlaut des § 546 bzw. der §§ 708 ff. RVO entspricht. Diese Verpflichtung umfaßt auch die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe.

Satz 2 verpflichtet die Unfallversicherungsträger, Ursache-Wirkung-Beziehungen zu ermitteln. Diese Aufgabe wird von den Unfallversicherungsträgern schon heute wahrgenommen und auf § 546 Abs. 1 RVO gestützt. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Dokumentation und Forschung auf dem Gebiet der Berufskrankheiten und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wird dieses Tätigkeitsfeld der Unfallversicherungsträger besonders erwähnt.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung zu § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V, die die Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen betrifft. Personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehören in diesen Fällen nicht zu den Erkenntnissen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit weitergegeben werden können.

Zu § 15 – Unfallverhütungsvorschriften

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung der Unfallversicherungsträger zum Erlaß von Präventionsvorschriften; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 708 Abs. 1 RVO).

Die Nummern 1 und 2 sind entsprechend den erweiterten Aufgaben der Unfallversicherungsträger (vgl. Begründung zu § 14 Abs. 1) auf Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erstreckt worden.

Nummer 3 wird über die arbeitsmedizinischen Untersuchungen hinaus auf sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen (z. B. Arbeitsplatzüberprüfungen, Beratung und Aufklärung der Versicherten) sowie – klarstellend – auf Maßnahmen während und nach bestimmten Beschäftigungen erweitert.

Nummer 4 betrifft die fachlichen Voraussetzungen für die Ärzte, die mit den in Nummer 3 bezeichneten Aufgaben betraut werden.

Nummer 5 regelt den Erlaß von Vorschriften über die Erste Hilfe und entspricht dem geltenden Recht (§ 721 Abs. 2 RVO).

Nummer 6 betrifft Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und entspricht dem geltenden Recht (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Nummer 7 regelt die Zahl der Sicherheitsbeauftragten und entspricht dem geltenden Recht (§ 719 Abs. 5 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Grundlage für die aufgrund von Vorschriften der Unfallversicherungsträger zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Rahmen von arbeitsmedizinischen Maßnahmen zu erhebenden und zu verarbeitenden Daten.

Das Untersuchungsergebnis nach Nummer 9 darf nur in folgender Form angegeben werden:

- keine gesundheitlichen Bedenken,
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
- befristete gesundheitliche Bedenken oder
- dauernde gesundheitliche Bedenken.

Absatz 3

Die Sonderregelung für den Bergbau entspricht dem geltenden Recht (§ 708 Abs. 4 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift über den Genehmigungsvorbehalt entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 709 RVO). Im Hinblick auf den erweiterten Präventionsauftrag ist eine stärkere Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde (Benehmen statt Anhörung) sachgerecht.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Information der Unternehmer und der Versicherten über die Vorschriften nach Absatz 1; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 708 Abs. 2 Satz 3 RVO). Die Bestimmungen des geltenden Rechts über die Bekanntmachung (§ 708 Abs. 2 Satz 1 und 2 RVO) sind wegen § 34 Abs. 2 SGB IV entbehrlich.

Zu § 16 – Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die trägerübergreifende Geltung der Vorschriften nach § 15 Abs. 1 entsprechend dem geltenden Recht (§ 708 Abs. 3 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Bindung an die aufgrund von § 15 erlassenen Vorschriften auch für die in Betriebsabläufe eingegliederten ausländischen Unternehmen, die im übrigen wegen § 5 SGB IV (Einstrahlung) nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Dies ist wegen der Gefährdung der inländischen Versicherten erforderlich. Betriebsstätte im Sinne dieser Regelung ist jeder Ort, an dem Arbeiten verrichtet werden, wie Betriebsgebäude, Baustellen, landwirtschaftliche Flächen, Waldparzellen.

Zu § 17 – Überwachung und Beratung

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufgabe der Unfallversicherungsträger, die Betriebe zu überwachen und zu beraten, die Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden und die Anordnungsbefugnis. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 712 Abs. 1 RVO). Satz 2 ist keine Übermittlungsnorm für personenbezogene Daten von Versicherten. In Satz 3 wird klargestellt, daß sich die Anordnungsbefugnis der Unfallversicherungsträger im Rahmen des Vorschriftenvollzuges auf die nach § 15 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften beschränkt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 713 RVO) die berufsgenossenschaftsübergreifende Überwachungsmöglichkeit. Die Unfallversicherungsträger sollen in Fällen der branchenübergreifenden Beratung und Überwachung zusammenarbeiten; dies schließt insbesondere eine Abstimmung mit dem für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger ein. Zu diesem Zweck können sie Vereinbarungen der gegenseitigen Beauftragung nach den §§ 88 ff. SGB X treffen. Die Vorschrift ist ebenfalls keine Übermittlungsnorm für personenbezogene Daten.

Absatz 3

Für eine effektivere Gestaltung des Zusammenwirkens mit den staatlichen Behörden ist eine Koordinierung der Berufsgenossenschaften untereinander auf Landesebene erforderlich. Die nach Absatz 3 vorgesehenen gemeinsamen Ansprechstellen für die obersten Arbeitsschutzbehörden haben diesen die für die Abstimmung notwendigen Informationen länderbezogen zu übermitteln. Auf der Seite der Unfallversicherung sind entsprechende Strukturen auf Landesebene bereits vorhanden, die für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder erhalten damit nicht nur einen Überblick über die in ihrem Land von den Berufsgenossenschaften beabsichtigten und durchgeführten Aktivitäten, sondern es können bereits in der Planung Überwachungsprogramme abgestimmt werden.

Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, Anordnungen gegenüber ausländischen Unternehmern zu er-

lassen, die gegen im Inland geltende Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und dadurch inländische Beschäftigte gefährden.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Auslagenerstattung für die Überwachung bei Pflichtversäumnis durch den Unternehmer entsprechend dem geltenden Recht (§ 718 RVO).

Absatz 6

Die Sonderregelung für die Seemannsämter entspricht dem geltenden Recht (§ 867 Abs. 1 RVO).

Zu § 18 – Aufsichtspersonen

Absatz 1

Die Vorschrift über die Einrichtung von Aufsichtsdiensten entspricht dem geltenden Recht (§ 712 Abs. 2 RVO). Der Begriff „Technischer Aufsichtsbeamter" wird durch den Begriff „Aufsichtspersonen" ersetzt. Die Aufgaben des Überwachungsdienstes der Unfallversicherungsträger ist nicht mehr auf technische Inhalte beschränkt.

Absatz 2

Satz 1 regelt den Befähigungsnachweis für die Aufsichtspersonen; er entspricht dem geltenden Recht (§ 712 Abs. 3 Satz 1 RVO). Die Genehmigung der Anstellung durch die Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall ist nicht mehr erforderlich. Nach den Sätzen 2 und 3 sind die Prüfungsordnungen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen; dies entspricht der jetzigen Praxis. Wie bisher ist es möglich, daß sich die Unfallversicherungsträger auf eine Musterprüfungsordnung verständigen.

Hinweis:

Die Vorschrift über die Anzeige der Aufsichtspersonen gegenüber den obersten Verwaltungsbehörden der Länder (§ 716 RVO) entfällt. Sie entspricht bei dem vielfach flexiblen Einsatz der Aufsichtspersonen nicht mehr den heutigen Organisationsstrukturen.

Zu § 19 – Befugnisse der Aufsichtspersonen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der Aufsichtspersonen gegenüber den Unternehmen. Sie ist auf der Grundlage von § 714 RVO neu gefaßt worden. Die Regelung in Satz 4 soll sicherstellen, daß den Aufsichtspersonen der Zutritt zu Betriebsstätten, insbesondere Baustellen, bei denen Grundstückseigentümer und Unternehmer nicht identisch sind, nicht verwehrt werden kann.

Absatz 2

Die Vorschrift über den Erlaß sofort vollziehbarer Anordnungen entspricht dem geltenden Recht (§ 714 Abs. 1 Satz 5 RVO).

Soweit in einzelnen Bereichen Versicherte mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind oder diese unterstützen, können gesetzliche Pflichten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber einer sofort vollziehbaren Anordnung vorgehen.

Absatz 3

Die Vorschrift über die Unterstützung der Aufsichtspersonen durch den Unternehmer entspricht dem geltenden Recht (§ 714 Abs. 2 und § 1543c RVO).

Hinweis:

Die Regelung des § 715 RVO (Schweigepflicht der Aufsichtspersonen) ist wegen der übergreifenden Vorschrift des § 35 SGB I entbehrlich.

Zu § 20 – Zusammenarbeit mit Dritten

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften über die Zusammenarbeit mit den Betriebs- und Personalräten sowie den staatlichen Aufsichtsbehörden; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 712 Abs. 4 und § 717 RVO). Diese Verwaltungsvorschriften können nicht als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung dienen. Die Vorschrift über das Zusammenwirken der Unfallversicherungsträger mit den Arbeitsschutzbehörden und der Bergaufsicht ist keine Übermittlungsnorm für personenbezogene Daten.

Zu § 21 – Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die grundlegende Verpflichtung des Unternehmers zum Schutze der Versicherten. Im geltenden Recht ergibt sich diese Verpflichtung mittelbar aus § 708 RVO und aus der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Absatz 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Aufspaltung des Unternehmers bei Schulen – Sachkostenträger als Unternehmer i. S. der Unfallversicherung einerseits und Schulhoheitsträger andererseits – die Unfallverhütung nicht beeinträchtigt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Schüler erforderlich sind, die nicht den äußeren Schulbereich (Gebäude, Einrichtungen, sächliche Ausstattung usw.), sondern den inneren Schulbereich (Organisation, Unterweisung usw.) betreffen, wird neben dem Sachkostenträger (z. B. der Gemeinde) auch der Schulhoheitsträger (z. B. das Land) in die Präventionsverantwortung einbezogen.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält entsprechend der Regelung für die Unternehmer in Absatz 1 die grundlegende Verpflichtung der Versicherten zur Unterstützung der Präventionsmaßnahmen. Diese ergibt sich im geltenden Recht mittelbar aus § 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO in

Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

Zu § 22 – Sicherheitsbeauftragte

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 719 Abs. 1 RVO). Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten im Einzelfall auch bei weniger als 20 Beschäftigten vorzuschreiben.

Absatz 2

Die Vorschrift über die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten entspricht dem geltenden Recht (§ 719 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift über das Benachteiligungsverbot entspricht dem geltenden Recht (§ 719 Abs. 3 RVO).

Hinweis:

Der Arbeitsschutzausschuß nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit macht den nach geltendem Recht (§ 719 Abs. 4 RVO) vorgesehenen Sicherheitsausschuß entbehrlich. Die bisherige gesetzliche Regelung über den monatlichen Erfahrungsaustausch des Unternehmers mit den Sicherheitsbeauftragten ist zu starr; der Erfahrungsaustausch soll einer flexibleren Handhabung im Betrieb überlassen werden. Die Regelung des § 719 Abs. 5 RVO (Bestimmung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten durch Unfallverhütungsvorschriften) wird in § 15 Abs. 1 Nr. 7 übernommen.

Zu § 23 – Aus- und Fortbildung

Die Vorschrift regelt die Aus- und Fortbildung der mit dem Gesundheitsschutz im Betrieb betrauten Personen durch die Unfallversicherungsträger; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 720 RVO). Die Regelung wurde auf die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern bzw. Betriebssanitätern erweitert; dies entspricht weitgehend der derzeitigen Praxis der Unfallversicherungsträger. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Unfallversicherungsträger nicht verpflichtet sind, derartige Maßnahmen auch für die Mitarbeiter außerbetrieblicher sicherheitstechnischer oder arbeitsmedizinischer Einrichtungen zu veranlassen; sie sollen aber auch insoweit Fortbildungsmaßnahmen anbieten können.

Zu § 24 – Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

Absatz 1

Satz 1 regelt die Einrichtung überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienste durch die Unfallversicherungsträger; er entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 719a RVO). Die Vorschrift läßt es zu, daß auch mehrere Unfallversicherungsträger einen gemeinsamen Dienst einrichten. Zur Finanzierung der überbetrieblichen Dienste (§ 723 Abs. 2 RVO) vergleiche jetzt § 151.

Die Sätze 2 bis 4 enthalten eine datenschutzrechtliche Abschottungsregelung.

Absatz 2

Wird durch Satzung eine Anschlußverpflichtung begründet, muß die Satzung in Zukunft vorsehen, daß diese Verpflichtung für den einzelnen Unternehmer erst wirksam wird, wenn er einer Aufforderung des Unfallversicherungsträgers, seine Verpflichtungen aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf andere Weise zu erfüllen, nicht nachgekommen ist. Davon unabhängig bleibt die Möglichkeit, sich nach Wirksamwerden der Anschlußverpflichtung von ihr wieder befreien zu lassen (Satz 3).

Zu § 25 – Bericht gegenüber dem Bundestag

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesregierung zur jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 722 Abs. 1 RVO). Sie berücksichtigt die seit längerem praktizierte Zweiteilung in einen statistischen und einen ausführlichen, alle vier Jahre zu erstattenden Bericht. Diese Berichterstattung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zusammenführung der Materialien für den Bericht nach Absatz 1; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 722 Abs. 2 RVO).

ZUM DRITTEN KAPITEL

Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege, Geldleistungen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Anspruch und Leistungsarten

Zu § 26 – Grundsatz

Absatz 1

Die Vorschrift ist die Anspruchsnorm für alle Leistungen der Unfallversicherung zur Heilbehandlung, Rehabilitation und Pflege. Sie umfaßt damit den Anspruch der Versicherten auf Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation, auf berufliche und soziale Rehabilitation, auf die diese ergänzenden Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und auf die damit im Zusammenhang stehenden Geldleistungen (Verletztengeld, Über-

gangsgeld). Die besonderen Voraussetzungen dieser Leistungen und ihr Umfang im einzelnen werden in den §§ 27 bis 55 näher beschrieben.

Absatz 2

Die Vorschrift gibt den Unfallversicherungsträgern den Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln

- Gesundheitsschäden bei den Versicherten entgegenzuwirken (Nummer 1),
- berufliche Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen (Nummer 2),
- Leistungen zur sozialen Rehabiliation (Nummer 3),
- ergänzende Leistungen (Nummer 4) sowie
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen (Nummer 5).

Absatz 3

Die Vorschrift legt den Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" fest.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über Qualität und Ausführung der Leistungen in Anlehnung an § 2 SGB V.

Absatz 5

Satz 1 stellt klar, daß die Unfallversicherungsträger Art, Umfang und Durchführung der Leistungen sowie die Einrichtungen, die die Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen haben. Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 1 im Hinblick auf die Pflegebedürftigkeit.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Heilbehandlung

Zu § 27 – Umfang der Heilbehandlung

Absatz 1

Die Vorschrift zählt die Maßnahmen der Heilbehandlung in Anlehnung an das geltende Recht (§ 557 Abs. 1 RVO) auf. Anders als im geltenden Recht werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dem Begriff der Heilbehandlung zugeordnet, weil eine eindeutige Abgrenzung zwischen Heilbehandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation nicht möglich ist. Die Zuordnung auch der Erstversorgung zur Heilbehandlung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung, für die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe zu sorgen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Ersatz für ein bei einem Arbeitsunfall beschädigtes Hilfsmittel.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Heilbehandlung während einer Freiheitsentziehung entsprechend dem geltenden Recht (§ 566 Abs. 1 RVO).

Zu § 28 – Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der ärztlichen Behandlung wie im Krankenversicherungsrecht (vgl. § 28 SGB V).

Absatz 2

Die Vorschrift stellt die Voraussetzung auf, daß die ärztliche Behandlung erforderlich und zweckmäßig sein muß.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt die Voraussetzung auf, daß die zahnärztliche Behandlung erforderlich und zweckmäßig sein muß.

Absatz 4

Die Vorschrift schränkt die Freiheit der Arztwahl ein, soweit Art und Schwere der Erkrankung eine besondere Behandlung erfordern. Zu den besonderen Heilbehandlungsverfahren vergleiche auch § 34.

Zu § 29 – Arznei- und Verbandmittel

Absatz 1

Satz 1 bestimmt den Begriff der Arznei- und Verbandmittel.

Satz 2 knüpft an § 35 SGB V an und bestimmt, daß der Unfallversicherungsträger die Kosten nur bis zur Höhe der Festbeträge erbringt, wenn das Ziel der Heilbehandlung mit solchen Arznei- und Verbandmitteln zu erreichen ist, für die Festbeträge festgesetzt sind. Satz 3 verpflichtet den Arzt entsprechend § 73 Abs. 5 Satz 2 SGB V, den Versicherten auf die Mehrbelastung hinzuweisen, wenn er ein teureres Arzneimittel verordnet, obgleich der Heilbehandlungserfolg mit Festbetragsmitteln erreicht werden kann.

Absatz 2

Die Vorschrift über den Apothekenrabatt übernimmt die Regelung des § 130 SGB V.

Zu § 30 – Heilmittel

Die Vorschrift definiert den Begriff der Heilmittel entsprechend der Praxis, die sich in der gesetzlichen Krankenversicherung herausgebildet hat.

Zu § 31 – Hilfsmittel

Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 definieren den Begriff „Hilfsmittel" in Anlehnung an das geltende Recht (§ 557 Abs. 1

Nr. 4 RVO) und an das Recht der Krankenversicherung (§ 33 Abs. 1 SGB V). Satz 3 erklärt die in § 29 getroffene Regelung für Arzneimittel mit Festbeträgen bei Hilfsmitteln mit Festbeträgen für entsprechend anwendbar.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsnorm für die Orthopädie-Verordnung und entspricht dem geltenden Recht (§ 564 RVO).

Zu § 32 – Häusliche Krankenpflege

Absatz 1

Die Vorschrift ergänzt den Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Leistung „Häusliche Krankenpflege". Die Leistung wird in Anlehnung an die Häusliche Krankenpflege des § 37 SGB V geregelt und trägt dem Grundsatz „Ambulant vor Stationär" Rechnung.

Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert den Leistungsinhalt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

Absatz 3

Satz 1 schließt den Leistungsanspruch aus, wenn ein Mitglied der häuslichen Gemeinschaft in der Lage ist, Pflege und Versorgung selbst zu übernehmen. Dies hängt von der Schwere der Erkrankung und dem dadurch bedingten Pflegebedarf, aber auch von den Fähigkeiten und der körperlichen Konstitution der Pflegeperson ab.

Satz 2 regelt die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Pflegekraft.

Absatz 4

Die Vorschrift beauftragt die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung, Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zur Durchführung dieser Leistung durch Richtlinien zu regeln.

Zu § 33 – Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den Umfang der stationären Behandlung in Anlehnung an § 39 Abs. 1 SGB V.

Absatz 2

Die Vorschrift verweist zur Definition der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 1 auf § 107 SGB V.

Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt die Voraussetzungen für eine stationäre Behandlung in besonderen Einrichtungen.

Zu § 34 – Durchführung der Heilbehandlung

Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Unfallversicherungsträger entsprechend dem geltenden Recht (§ 557 Abs. 2 Satz 1 RVO) nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit zu einer frühzeitigen und sachgemäßen Heilbehandlung, die auch eine besondere unfallmedizinische Behandlung umfassen kann.

Um die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung sicherzustellen, bedarf es der Mitwirkung besonders qualifizierter Ärzte und Krankenhäuser; Satz 2 ermächtigt die Unfallversicherungsträger, die entsprechenden Anforderungen an Ärzte und Krankenhäuser festzulegen.

Satz 3 gibt den Trägern die Befugnis, die besonderen Heilverfahrensarten (Durchgangsarztverfahren, Verletzungsartenverfahren, H-Arzt-Verfahren etc.) weiterhin zu praktizieren und neue Verfahrensarten zu entwickeln. Die dazu erlassenen Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes werden damit gegenstandslos.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern entsprechend dem geltenden Recht (§ 557 Abs. 2 Satz 2 RVO); sie gibt einen Anspruch auf Zulassung, soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden.

Absatz 3

Die Vorschrift beauftragt die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der erbrachten Leistungen und das Abrechnungsverfahren vertraglich zu regeln.

Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, eine ordnungsgemäße Heilbehandlung zu gewährleisten.

Absatz 5

Die Vorschrift sieht für den Fall, daß die in Absatz 3 genannten Vertragsparteien über einen abzuschließenden Vertrag keine Einigung erzielen, ein Schiedsverfahren vor, das die fehlende Einigung ersetzt.

Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Schiedsamtes. Die Vorschriften über das kassenärztliche Schiedsverfahren (§ 89 Abs. 3 und 6 SGB V) sind entsprechend anzuwenden.

Absatz 7

Die Vorschrift beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit der Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsämter.

Absatz 8

Die Vorschrift beauftragt die Unfallversicherungsträger und die Stellen, die Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation durchführen, die Einzelheiten ihrer Beziehungen zueinander vertraglich zu regeln.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

Zu § 35 – Umfang der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation

Absatz 1

Satz 1 führt die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation in Anlehnung an das geltende Recht (§ 567 Abs. 1 bis 2 RVO) und den Sprachgebrauch des § 16 SGB VI auf. Sie umfassen auch Maßnahmen für die berufliche Erstausbildung Unfallverletzter, soweit ihre Fähigkeit, eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erlernen, infolge des Unfalls beeinträchtigt ist (§ 567 Abs. 2 RVO). Satz 2 ermöglicht, die Leistungen nach Satz 1 auch für einen beruflichen Aufstieg zu erbringen; er entspricht dem geltenden Recht (§ 556 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift über Berufsfindung und Arbeitserprobung als Teil des Auswahlverfahrens entspricht § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI; sie schließt an § 567 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz RVO an. Satz 2 stellt klar, daß die Regelungen über die stationäre Unterbringung sowie über die Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzende Leistungen entsprechend anwendbar sind; dies entspricht § 569c RVO.

Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht eine Teilförderung bis zur Höhe des angemessenen Aufwandes, wenn Versicherte an einer darüber hinausgehenden Maßnahme des beruflichen Aufstiegs teilnehmen.

Absatz 4

Die Vorschrift über Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 567 Abs. 1a RVO und § 11 Abs. 2a RehaAnglG).

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Kostenübernahme für auswärtige Unterbringung bei Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend dem geltenden Recht (§ 567 Abs. 1 Satz 2 RVO).

Absatz 6

Die Vorschrift regelt die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation während einer Freiheitsentziehung entsprechend dem geltenden Recht (§ 569 RVO).

Zu § 36 – Leistungen an Arbeitgeber

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht (§ 567 Abs. 1 Nr. 1, § 569a Nr. 1 RVO) für die Zuschüsse an Arbeitgeber bei berufsfördernden Maßnahmen.

Zu § 37 – Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für berufsfördernde Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte entsprechend dem geltenden Recht (§ 567 Abs. 3 Satz 3 RVO).

Zu § 38 – Dauer der berufsfördernden Leistungen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Dauer der berufsfördernden Leistungen; Satz 2 hält an der generellen Obergrenze des geltenden Rechts (§ 567 Abs. 3 Satz 2 RVO) von zwei Jahren bei Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen fest.

Absatz 2

Die Vorschrift begrenzt die Leistungen in Werkstätten für Behinderte auf insgesamt zwei Jahre; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 567 Abs. 3 Satz 4 RVO).

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzende Leistungen

Zu § 39 – Umfang der Leistungen zur sozialen Rehabilitation und der ergänzenden Leistungen

Absatz 1

Die Vorschrift knüpft im wesentlichen an die bisherige Praxis an und konkretisiert das geltende Recht bei Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzenden Leistungen (vgl. §§ 569a, 569b RVO). Diese Leistungen bilden die dritte Säule im umfassenden Rehabilitationsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie stehen gleichwertig neben der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, um das Rehabilitationsziel der Unfallversicherung zu erreichen. Sie werden unabhängig von der Durchführung medizinischer und berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation erbracht.

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Härteregelung des § 563 RVO.

Zu § 40 – Kraftfahrzeughilfe

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erbringung der Kraftfahrzeughilfe. Diese Leistung wurde bisher aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Er-

mächtigung des § 569a Nr. 5 RVO in Verbindung mit der in Absatz 3 genannten Verordnung erbracht.

Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt den Umfang der Leistung Kraftfahrzeughilfe.

Absatz 3

Die Vorschrift verweist auf die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe in der jeweils geltenden Fassung. Sie regelt ferner, daß die für die Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation geltenden Verordnungsvorschriften auch für Ansprüche auf Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Rehabilitation gelten.

Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage die Leistung von Zuschüssen über den Leistungsumfang nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation hinaus.

Absatz 5

Die Vorschrift schreibt zur näheren Ausgestaltung der Kraftfahrzeughilfe gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger vor.

Zu § 41 – Wohnungshilfe

Absatz 1

Die Vorschrift führt die in der Praxis der Unfallversicherungsträger bereits erbrachte Wohnungshilfe als Leistung der Unfallversicherung auf. Die Leistung besteht in der behindertengerechten Anpassung vorhandenen oder in der Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums.

Absatz 2

Die Vorschrift sieht die Leistung von Wohnungshilfe auch zur Sicherung einer beruflichen Eingliederung vor.

Absatz 3

Die Vorschrift bezieht die Erstattung von Kosten für einen Umzug und für die Bereitstellung von Wohnraum für eine Pflegekraft in die Leistung ein.

Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger, den Leistungsinhalt im einzelnen durch gemeinsame Richtlinien zu regeln.

Zu § 42 – Haushaltshilfe

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Leistung Haushaltshilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 569a Nr. 4 RVO). Ein ausdrücklicher Hinweis auf § 132 SGB V ist entbehrlich, weil z. B. § 70 Abs. 2 SGB IV den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufgabenerfüllung für alle Sozialversicherungszweige festlegt.

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht die Leistung von Haushaltshilfe bei ambulanter Heilbehandlung.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft und für die Unterbringung eines Kindes; sie entspricht § 38 Abs. 4 SGB V.

Zu § 43 – Reisekosten

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erbringung von Reisekosten.

Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff der Reisekosten entsprechend dem geltenden Recht (§ 569b Abs. 1 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift sieht grundsätzlich zwei Familienheimfahrten im Monat vor; die besonderen Leistungsvoraussetzungen, die das geltende Recht hier bei Maßnahmen der Heilbehandlung vorsieht (vgl. § 569b Abs. 2 RVO), werden im Interesse der Versicherten nicht übernommen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Begleitperson entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. § 569a Nr. 5 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift schreibt zur Regelung der Einzelheiten Richtlinien der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger vor.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Zu § 44 – Pflege

Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff der Pflegebedürftigkeit in Anlehnung an das Pflegeversicherungsgesetz (§ 14 SGB XI) und führt die Pflegeleistungen – Pflegegeld, Stellung einer Pflegekraft, Heimpflege – auf.

Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 setzen den Rahmen für den Monatsbetrag des Pflegegeldes entsprechend dem geltenden Recht fest (vgl. § 558 Abs. 3 RVO in Verbindung mit der Rentenanpassungsverordnung).

Satz 3 ermöglicht wie im geltenden Recht (§ 558 Abs. 3 Satz 3 RVO) die Erhöhung des Pflegegeldes, wenn die Aufwendungen für eine Pflegekraft und ihre soziale Absicherung den gesetzlichen Rahmen des Pflegegelds übersteigen.

Absatz 3

Satz 1 regelt das Ruhen des Pflegegeldes bei stationärer Behandlung oder Unterbringung.

Satz 2 ermöglicht die Weiterzahlung des Pflegegeldes im Interesse des versicherten Pflegebedürftigen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Anpassung des Pflegegeldes entsprechend dem geltenden Recht (§ 579 Abs. 1 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Erbringung von Haus- oder Heimpflege anstatt des Pflegegeldes.

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Geldleistungen während der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation

Zu § 45 – Voraussetzungen für das Verletztengeld

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Leistung von Verletztengeld entsprechend dem geltenden Recht (§ 560 Abs. 1 Satz 1 und 5 RVO).

Absatz 2

Die Sätze 1 und 2, die weitere Leistungsfälle regeln, entsprechen dem geltenden Recht (§ 568a Abs. 1 RVO). Satz 2 sieht die Zahlung von Verletztengeld statt der Zahlung von Übergangsgeld auch für den Zeitraum zwischen Beendigung der Heilbehandlung und Beginn der Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung vor, weil der Versicherte im Regelfall noch arbeitsunfähig ist.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Leistung von Verletztengeld beim zeitlichen Zusammentreffen von stationärer Heilbehandlung und Berufsförderung entsprechend dem geltenden Recht (§ 560 Abs. 2 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift erklärt § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes) für entsprechend anwendbar. Durch diese Ergänzung erhält ein berufstätiger Elternteil, der wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines durch einen Versicherungsfall verletzten Kindes von seiner Arbeit fernbleibt und einen Verdienstausfall erleidet, einen Anspruch auf Verletztengeld (Kinderverletztengeld). Damit wird den besonderen Schwierigkeiten begegnet, die sich bei der medizinischen Rehabilitation verletzter oder erkrankter Kinder ergeben können.

Zu § 46 – Beginn und Ende des Verletztengeldes

Absatz 1

Die Vorschrift über den Beginn der Zahlung von Verletztengeld entspricht dem geltenden Recht (§ 560 Abs. 1 Satz 5 und 562 Abs.3 RVO). Die Möglichkeit, auch mit der Heilbehandlung und Berufshilfe erst mit Beginn der 14. Woche einzusetzen (§ 633 RVO), besteht wegen der strikten Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Unfallversicherung und Krankenversicherung nicht mehr.

Absatz 2

Die Vorschrift über die Satzungsermächtigung für Verletztengeld an Unternehmer entspricht dem geltenden Recht (§ 634 Abs. 1 und 2, § 635 RVO).

Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 und 2 über das Ende der Zahlung von Verletztengeld entsprechen dem geltenden Recht (§ 560 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Satz 2 Nr. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 560 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 580 Abs. 3 RVO). Die Vorschrift stellt klar, daß für die Versicherten eine geeignete Berufs- oder Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen muß. Nummer 2 entspricht der Regelung für den Wegfall des Krankengeldes (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Nummer 3 gleicht die Dauer des Anspruchs auf Verletztengeld an die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld an (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und begrenzt sie auf 78 Wochen, wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation nicht zu erbringen sind. Damit kann sich der Verletzte zeitlich auf die Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einstellen. Wenn die stationäre Behandlung nicht abgeschlossen ist, besteht Anspruch auf Verletztengeld über den Ablauf der 78. Woche hinaus.

Zu § 47 – Höhe des Verletztengeldes

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Höhe des Verletztengeldes. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 561 Abs. 1 Satz 1 RVO). Wegen der schwierigen Ermittlung von erzieltem Arbeitseinkommen wird auf das Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgestellt (Satz 2). Satz 4 enthält eine Satzungsermächtigung für die Fälle nicht kontinuierlicher Arbeit entsprechend § 47 Abs. 3 SGB V.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Höhe des Verletztengeldes für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld entsprechend dem geltenden Recht (§ 561 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, daß Entwicklungshelfer Verletztengeld in Höhe der Unterhaltsleistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz erhalten.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Berechnung des Verletztengeldes für die Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld entsprechend dem geltenden Recht (§ 561 Abs. 4 Satz 1 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Höhe des Verletztengeldes für Versicherte, die Unternehmer sind oder Unternehmern gleichgestellt sind, entsprechend dem geltenden Recht (§ 561 Abs. 3 RVO).

Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Berechnung des Verletztengeldes für Strafgefangene entsprechend dem geltenden Recht (§ 566 Abs. 2 RVO).

Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung des Verletztengeldes wie die Anpassung des Krankengeldes (§ 47 Abs. 5 SGB V); sie entspricht dem geltenden Recht (§ 561 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 RVO).

Absatz 8

Die Vorschrift erklärt die Bestimmungen des § 90 über die Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach voraussichtlicher Beendigung einer Ausbildung oder nach tariflichen Berufs- oder Altersstufen beim Verletztengeld für entsprechend anwendbar.

Zu § 48 – Verletztengeld bei Wiedererkrankung

Die Vorschrift regelt das Verletztengeld bei Wiedererkrankung in Anlehnung an das geltende Recht (§ 562 Abs. 2 RVO), ohne daß einschränkend auf den zwischenzeitlichen Eintritt von Erwerbsunfähigkeit abgestellt wird. Im übrigen gelten die grundsätzlichen Regelungen zum Verletztengeld über Voraussetzungen, Beginn und Ende sowie Anrechnung von Einkommen.

Zu § 49 – Voraussetzungen für das Übergangsgeld

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Leistung von Übergangsgeld entsprechend dem geltenden Recht (§ 568 Abs. 1 RVO).

Zu § 50 – Beginn und Ende des Übergangsgeldes

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Dauer des Übergangsgeldes entsprechend dem geltenden Recht (§ 568 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Absatz 2

Nummer 1 regelt die Weiterzahlung des Übergangsgeldes für den Fall einer Verhinderung des Versicherten aus gesundheitlichen Gründen entsprechend dem geltenden Recht (§ 568 a Abs. 2 RVO) und erweitert sie auf weitere Fälle der Verhinderung, die der Versicherte nicht zu vertreten hat.

Nummer 2 regelt die Weiterzahlung des Übergangsgeldes im Falle der Arbeitslosigkeit entsprechend dem geltenden Recht (§ 568 a Abs. 3 Satz 1 RVO).

Zu § 51 – Höhe des Übergangsgeldes

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Höhe des Übergangsgeldes entsprechend dem geltenden Recht (§ 568 Abs. 2 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt für Arbeitnehmer und versicherte Unternehmer, daß der Basisbetrag für die Berechnung nach Absatz 1 nach den Vorschriften für das Verletztengeld (§ 47 Abs. 1 und 5) zu ermitteln ist. Die Vorschrift entspricht § 568 Abs. 3 RVO.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen beim Übergangsgeld auf tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelte zurückzugreifen ist, entsprechend dem geltenden Recht (§ 568 Abs. 4 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Höhe des Übergangsgeldes in Fällen der Arbeitslosigkeit nach abgeschlossener berufsfördernder Leistung in Anlehnung an das geltende Recht (§ 568 a Abs. 3 RVO). Die Vomhundertsätze sind entsprechend § 111 Abs. 1 AFG auf 67 bzw. 60 abgesenkt.

Absatz 5

Die Vorschrift erklärt die Regelungen über das Verletztengeld wie im geltenden Recht (§ 568 Abs. 5 RVO) für entsprechend anwendbar.

Zu § 52 – Anrechnung von Einkommen auf Verletzten- und Übergangsgeld

Die Vorschrift führt die Einkommensarten auf, die auf das Verletzten- und Übergangsgeld anzurechnen sind.

Nummer 1 betrifft Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen entsprechend § 560 Abs. 1 Satz 2 RVO. Erfaßt werden abweichend vom geltenden Recht (§ 560

Abs. 1 Satz 3 RVO) auch Leistungen des Arbeitgebers zum Verletzten- und Übergangsgeld, sofern sie einen bestimmten Betrag überschreiten.

Nummer 2 zählt die anzurechnenden sonstigen Entgeltersatzleistungen auf; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 560 Abs. 1 Satz 4 RVO). Eine Kumulation von Verletzten- oder Übergangsgeld mit Leistungen nach dem AFG ist durch § 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG ausgeschlossen; soweit solche Leistungen jedoch wegen einer Sperrzeit nach dem AFG ruhen, sollen sie insoweit – wie auch im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) – auf das Verletzten- oder Übergangsgeld angerechnet werden.

Die bisherige Regelung des § 568 Abs. 6 RVO, nach der in bestimmten Fällen Rente wegen des gleichen Versicherungsfalls auf Übergangsgeld anzurechnen ist, ist durch die Neuordnung überholt, nach der Rente nach Abschluß der Heilbehandlung zu zahlen ist.

ZUM SIEBTEN UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten in der Seefahrt

Zu § 53 – Vorrang der Krankenfürsorge der Reeder

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Vorrang der Krankenfürsorge des Reeders nach dem Seemannsgesetz entsprechend dem geltenden Recht (§ 847 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht der See-Berufsgenossenschaft, den Reeder zu beauftragen, die Leistungen der Krankenfürsorge nach Beendigung der Verpflichtung des Reeders auf Kosten der Berufsgenossenschaften weiter zu erbringen; dies entspricht dem geltenden Recht (§ 847 Abs. 2 RVO).

ZUM ACHTEN UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Zu § 54 – Betriebs- und Haushaltshilfe

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Betriebs- und Haushaltshilfe für Unternehmer von landwirtschaftlichen Unternehmen. Sie entspricht § 779 b RVO in der Fassung von Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995).

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Betriebshilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 779 b Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Haushaltshilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 779 b Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift räumt den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen durch Satzung von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 abzuweichen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Inhalt der Sachleistung Betriebs- und Haushaltshilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 779 b Abs. 3 RVO). Einzelheiten über Art und Höhe der Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft sollen in der Satzung geregelt werden (vgl. auch § 11 KVLG 1989).

Absatz 5

Die Vorschrift erweitert die Regelung über die Betriebs- und Haushaltshilfe auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Versicherten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 789 a RVO).

Zu § 55 – Verletztengeld

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht (§ 779 c Abs. 1 RVO), daß Verletztengeld nur gezahlt wird, wenn keine Betriebs- und Haushaltshilfe geleistet wird. Sie stellt ähnlich wie im geltenden Recht (§ 779 c RVO) klar, daß die Sachleistung Betriebs- und Haushaltshilfe grundsätzlich den Vorrang hat. Die Nummer 1 erlaubt statt dessen auch in größeren Betrieben die Zahlung von Verletztengeld, wenn diese Entschädigungsart im Einzelfall sinnvoll ist.

Absatz 2

Satz 1 enthält die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Verletztengeldes an landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und im Unternehmen ohne Arbeitsvertrag mitarbeitende Familienangehörige. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 779 d Abs. 1 RVO).

Satz 2 ermöglicht entsprechend dem geltenden Recht (§ 632 RVO), durch Satzung ein zusätzliches Verletztengeld für die in Satz 1 bezeichneten Personengruppen vorzusehen.

Absatz 3

Die Vorschrift erweitert die Anwendung der Regelung über das Verletztengeld auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Versicherten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 789 a RVO).

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Renten, Beihilfen, Abfindungen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Renten an Versicherte

Zu § 56 – Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

Absatz 1

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für den Rentenanspruch. Die Erwerbsfähigkeit infolge des Versicherungsfalls muß wie im geltenden Recht (§ 580 Abs. 1 und § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) um wenigstens 20 v. H. gemindert sein; abweichend vom geltenden Recht muß diese Minderung über die 26. Woche hinaus andauern. Das Heraufsetzen der Mindestdauer von der 13. auf die 26. Woche vermeidet den Bezug kurzfristiger Renten. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 26 Wochen ist nicht davon auszugehen, daß der Unfall nennenswerte wirtschaftliche Nachteile verursacht, die durch eine Rente ausgeglichen werden müßten. Diese Änderung lehnt sich an das nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz geltende Recht an.

Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur durch Bezugnahme auf Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des gesamten allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie stellt klar, daß auch bei Jugendlichen die Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend der durch den Versicherungsfall zu erwartenden Beeinträchtigung im Erwerbsleben zu beurteilen ist.

Absatz 3

Die Vorschrift über die Rentenhöhe in Abhängigkeit von der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht dem geltenden Recht (§ 581 Abs. 1 RVO).

Zu § 57 – Erhöhung der Rente bei Schwerverletzten

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 582 RVO) die Fälle, in denen für Schwerverletzte der Rentenbetrag um zehn v. H. zu erhöhen ist. Sie definiert im übrigen den Begriff des Schwerverletzten entsprechend dem geltenden Recht (§ 583 Abs. 1 RVO).

Zu § 58 – Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der Rente, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls Arbeitslosigkeit eintritt; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 587 RVO).

Zu § 59 – Höchstbetrag bei mehreren Renten

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß Versicherte beim Bezug mehrerer Renten diese zusammen bis zu einem Betrag von zwei Dritteln des höchsten Jahresarbeitsverdienstes erhalten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 584 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVO). § 584 Abs. 1 Satz 2 RVO über den Höchstbetrag bei Erhöhung durch Kinderzulagen ist in die Übergangsregelungen (§ 222 Abs. 3) eingestellt.

Absatz 2

Die Regelung stellt entsprechend dem geltenden Recht (§ 584 Abs. 2 RVO) sicher, daß abgefundene Renten rechnerisch mit dem Betrag zu berücksichtigen sind, der ohne die Abfindung im gegenwärtigen Zeitpunkt zu zahlen wäre. Die Sonderregelung über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Rentenkappung (§ 584 Abs. 3 RVO) entfällt; die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten sind in §§ 72 ff. zusammengefaßt.

Zu § 60 – Minderung bei Heimpflege

Die Vorschrift regelt die Kürzung der Rente bei Heimpflege in Anlehnung an das geltende Recht (§ 585 RVO). Je nach Umfang der Pflegeleistungen im Heim und nach den persönlichen Verhältnissen der Versicherten ist eine Kürzung nicht mehr nur bis zu einem Drittel, sondern bis zur Hälfte möglich.

Zu 61 – Renten für Beamte und Berufssoldaten

Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine besondere Rentenauszahlungsregelung für Beamte in Angleichung an die Leistungen des Unfallfürsorgerechts, ohne Berücksichtigung des sog. qualifizierten Dienstunfalls; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 576 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine entsprechende Regelung für Berufssoldaten (§ 576 Abs. 2 RVO).

Zu § 62 – Rente als vorläufige Entschädigung

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Rente in der Form der vorläufigen Entschädigung.

Abweichend vom geltenden Recht (§ 1585 RVO) soll die vorläufige Entschädigung bis zu drei Jahren – bisher zwei Jahren – nach dem Versicherungsfall geleistet werden. In vielen Fällen hat sich bei den Unfallfolgen innerhalb von zwei Jahren noch kein stabiler Dauerzustand eingestellt; auch die notwendige Verfahrensdauer spricht für eine Verlängerung auf drei Jahre.

In der Praxis setzen die Unfallversicherungsträger – von Ausnahmen abgesehen – die Rente zunächst in der Form der vorläufigen Entschädigung fest, da die

bleibenden Unfallfolgen noch nicht absehbar sind. Deshalb wird auf die bisherige Kann-Vorschrift und die damit erforderliche Begründung der Ermessensentscheidung im Verwaltungsakt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB X) verzichtet und eine Soll-Vorschrift vorgesehen.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß die vorläufige Entschädigung spätestens nach Ablauf des dritten Jahres als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet wird. Satz 2 stellt klar, daß der Unfallversicherungsträger bei der Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Rente auf unbestimmte Zeit nicht an die für die vorläufige Entschädigung festgestellten Werte gebunden ist; dies entspricht dem geltenden Recht. Die bisher bestehende Möglichkeit, zum Ende der vorläufigen Entschädigung auch den Jahresarbeitsverdienst zu korrigieren, entfällt im Hinblick auf den langen Zeitraum von drei Jahren; damit ist hinreichend Gelegenheit für eine Überprüfung gegeben.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Leistungen an Hinterbliebene

Zu § 63 – Leistungen bei Tod

Absatz 1

Die Vorschrift nennt die Leistungen – Sterbegeld, Erstattung der Überführungskosten, Renten und Beihilfe –, auf die Hinterbliebene einen Anspruch haben; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 589 Abs. 1, §§ 600–602 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Rechtsvermutung zugunsten der Hinterbliebenen bei Todesfällen von Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit durch die Folgen bestimmter Berufskrankheiten um 50 oder mehr v. H. gemindert war, entsprechend dem geltenden Recht (§ 589 Abs. 2 RVO). Im Interesse der Hinterbliebenen darf der Unfallversicherungsträger eine Obduktion verstorbener Versicherter nicht verlangen.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Leistung einer Verschollenheitsrente auf der Grundlage des geltenden Rechts (§ 597 RVO).

Zu § 64 – Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten

Absatz 1

Die Vorschrift legt für die Höhe des Sterbegeldes unabhängig vom Jahresarbeitsverdienst als einheitlichen Betrag die Höhe eines Siebtels der Bezugsgröße fest. Dieser Betrag entspricht in etwa den üblichen Ausgaben für eine Bestattung. Die Festlegung eines Mindestbetrages wie im geltenden Recht erübrigt sich damit.

Absatz 2

Die Vorschrift über die Überführungskosten entspricht dem geltenden Recht (§ 589 Abs. 1 Nr. 2 RVO); ergänzend sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt.

Absatz 3

Die Vorschrift über die Anspruchsberechtigten bei Sterbegeld und Überführungskosten entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 dritter Teilsatz RVO).

Zu § 65 – Witwen- und Witwerrente

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Dauer der Leistung einer Witwen- oder Witwerrente entsprechend dem geltenden Recht (§ 590 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Rentenhöhe entsprechend dem geltenden Recht (§ 590 Abs. 2, § 591 RVO). Nach Satz 2 ist eine Rentenkürzung bei Heimpflege wie im geltenden Recht zulässig (§§ 599, 586 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Einkommen entsprechend dem geltenden Recht (§ 590 Abs. 3 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt beim Zusammentreffen mehrerer Renten die Rangfolge für die Einkommensanrechnung entsprechend dem geltenden Recht (§ 590 Abs. 5 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Wiederaufleben der Rente nach Wiederheirat entsprechend dem geltenden Recht (§ 590 Abs. 4 RVO).

Absatz 6

Die Vorschrift regelt den Ausschluß einer Witwen- oder Witwerrente bei Eheschließung nach dem Versicherungsfall entsprechend dem geltenden Recht (§ 594 RVO).

Zu § 66 – Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten; mehrere Berechtigte

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten an frühere Ehegatten entsprechend dem geltenden Recht (§ 592 Abs. 1 und 4 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 592 Abs. 2 und 4 RVO) die Aufteilung von

Witwen- und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte nach dem Verhältnis der Dauer der Ehe.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, daß beim Hinzukommen weiterer Berechtigter die Witwen- und Witwerrenten nach Absatz 2 entsprechend zu mindern sind; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 592 Abs. 3 und 4 RVO).

Zu § 67 – Voraussetzungen der Waisenrente

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anspruch des Kindes auf Halbwaisen- oder Vollwaisenrente entsprechend dem geltenden Recht (§ 595 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis, der als Kind zu berücksichtigen ist, wie im geltenden Recht (§ 595 Abs. 1 Satz 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die zeitliche Begrenzung des Waisenrentenanspruchs bis zum 18. Lebensjahr entsprechend dem geltenden Recht (§ 595 Abs. 1 Satz 1 RVO). Ist die Waise behindert, befindet sie sich in Schul- oder Berufsausbildung oder leistet sie ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, besteht der Anspruch bis zum 27. Lebensjahr wie im geltenden Recht (§ 595 Abs. 2 Satz 1 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift sieht bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung infolge von Wehr- oder Zivildienst eine Verlängerung des Bezugszeitraums über das 27. Lebensjahr hinaus wie im geltenden Recht vor (§ 595 Abs. 2 Satz 2 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht (§ 595 Abs. 4 RVO); danach führt die Adoption einer Waise nicht zum Wegfall ihrer Rente.

Zu § 68 – Höhe der Waisenrente

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Höhe der Waisenrente entsprechend dem geltenden Recht (§ 595 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Einkommensanrechnung entsprechend dem geltenden Recht (§ 595 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift begrenzt den Anspruch beim Zusammentreffen mehrerer Waisenrenten entsprechend dem geltenden Recht (§ 595 Abs. 3 RVO).

Zu § 69 – Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Elternrente entsprechend dem geltenden Recht (§ 596 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Rangfolge beim Zusammentreffen von Verwandten verschiedenen Grades entsprechend dem geltenden Recht (§ 596 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift begrenzt die Rentenleistung beim Zusammentreffen mehrerer Elternrenten.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Rentenhöhe entsprechend dem geltenden Recht (§ 596 Abs. 1 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Weiterzahlung der Elternrente in Höhe der Rente für ein Elternpaar beim Versterben eines Elternteils für die Dauer von drei Kalendermonaten.

Zu § 70 – Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten

Absatz 1

Die Vorschrift begrenzt den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten auf 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 598 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Neuberechnung der Hinterbliebenenrente für den Fall, daß neue Berechtigte hinzutreten, entsprechend dem geltenden Recht (§ 598 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der Renten für den Fall, daß Hinterbliebene ausscheiden, entsprechend dem geltenden Recht (§ 598 Abs. 3 RVO).

Zu § 71 – Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Leistung von Witwen- und Witwerbeihilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 600 Abs. 1 und 3 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Regelung über die Berechnungsgrundlage und die Zuständigkeit für Fälle, in denen mehrere Renten oder Abfindungen zusammentreffen; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 600 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Leistung von Waisenbeihilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 601 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für laufende Beihilfen an Witwen, Witwer oder Waisen in Härtefällen entsprechend dem geltenden Recht (§ 602 RVO). Die Voraussetzungen für die laufende Beihilfe werden entsprechend § 48 Abs. 1 BVG konkretisiert.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Beginn, Änderung und Ende von Renten

Zu § 72 – Beginn von Renten

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Beginn der Renten an Versicherte. Die Rente beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch auf Verletztengeld endet oder der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden ist. Diese Änderung bewirkt, daß die Unfallversicherungsträger mit Beginn der beruflichen Rehabilitation Rente und Übergangsgeld zahlen. Nach geltendem Recht erhalten Verletzte, die wegen der Art ihrer Verletzung nach kurzer Zeit wieder arbeitsfähig werden, mit verbleibender, vor allem niedriger Minderung der Erwerbsfähigkeit frühzeitig eine Rente neben ihrem Verdienst, während Schwerverletzte lange Zeit auf das gegenüber dem Verletztengeld niedrigere Übergangsgeld angewiesen sind und erst nach Abschluß der beruflichen Rehabilitation einen Anspruch auf Rente haben.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Beginn der Renten an Hinterbliebene. Satz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 589 Abs. 1 Nr. 3 RVO). Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Hinterbliebenenrenten, die auf Antrag geleistet werden.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, für Rentenleistungen an Unternehmer einen späteren Beginn durch Satzung vorzusehen; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 634, 635 RVO).

Zu § 73 – Änderungen und Ende von Renten

Absatz 1

Die Vorschrift legt für Rentenleistungen ergänzend zu § 48 SGB X fest, daß Änderungen jeweils nur zum Monatsbeginn möglich sind. Die Frage, wann eine Änderung wirksam wird, bestimmt sich im übrigen nach § 48 SGB X. Die Vorschrift erfaßt auch die bisher in § 623 Abs. 2 erste Alternative RVO (Herabsetzung der Rente) geregelten Fallgestaltungen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Beendigung von Rentenzahlungen; sie erfaßt die bisher in § 623 Abs. 2 zweite Alternative RVO (Entziehung der Rente) geregelten Fallgestaltungen. Die bisher in § 631 RVO geregelten Wegfalltatbestände werden im wesentlichen durch die Befristungsregelungen in Absatz 5 erfaßt.

Absatz 3

Die Vorschrift konkretisiert, wann eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bei der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt; sie übernimmt – für die Rente auf unbestimmte Zeit – die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sich für länger als drei Monate um mehr als 5 v. H. verändert haben muß.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Beendigung von befristeten Renten in Anlehnung an § 102 Abs. 1 SGB VI. Die Zulässigkeit einer Befristung (vgl. § 32 SGB X) ergibt sich aus den inhaltlichen Regelungen des Siebten Buches. Das gleiche gilt für die Zulässigkeit von auflösenden Bedingungen, z.B. den Abbruch der Berufsausbildung bei der Waisenrente.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Regelbefristungen für die Witwen- und Witwerrente bei Kindererziehung und für die Waisenrente in Anlehnung an § 102 Abs. 3 und 4 SGB VI.

Absatz 6

Die Vorschrift regelt das Ende von Rentenleistungen beim Tod des Berechtigten entsprechend dem geltenden Recht (§ 631 RVO).

Zu § 74 – Ausnahmeregelungen für die Änderung von Renten

Absatz 1

Die Vorschrift über das sogenannte Schutzjahr entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 622 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift über das Verbot von Neufestsetzungen von Renten während Zeiten mit Anspruch auf Verletztengeld entspricht dem geltenden Recht (§ 622 Abs. 3 RVO). Während des Bezugs von Übergangsgeld kann – abweichend vom geltenden Recht – eine Neufestsetzung erfolgen, da Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation auf die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit keinen Einfluß haben. Die Ergänzung hinsichtlich der Betriebs- und Haushaltshilfe berücksichtigt die Regelung des § 55.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Abfindung

Zu § 75 – Abfindung mit einer Gesamtvergütung

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 603 RVO) die Leistung von Abfindungen für vorläufige Entschädigungen.

Zu § 76 – Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Dauerabfindung von Verletztenrenten. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für die Dauerabfindung wird gegenüber dem geltenden Recht (§ 604 RVO) von 30 auf 40 v. H. erhöht. Versicherten mit diesen Graden der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die im Regelfall neben der Verletztenrente Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, wird damit die Möglichkeit gegeben, eine Dauerabfindung zu beantragen, wenn sie dies zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wünschen.

Absatz 2

Die Vorschrift macht die Bewilligung der Abfindung davon abhängig, daß ein wesentliches Absinken der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht zu erwarten ist.

Absatz 3

Die Vorschrift über eine Wiederaufnahme der Rentenzahlung bei wesentlicher Verschlimmerung trotz Abfindung entspricht dem geltenden Recht (§ 605 RVO).

Zu § 77 – Wiederaufleben der abgefundenen Rente

Die Vorschrift regelt das Wiederaufleben der abgefundenen Rente bei Versicherten, die Schwerverletzte werden, sowie die Anrechnungsmodalitäten der Abfindungssumme entsprechend dem geltenden Recht (§ 606 RVO).

Zu § 78 – Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zahlung einer Abfindung bei höheren Graden der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Als Folgeänderung zur Änderung des § 76 Abs. 1 ist die Untergrenze der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 auf 40 v. H. angehoben. Auf die bisher bestehende Zweckbindung der Abfindung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder grundstücksgleicher Rechte (§ 607 RVO) ist zugunsten der Versicherten und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität verzichtet worden.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Abfindung, die in der Person des Verletzten vorliegen müssen (bislang § 608 RVO). Das Mindestalter der Versicherten ist auf den Eintritt der Volljährigkeit herabgesetzt. Auf die Bestimmung eines Höchstalters ist verzichtet worden; bei einem zehnjährigen Abfindungszeitraum und der heutigen Lebenserwartung gibt es kein Bedürfnis mehr für diese Begrenzung.

Hinweis:

§ 608 Nr. 3 RVO entfällt; im Rahmen der Ermessensprüfung ist ein Abstellen auf die nützliche Verwendung des Geldes entbehrlich.

Zu § 79 – Umfang der Abfindung

Die Vorschrift regelt den Umfang der Abfindung entsprechend dem geltenden Recht (§ 609 Abs. 1 und 2 RVO).

Von einer Regelung über die Nichtberücksichtigung von Kinderzulagen wird abgesehen, weil der Anspruch auf Kinderzulage für Schwerverletzte (§ 583 RVO) entfallen ist.

Zu § 80 – Abfindung bei Wiederheirat

Absatz 1

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 615 Abs. 1 RVO) die Zahlung einer Abfindung bei Wiederheirat; die Höhe der Abfindung beträgt bei der ersten Wiederheirat 24 Monatsbeträge.

Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff des Monatsbetrags entsprechend dem geltenden Recht (§ 615 Abs. 1 Satz 3 bis 5 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift enthält entsprechend dem geltenden Recht (§ 615 Abs. 2 RVO) eine Sonderregelung für den Fall, daß bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung gezahlt und nach Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht.

Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, daß die Regelungen der Absätze 1 bis 3 auf Witwen- und Witwerrenten an frühere Ehegatten entsprechend dem geltenden Recht (§ 615 Abs. 3 RVO) Anwendung finden.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Jahresarbeitsverdienst

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Allgemeines

Zu § 81 – Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage

Die Vorschrift ist eine Einweisungsnorm für den Anwendungsbereich des Jahresarbeitsverdienstes.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Erstmalige Festsetzung

Zu § 82 – Regelberechnung

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Regelberechnung des Jahresarbeitsverdienstes. Satz 1 entspricht § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO. Satz 2 enthält eine Erweiterung für Ansprüche, die rückwirkend durch Tarifvertrag begründet wurden.

Absatz 2

Satz 1 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts (§ 571 Abs. 1 Satz 2 RVO) über das Auffüllen von Zeiten ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen. Die Regelung stellt beim Auffüllen dieser Zeiten auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in dem Jahr vor dem Versicherungsfall ab; ein Zurückgreifen auf frühere Zeiträume wird ausgeschlossen. Damit wird eine möglichst zeitnahe Berechnungsgrundlage gewählt. Erhebliche Unbilligkeiten können über § 87 ausgeglichen werden.

Satz 2 übernimmt für Zeitsoldaten, Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer usw. im wesentlichen die Regelung des § 576 Abs. 3 bis 5 und 7 RVO. Danach kann auf den in der Regel günstigeren Jahresarbeitsverdienst abgestellt werden, den die Versicherten sonst erzielt hätten.

Satz 3 verhindert, daß Versicherte, die ihren Versicherungsfall in dem Jahr nach der Beendigung einer Berufsausbildung erlitten haben, schlechter stehen als Versicherte, die ihn während der Berufsausbildung erlitten haben und bei denen eine Neufestsetzung entsprechend dem nach abgeschlossener Berufsausbildung erzielten Jahresarbeitsverdienst – also ohne Einbeziehung der niedrigeren Ausbildungsvergütung – vorgenommen wird (vgl. § 90).

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 571 Abs. 2 RVO). Auch für diese Personen gilt, da sie kein Arbeitsentgelt erzielt haben, Absatz 1 Satz 1 und 4.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung über den Jahresarbeitsverdienst für Beamte und Berufssoldaten, die einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung außerhalb ihres Dienstverhältnisses erleiden. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 576 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 RVO).

Zu § 83 – Jahresarbeitsverdienst kraft Satzung

Satz 1 unterscheidet klarer als das geltende Recht (§ 571 RVO) zwischen den Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst tatsächlich ermittelt wird (§ 82), und den Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst durch Satzung bestimmt wird. Einbezogen sind auch kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige und deren mitarbeitende Ehegatten (für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften siehe § 93); auf diese Weise kann die bei diesen Personen häufig schwierige Ermittlung des tatsächlichen Einkommens entfallen.

Satz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 632 RVO), verpflichtet aber den Satzungsgeber, entsprechende Regelungen vorzusehen.

Zu § 84 – Jahresarbeitsverdienst bei Berufskrankheiten

Die Vorschrift über den Jahresarbeitsverdienst bei Berufskrankheiten entspricht dem geltenden Recht (§ 572 RVO). Die Günstigkeitsregelung wird nicht davon abhängig gemacht, daß die Tätigkeit wegen der gesundheitlichen Gefährdung aufgegeben worden ist.

Zu § 85 – Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Mindestjahresarbeitsverdienst entsprechend dem geltenden Recht (§ 575 Abs. 1 RVO). Die Regelung gilt nur noch für Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Für alle Versicherten, die ihren Versicherungsfall vor dieser Altersgrenze erlitten haben, wird wegen der festen Beträge nach § 86 ein Mindestjahresarbeitsverdienst nicht festgelegt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Höchstjahresarbeitsverdienst (bisher § 575 Abs. 2 RVO). Die durch Satzung festgelegten Höchstjahresarbeitsverdienste liegen z. Z. ganz überwiegend bei 96 000 DM und höher. Der gesetzliche Mindestbetrag für den Höchstjahresarbeitsverdienst wird auf das Zweifache der Bezugsgröße (z. Z. 94 080 DM) festgelegt und damit an die jeweilige Einkommensentwicklung angepaßt. Aus Vereinfachungsgründen soll die Selbstverwaltung in Zukunft nicht nur einen höheren festen Betrag, sondern auch ein höheres Vielfaches der Bezugsgröße festlegen können. Die Vorschrift gilt auch, soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden durchgeführt wird; der Höchstjahresarbeitsverdienst im Sinne von Absatz 2 Satz 2 wird hier durch Rechtsverordnungen festgelegt (vgl. § 115 Abs. 2).

Zu § 86 – Jahresarbeitsverdienst für Kinder

Die Vorschrift regelt die erstmalige Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes bei Versicherungsfällen von Kindern unter 15 Jahren. Gegenüber dem geltenden Recht (§ 575 Abs. 3 RVO) ist die Regelung über den Kreis der Schüler und Kindergartenkinder hinaus auf alle versicherten Kinder erweitert worden. Die obere Altersgrenze für diese Regelung wird wegen der Verlängerung der Schulpflicht vom vollendeten 14. auf das vollendete 15. Lebensjahr heraufgesetzt. Ist ein nach dieser Vorschrift berechneter Jahresarbeitsverdienst in Ausnahmefällen (z. B. bei einem hohen Einkommen eines als Schauspieler tätigen Kindes) in erheblichem Maße unbillig, kommt die Anwendung des § 87 in Betracht.

Die Sonderregelung des § 575 Abs. 4 RVO ist nicht mehr erforderlich. Die geschädigte Leibesfrucht ist nach der Geburt einem Versicherten gleichgestellt (vgl. § 12).

Zu § 87 – Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen

Die Vorschrift über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach billigem Ermessen entspricht dem geltenden Recht (§ 577 RVO), gilt aber hier nur für die erstmalige Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes. Bei den nach Satz 2 zu berücksichtigenden Kriterien handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 88 – Erhöhung des Jahresarbeitverdienstes für Hinterbliebene

Die Vorschrift über die Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes für Hinterbliebene entspricht dem geltenden Recht (§ 578 RVO).

Zu § 89 – Berücksichtigung von Anpassungen

Die Vorschrift regelt die Aktualisierung des Jahresarbeitsverdienstes in Fällen, in denen zwischen Versicherungsfall und Leistungsbeginn ein Rentenanpassungstermin liegt. Diese ergibt sich bisher aus der Rentenanpassungsvorschrift des § 579 RVO und der dortigen Verweisung auf das Einundzwanzigste Rentenanpassungsgesetz.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Neufestsetzung

Zu § 90 – Neufestsetzung nach voraussichtlicher Schul- oder Berufsausbildung oder Altersstufen

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 573 Abs. 1 RVO); es wird klargestellt, daß die Vorschrift auch Anwendung findet, wenn der Versicherungsfall vor Beginn der Schulausbildung (z. B. im Kindergarten) eingetreten ist.

Absatz 2

Die Vorschrift erweitert das geltende Recht (§ 573 Abs. 2 RVO). Der Jahresarbeitsverdienst ist bei tarifvertraglich festgelegten Stufen bis zum 30. Lebensjahr (bisher 25. Lebensjahr) und wegen der Erhöhung des Arbeitsentgelts bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Berufsjahren neu festzustellen.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 573 Abs. 3 RVO), berücksichtigt aber auch tarifliche Entgelterhöhungen, die nicht an Lebens- oder Berufsjahre, sondern an bestimmte Bewährungszeiten geknüpft sind.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Neuregelung über eine pauschalierte, an der Bezugsgröße orientierte Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für bestimmte Unfälle im Kindesalter. In der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung haben sich bei der Anwendung des § 573 RVO dann Feststellungsschwierigkeiten ergeben, wenn sich der Versicherungsfall im frühen Lebensalter ereignet hat und sich weder aus der Zeit vor dem Versicherungsfall noch aus dem weiteren Werdegang des Kindes nach dem Versicherungsfall ausreichende Anhaltspunkte über das hypothetische Ausbildungsziel (ohne den Unfall) herleiten lassen. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Schädigungen mit neurologischen und intellektuellen Ausfallerscheinungen, die zu einer starken Beeinträchtigung der weiteren Ausbildung oder zu ihrem vollständigen Abbruch führen. Eine Orientierung an Beruf und Lebensstellung der Eltern bzw. Geschwister ist unbefriedigend. Die Vorschrift sieht für diese Fälle in Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die sich auf die Billigkeitsvorschrift des § 577 RVO stützt, eine Neufestsetzung zu gesetzlich festgelegten Zeitpunkten (21. und 25. Lebensjahr) und mit gesetzlich festgelegten festen Beträgen in Vom-Hundert-Sätzen der Bezugsgröße vor.

Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, daß Versicherte mit einem Versicherungsfall unter 18 Jahren mit Vollendung der in den §§ 85 und 86 genannten Altersstufen die für das jeweilige Alter geltenden festen bzw. Mindestjahresarbeitsverdienste erhalten. Die §§ 82 ff. regeln lediglich die Erstfestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes; in diesen Fällen handelt es sich aber um eine Neufestsetzung. Gegebenenfalls ist darüber hinaus die Regelung der Absätze 1 bis 4 anzuwenden.

Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt die Anwendung der Absätze 1 bis 3 auch in den Fällen, in denen ein Soldat auf Zeit, ein Wehr- oder Zivildienstleistender usw. vor Beginn dieses Dienstes die Voraussetzungen dieser Absätze erfüllt.

Zu § 91 – Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst, Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen bei Neufestsetzung

Die Vorschrift über die Anwendung der Regelungen über den Mindest- bzw. Höchstjahresarbeitsverdienst und über die Festsetzung nach billigem Ermessen auch für die Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht dem geltenden Recht (§§ 575, 577 RVO).

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der See-Berufsgenossenschaft und ihre Hinterbliebenen

Zu § 92 – Jahresarbeitsverdienst für Seeleute

Absatz 1

Die Vorschrift über die Durchschnittsheuern für Seeleute übernimmt das geltende Recht (§ 841 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift sieht für die See-Berufsgenossenschaft eine Satzungsermächtigung vor, um für Versicherte mit stark schwankendem Arbeitsentgelt besondere Durchschnittssätze entsprechend dem üblicherweise erzielten Jahresarbeitsentgelt festzusetzen. Die Regelung berücksichtigt die großen Spannen zwischen dem tatsächlichen Monatsverdienst und den Durchschnittsheuern. Damit wird insbesondere den Belangen der saisonalen See- und Küstenfischerei Rechnung getragen.

Besondere Regelungen für den Jahresarbeitsverdienst nach dem Alter (§ 845 RVO) oder für betriebsfremde Personen (§ 846 RVO) werden nicht mehr getroffen, da sie ohne praktische Bedeutung geblieben sind.

Absatz 3

Die Vorschrift über den Jahresarbeitsverdienst der Küstenschiffer und Küstenfischer entspricht dem geltenden Recht (§ 841 Abs. 2 und § 844 Abs. 4 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift über den Festsetzungsausschuß entspricht dem geltenden Recht (§ 842 Abs. 1 RVO).

Absatz 5

Die Regelungen über die Einheitlichkeit der Festsetzung, die Berücksichtigung von Tarifverträgen und von Nebeneinnahmen entsprechen dem geltenden Recht (§ 844 Abs. 1 bis 3 RVO).

Absatz 6

Die Vorschrift über die Genehmigung der Festsetzungen durch das Bundesversicherungsamt entspricht dem geltenden Recht (§ 842 Abs. 3 RVO).

Absatz 7

Die Vorschrift über die Nachprüfung der Festsetzungen entspricht dem geltenden Recht (§ 843 RVO).

Absatz 8

Die verpflichtende Satzungsregelung über die Möglichkeit einer freiwilligen Höherversicherung der selbständigen Küstenschiffer, Küstenfischer sowie ihrer mitarbeitenden Ehegatten entspricht dem geltenden Recht (§ 632 RVO).

Absatz 9

Die Vorschrift über den Ausschluß der Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes bei Hinterbliebenen entspricht dem geltenden Recht (§ 848 RVO).

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihre Hinterbliebenen

Zu § 93 – Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Familienangehörigen

Absatz 1 und 2

Nach geltendem Recht werden die Jahresarbeitsverdienste der Landwirte, ihrer Ehegatten und ihrer Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag durch besondere, von der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gebildete Ausschüsse festgelegt (§§ 780 ff. RVO). Eine Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes und damit eine Anpassung der Renten ist in Vier-Jahres-Abschnitten vorgesehen. Bei der Festsetzung dieser sogenannten Durchschnittssätze sind Gesichtspunkte eines notwendigen Schadensausgleichs für die Verletzten, aber auch die Belastbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebe mit Beiträgen zu berücksichtigen. Die Höhe der auf diese Weise festgelegten Rentenberechnungsgrundlage erscheint als zu niedrig. Sie liegt zur Zeit bei den Unternehmern und ihren Ehegatten bei 66 v. H. des Mindestjahresarbeitsverdienstes in der allgemeinen Unfallversicherung. Um wenigstens für die Schwerverletzten höhere Renten vorzusehen, werden seit dem Jahre 1969 aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Bundeszuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung Schwerverletztenzulagen gezahlt.

Die Neuregelung sieht demgegenüber folgende Lösung vor:

– Der Jahresarbeitsverdienst für diesen Personenkreis wird auf einen festen Betrag gesetzlich festgesetzt und jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepaßt. Der Betrag von 19 115 DM ist auf der Grundlage des bei der überwiegenden Zahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Zeit geltenden Durchschnittssatzes, erhöht um 3 vom Hundert, festgelegt worden.

- Der Jahresarbeitsverdienst wird in drei Stufen unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit so festgelegt, daß die Renten für Schwerverletzte ohne unverhältnismäßige Kostenbelastung für die Beitragszahler angehoben werden; die jetzige Schwerverletztenzulage entfällt.

Die Vorschrift gilt auch für die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten mit Arbeitsvertrag (vgl. auch § 135 Abs. 4).

Mehrkosten aufgrund dieser Änderung müssen aus den Umlagebeiträgen der Unternehmer finanziert werden.

Absatz 3

Die Vorschrift über den Ausschluß der Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes bei Hinterbliebenen entspricht dem geltenden Recht (§ 785 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift legt den Jahresarbeitsverdienst für nicht nur vorübergehend im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag entsprechend dem geltenden Recht (§ 782 Abs. 2 RVO) und den entsprechenden Festsetzungen der Selbstverwaltung auf die Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes fest. Satz 2 stellt sicher, daß Versicherte in der Landwirtschaft, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls jünger als 15 Jahre sind, in der Zeit bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres durch die Regelung des Absatzes 1 nicht besser gestellt werden als vergleichbare Personen außerhalb der Landwirtschaft.

Absatz 5

Die Vorschrift über den Jahresarbeitsverdienst bei vorübergehenden Tätigkeiten für ein anderes landwirtschaftliches Unternehmen entspricht dem geltenden Recht (§ 787 RVO).

Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Zusatzversicherung (vgl. § 83 Satz 2). Sie wird in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf alle von Absatz 1 und 4 erfaßten Personen, also auch auf die mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag, erstreckt.

Absatz 7

Die Vorschrift enthält eine Satzungsermächtigung für eine Erhöhung bzw. Herabsetzung des Jahresarbeitsverdienstes. Die Regelung in Nummer 1 ermöglicht es der Selbstverwaltung, einen höheren Jahresarbeitsverdienst bis zu einer festgelegten Obergrenze festzusetzen. Die Regelung in der Nummer 2 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine niedrigere Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes bei Versicherungsfällen ab dem 65. Lebensjahr (vgl. dazu bisher § 782 Abs. 2 RVO); sie wurde erweitert auf Versicherungsfälle vor dem 65. Lebensjahr bei Beziehern bestimmter Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Mehrleistungen

Zu § 94 – Mehrleistungen

Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht Mehrleistungen für Personen, die im Interesse des Gemeinwohls tätig geworden und dabei durch Unfall oder Krankheit zu Schaden gekommen sind; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 765 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Höchstgrenze der Mehrleistungen entsprechend dem geltenden Recht (§ 765 Abs. 2 RVO). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung wird die Höchstgrenze auf Vom-Hundert-Sätze des Höchstjahresarbeitsverdienstes festgelegt.

Absatz 3

Die Vorschrift über die Nichtanrechnung von Mehrleistungen auf andere einkommensabhängige Geldleistungen entspricht dem geltenden Recht (§ 765 Abs. 3 RVO).

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Zu § 95 – Anpassung von Geldleistungen

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht (§ 579 Abs. 1 RVO) den Termin und den Umfang für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen. Satz 2 enthält die Ermächtigung für die Festsetzung des Anpassungsfaktors durch Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Anpassung entsprechend dem geltenden Recht (§ 579 Abs. 2 und 3 RVO). Die Sätze 2 und 3 enthalten Sonderbestimmungen über die Anwendung des Höchstjahresarbeitsverdienstes und über die Anpassung nach voraussichtlicher Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung.

Zu § 96 – Auszahlung im voraus

Die Vorschrift regelt die Auszahlung von Geldleistungen; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 619 Abs. 1 und 2, § 620 Abs. 2 und 4 RVO). Soweit ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht, jedoch die Höhe noch nicht festgestellt werden kann, kommen Vorschüsse gemäß § 42 Abs. 1 SGB I in Betracht.

Zu § 97 – Leistungen ins Ausland

Die Vorschrift sieht, abweichend von § 30 Abs. 1 SGB I, die generelle Gewährung von Sach- und Geldleistungen an Berechtigte im Ausland vor. Nach dem geltenden Recht (§ 625 RVO, § 30 Abs. 2 SGB I) gilt dies nur für Leistungen an deutsche Staatsangehörige und Personen, die von der EWG-Verordnung 1408/71, von zweiseitigen Sozialversicherungabkommen und von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erfaßt werden. Die Mehrzahl der ausländischen Berechtigten in der Unfallversicherung fallen unter die Übereinkommen Nr. 19 und Nr. 118 IAO und sind damit wegen des dort verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Leistungsgewährung im Ausland Deutschen gleichgestellt. Im Hinblick auf das Schadensersatzprinzip der Unfallversicherung werden die Leistungen ins Ausland künftig auch an die Ausländer erbracht, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen.

Die Nummer 2 stellt bei Sachleistungen auf eine angemessene Erstattung der Kosten ab und regelt damit insbesondere auch die Erstattung der Sachleistung Pflege. Diese Regelung gilt für Ausländer und für Deutsche. Sie entspricht der Verwaltungspraxis und findet nur Anwendung, soweit die vorgenannten Sonderregelungen nicht eingreifen.

Zu § 98 – Geldleistungen aus dem Ausland

Absatz 1

Die Vorschrift schließt eine Kumulation gleichartiger Geldleistungen aus dem In- und Ausland durch eine Anrechnungsregelung aus. Derartige Fälle können insbesondere im Verhältnis zu Staaten, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden sind, eintreten.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Leistungen aus dem Ausland bei bestimmten Zusammentreffensfällen von Leistungen der Unfall- und Rentenversicherung.

Zu § 99 – Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG

Absatz 1

Die Vorschrift über die Auszahlung von Geldleistungen durch die Post oder ein Geldinstitut entspricht dem geltenden Recht (§ 620 Abs. 1 und 2 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift über Leistungsanpassungen durch die Post lehnt sich an § 119 Abs. 2 SGB VI an.

Absatz 3

Die Vorschrift über die Wahrnehmung von Aufgaben der Unfallversicherungsträger im Zusammenhang mit der Anpassung lehnt sich an § 119 Abs. 3 SGB VI an.

Absatz 4

Die Vorschrift über Änderungsmitteilungen der Berechtigten an die Post lehnt sich an § 119 Abs. 4 SGB VI an.

Absatz 5

Die Vorschrift über Vorschüsse an die Post lehnt sich an § 119 Abs. 6 SGB VI an.

Absatz 6

Die Vorschrift über Vergütungszahlungen an die Post entspricht dem geltenden Recht (§ 620 Abs. 3 RVO).

Zu § 100 – Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen zu § 99 zu erlassen. Sie ist an § 120 SGB VI angeglichen und entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 620 RVO).

Nummer 1 betrifft die Konkretisierung der Aufgaben der Deutschen Post AG, die nach geltendem Recht (§ 620 Abs. 1 Satz 2 RVO) im Wege einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt sind.

Nummer 2 ermöglicht im Hinblick auf das Finanzvolumen der Vorschüsse, die die Träger der Unfallversicherung der Deutschen Post AG für die Auszahlung der Geldleistungen nach § 99 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen haben, eine nähere Bestimmung über Höhe und Fälligkeit der Vorschußzahlungen.

Nummer 3 betrifft die Regelung der Vergütung und der darauf zu zahlenden Vorschüsse, die die Deutsche Post AG für ihre Tätigkeit nach § 99 Abs. 6 erhält; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 620 Abs. 3 RVO).

Zu § 101 – Ausschluß oder Minderung von Leistungen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Ausschluß von Leistungen an Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, entsprechend dem geltenden Recht (§ 553 RVO). Eine Regelung für Fallgestaltungen, in denen Versicherte selbst den Unfall absichtlich herbeigeführt haben, ist entbehrlich; in diesen Fällen liegt ein Versicherungsfall im Sinne von § 7 nicht vor.

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht bei Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen einen – auch teilweisen – Leistungsausschluß; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 554 RVO). Wegen der Auszahlung der Rente an Dritte vgl. §§ 48 und 49 SGB I.

Zu § 102 – Schriftform

Die Vorschrift über die Schriftform entspricht § 1583 RVO und § 117 SGB VI.

Zu § 103 – Zwischennachricht

Die Vorschrift über die Zwischennachricht ersetzt die bisherige Regelung des § 1586 RVO.

ZUM VIERTEN KAPITEL

Haftung von Unternehmern, Unternehmensangehörigen und anderen Personen

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Beschränkung der Haftung gegenüber Versicherten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen

Zu § 104 – Beschränkung der Haftung der Unternehmer

Absatz 1

Satz 1 beschränkt die Haftung des Unternehmers für Personenschäden nach anderen gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Versicherten, seinen Angehörigen und Hinterbliebenen entsprechend dem geltenden Recht (§ 636 Abs. 1 Satz 1 RVO) auf vorsätzliches Handeln des Unternehmers und auf Wegeunfälle. Wegen der Formulierung „Versicherte, die für ihre Unternehmen tätig sind," ist eine besondere Regelung für Leiharbeitnehmer (§ 636 Abs. 2 RVO) entbehrlich. Die Ausnahme umfaßt nicht mehr Betriebswege, die nach geltendem Recht als Teilnahme am öffentlichen Verkehr behandelt werden.

Satz 2 stellt klar, daß der dem Versicherten verbleibende Anspruch nicht im Zeitpunkt seiner Entstehung nach § 116 SGB X auf den Unfallversicherungsträger übergeht; dies entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2

Die Vorschrift bezieht die durch einen Versicherungsfall geschädigte Leibesfrucht entsprechend dem geltenden Recht (§ 636 Abs. 3 RVO) in die Haftungsbeschränkung des Absatzes 1 ein.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt, daß sich der Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer in Höhe der Sozialversicherungsleistungen, die der Versicherte aufgrund seines Arbeitsunfalls erhält, mindert; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 636 Abs. 1 Satz 2 RVO).

Zu § 105 – Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

Absatz 1

Entsprechend der in § 104 Abs. 1 für Unternehmer getroffenen Regelung wird die Haftung der im Unternehmen tätigen Personen beschränkt. Ausweitend gegenüber dem geltenden Recht wird dabei nicht mehr auf Betriebsangehörige abgestellt; die Haftungsbeschränkung betrifft vielmehr auch Nicht-Betriebsangehörige, die durch eine betriebliche Tätigkeit – z. B. eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 – einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen.

Satz 2 stellt bestimmte versicherungsfreie Personen, die für das Unternehmen tätig sind (z. B. Beamte), den versicherten Unternehmensangehörigen gleich.

Satz 3 regelt die entsprechende Anwendung der Haftungsbeschränkung gegenüber der durch einen Versicherungsfall der Mutter geschädigten Leibesfrucht und die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen.

Absatz 2

Satz 1 stellt einen nicht versicherten Unternehmer bei der Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 leistungsrechtlich einem versicherten Unternehmer gleich.

Satz 2 enthält den Grundsatz, daß bei einer Haftungsbeschränkung nicht versicherte Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, zu behandeln sind; dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Ersatzpflicht des Schädigers zivilrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

Satz 3 bestimmt für Entschädigungsleistungen nach Satz 2 den Mindestjahresarbeitsverdienst nach § 85 Abs. 1 als Jahresarbeitsverdienst.

Satz 4 beschränkt Geldleistungen an nicht versicherte Unternehmer in der Höhe auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, der ohne die Regelung des Satzes 1 geltend gemacht werden könnte.

Zu § 106 – Beschränkung der Haftung anderer Personen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung der Haftungsbeschränkungen nach §§ 104, 105 wie im geltenden Recht (§ 637 Abs. 4 RVO) für Lernende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie für den Besuch von Tageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8.

Absatz 2

Die Vorschrift erklärt die Haftungsbeschränkungen für Ersatzpflichten von Pflegebedürftigen und ihrer Pflegepersonen untereinander (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 17) für entsprechend anwendbar.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Haftungsbeschränkungen beim Zusammenwirken mehrerer Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und im Bereich des Zivilschutzes (§ 637 Abs. 2 und 3 RVO) sowie beim vorübergehenden Tätigwerden mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Haftungsbeschränkung von Betriebsangehörigen gegenüber Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten und kraft Satzung versichert sind.

Zu § 107 – Besonderheiten in der Seefahrt

Absatz 1

Satz 1 regelt die Haftungsbeschränkung nach § 104 in Unternehmen der Seefahrt für Personen, die nicht Reeder sind, aber das Arbeitsentgelt schulden, entsprechend dem geltenden Recht (§ 849 Abs. 1 RVO).

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 105 für Lotsen wie im geltenden Recht (§ 849 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Haftungsbeschränkungen nach §§ 104, 105 beim Zusammenstoß mehrerer Seeschiffe entsprechend dem geltenden Recht (§ 849 Abs. 2 RVO).

Zu § 108 – Bindung der Gerichte

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Bindung der Gerichte bei Entscheidungen über die in §§ 104 bis 107 genannten Ansprüche an unanfechtbare Entscheidungen der Unfallversicherungsträger und der Sozialgerichte; sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 638 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verfahrensaussetzung für den Zeitraum, in dem eine das Gericht bindende Entscheidung nach Absatz 1 noch nicht ergangen ist.

Zu § 109 – Feststellungsberechtigung von in der Haftung beschränkten Personen

Die Vorschrift regelt die Antragsrechte von Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist und gegen die Ersatzansprüche geltend gemacht werden, im Verwaltungsverfahren und im Sozialgerichtsverfahren entsprechend dem geltenden Recht (§ 639 RVO).

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

Zu § 110 – Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

Absatz 1

Satz 1 regelt die Schadensersatzpflicht der Personen, deren Haftung nach §§ 104 bis 107 beschränkt ist, gegenüber dem Träger der Sozialversicherung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden; er entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 640 Abs. 1 Satz 1 RVO). Die Haftung wird auf den Umfang des Schadenersatzes beschränkt, den der Verpflichtete zivilrechtlich hätte leisten müssen; es ist Sache des Schädigers, den Umfang seiner zivilrechtlichen Haftung darzulegen.

Satz 2 ermöglicht dem Sozialversicherungsträger, bei Rentenleistungen als Aufwendungsersatz den Kapitalwert zu fordern.

Satz 3 stellt klar, daß sich das Verschulden nach Satz 1 nur auf das Handeln und Unterlassen zu beziehen braucht, das den Versicherungsfall verursacht hat.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Befugnis der Sozialversicherungsträger, im Wege der Ermessensentscheidung auf den Ersatzanspruch ganz – wie im geltenden Recht (§ 640 Abs. 2 RVO) – oder teilweise zu verzichten.

Zu § 111 – Haftung des Unternehmens

Die Vorschrift regelt in entsprechender Anwendung des § 110 die Haftung des Unternehmens bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden seiner Vertreter wie im geltenden Recht (§ 641 RVO).

Zu § 112 – Bindung der Gerichte

Die Vorschrift erklärt die Regelung des § 108 über die Bindungswirkung auch bei den Ansprüchen nach §§ 110, 111 für anwendbar.

Zu § 113 – Verjährung

Die Vorschrift erweitert die Verjährung der Ansprüche nach §§ 110 und 111 gegenüber dem geltenden Recht (§ 642 Abs. 1 RVO) von einem auf drei Jahre entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 852 Abs. 1 BGB). In Erweiterung des geltenden Rechts (§ 26 Abs. 1 SGB X) wird ferner bestimmt, daß § 852 Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist entsprechend gilt.

ZUM FÜNFTEN KAPITEL

Organisation

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Unfallversicherungsträger

Zu § 114 – Unfallversicherungsträger

Absatz 1

Die Vorschrift führt entsprechend dem geltenden Recht (§ 646 Abs. 1, § 790 Abs. 1, §§ 653 bis 657 RVO) die einzelnen Unfallversicherungsträger auf. Die Bundesanstalt für Arbeit wird unfallversicherungsrechtlich dem Bund zugeordnet (vgl. § 125). Diese Änderung hat lediglich rechtssystematische

Bedeutung. Sie hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz der betroffenen Personen, die Durchführung der Aufgaben durch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und auf die Finanzierung (vgl. dazu § 186 Abs. 3). Zu den Organisationsformen im Bereich der Länder und Gemeinden wird auf die Begründung zu §§ 116 und 117 verwiesen.

Die Anlagen 1 und 2 zu § 114 (Liste der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) sind an die zwischenzeitlichen Zuständigkeits- und Namensänderungen angepaßt worden.

Absatz 2

Satz 1 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht (§ 672 Abs. 1 RVO) die Aufsichtsbehörde zur Genehmigungsbehörde für die im SGB vorgesehenen Satzungsregelungen der Unfallversicherungsträger. Damit wird die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV konkretisiert. Satz 2 enthält eine Regelung über Anordnungs- und Selbsteintrittsrechte der Genehmigungsbehörde für den Fall, daß die Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen. Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 89 SGB IV, die dem § 195 Abs. 2 SGB V entspricht (zum geltenden Recht vgl. § 672 Abs. 2 RVO).

Zu § 115 – Bund als Unfallversicherungsträger

Absatz 1

Die Vorschrift über die Ausführungsbehörden des Bundes entspricht dem geltenden Recht (§ 766 Abs. 1 RVO und die dazu erlassenen Bestimmungen).

Absatz 2

Satz 1 enthält eine Ermächtigung, um die Bereiche, die das Siebte Buch bei autonomen Selbstverwaltungsträgern dem Satzungsrecht dieser Träger zuweist, für den Bund als Unfallversicherungsträger durch Rechtsverordnung zu regeln (z. B. Regelungen über Mehrleistungen, Höchstjahresarbeitsverdienst).

Satz 2 ermächtigt die für die Ausführungsbehörden zuständigen Bundesministerien, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen (vgl. bisher § 768 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift nimmt – entsprechend dem geltenden Recht (§ 767 Abs. 2 Nr. 5 RVO) – den Bund als Unfallversicherungsträger aus der Ermächtigung, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, aus. Die im Bundesbereich erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften sollen durch Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Die Vorschrift bestimmt im einzelnen die dafür zuständigen Bundesministerien. Diese Verwaltungsvorschriften werden sich in der Regel an den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger orientieren; Ausnahmen können aber für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei der Polizei, bei der Bundeswehr, den Zivil- oder Katastrophenschutzdiensten, erforderlich sein.

Absatz 4

Für die Unternehmen, für die der Bund nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 zuständig ist, werden die Unfallverhütungsvorschriften als Rechtsverordnungen erlassen, um die notwendige Bindungswirkung herbeizuführen.

Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt die Stellen, die die Durchführung der Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Betrieben und Verwaltungen im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung überwachen. Satz 1 bestimmt als allgemeine Überwachungsbehörde des Bundes die „Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern". In deren Auftrag handelt die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die sich bereits jetzt mit Fragen der Unfallverhütung befaßt und Betriebe und Verwaltungen der öffentlichen Hand durch technisches Fachpersonal berät.

Satz 2 legt fest, daß die Ausführungsbehörde, die eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern untersteht. Damit wird den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes Rechnung getragen.

Satz 3 trifft abweichende Regelungen für die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums der Verteidigung, des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen, für die Nachrichtendienste des Bundes und für das Bundesministerium für Verkehr.

Satz 4 enthält zur Frage des Nachweises der Befähigung für die Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2) eine Sonderregelung für den Bundesbereich.

Zu § 116 – Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Absatz 1

Die Vorschrift sieht für den Landesbereich folgende Lösung vor: Die Unfallversicherung im Landesbereich wird nur noch durch rechtlich selbständige Träger (Unfallkassen) durchgeführt, die – wie die Gemeindeunfallversicherungsverbände – die Kompetenzen der Berufsgenossenschaften erhalten. Die Landesregierungen können zwischen folgenden organisatorischen Lösungen wählen:

1. Bildung einer oder mehrerer besonderer Unfallkassen nur für den Landesbereich (vgl. hierzu auch die Übergangsregelung des § 223),
2. Bildung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich, wobei – z. B. bei einem Zusammenschluß in einem Land mit zur Zeit mehreren Gemeindeunfallversicherungsverbänden – der Träger nicht den gesamten kommunalen Bereich eines Landes umfassen muß.

Im übrigen haben die Länder auch in Zukunft die Möglichkeit, die Aufgaben der Unfallkasse für den

Landesbereich durch einen Gemeindeunfallversicherungsverband im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Geschäftsführer durchführen zu lassen; das Nähere – insbesondere auch zur Schaffung des gemeinsamen Organs Geschäftsführer – können die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen für den Landesbereich durch Verwaltungsvereinbarungen regeln.

Absatz 2

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, daß mehrere Länder mit oder ohne Einbeziehung der kommunalen Unfallversicherung eine gemeinsame (landesunmittelbare) Unfallkasse bilden. Die Einzelregelungen werden den Ländern überlassen.

Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, in den Rechtsverordnungen über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse auch das Nähere z. B. über den Übergang von Rechten und Pflichten zu regeln. Die Rechtsverordnungen können auch, abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, Übergangsregelungen für die Selbstverwaltungsorgane treffen.

Zu § 117 – Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich

Absatz 1

Das geltende Recht sieht für die Unfallversicherung bei den Gemeinden die Bildung von Gemeindeunfallversicherungsverbänden (§ 656 Abs. 2 RVO) und von Feuerwehr-Unfallkassen (§ 656 Abs. 4 Satz 2 RVO) vor. Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern können selbst zum Versicherungsträger bestimmt werden (§ 656 Abs. 1 RVO); ihre Aufgaben werden von Ausführungsbehörden als unselbständigen Teilen der Gemeindeverwaltung wahrgenommen (§ 766 Abs. 3 RVO). Für die kommunale Unfallversicherung in den Stadtstaaten kann eine Unfallkasse errichtet werden, die gleichzeitig Träger der Unfallversicherung des Landes ist (§ 655 Abs. 4 Satz 2 RVO).

Absatz 1 sieht gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen vor:

1. Die Ausführungsbehörden der sechs Städte, die zur Zeit zu Unfallversicherungsträgern bestimmt worden sind, sollen in rechtlich selbständige Unfallkassen umgewandelt werden (vgl. dazu die Übergangsregelung des § 223).
2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, einen gemeinsamen Träger für den Landes- und den kommunalen Bereich zu errichten (vgl. dazu § 116 Abs. 1 Satz 2).

Soweit kein gemeinsamer Träger für den Landes- und den kommunalen Bereich errichtet wird, bleibt die Organisation der zur Zeit bestehenden Gemeindeunfallversicherungsverbände unberührt; neue Gemeindeunfallversicherungsverbände können durch Landesverordnungen errichtet werden.

Absatz 2

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, landesübergreifende (landesunmittelbare) Gemeindeunfallversicherungsverbände zu errichten.

Absatz 3

Im Interesse größerer und leistungsfähigerer Einrichtungen sollen neben einem gemeindlichen Unfallversicherungsträger besondere Feuerwehr-Unfallkassen nicht mehr neu errichtet werden. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Feuerwehr-Unfallkassen bleiben erhalten, können aber von den Landesregierungen – auch landesübergreifend – vereinigt werden.

Zu § 118 – Vereinigung von Berufsgenossenschaften

Die Vorschrift ermöglicht eine Vereinigung von Unfallversicherungsträgern auf freiwilliger Grundlage. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit von Unfallversicherungsträgern durch gesetzliche Neuregelung zu ändern, wird dadurch nicht berührt.

Zu § 119 – Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung

Die Vorschrift regelt die Vereinigung mehrerer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften innerhalb eines Bundeslandes durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 790 Abs. 3 RVO).

Zu § 120 – Bundes- und Landesgarantie

Die Vorschrift regelt – subsidiär – die Bundes- bzw. Landesgarantie; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 652 Abs. 2 RVO).

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Zuständigkeit

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Zu § 121 – Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Hinblick auf die anderen Unfallversicherungsträger entsprechend dem geltenden Recht (§ 646 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der See-Berufsgenossenschaft entsprechend dem geltenden Recht (§§ 835, 837 RVO) und stellt klar, daß diese Berufsgenossenschaft zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften gehört.

Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 836 RVO). Satz 3 ist eine Bestandsschutzregelung von Zuständigkeiten für Unternehmen der gewerblichen Schiffahrt.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Definition der Küstenfischerei wie im geltenden Recht (§ 837 RVO).

Zu § 122 – Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 646 Abs. 2 RVO). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur sachlichen Zuordnung der Unternehmen nach dem geltenden Recht (Bundesratsbeschluß vom 22. Mai 1885 und spätere Zuweisungen durch Bundesrat, Reichsrat, Reichsarbeitsministerium, Reichsversicherungsamt) wird dem Verordnungsgeber die Berücksichtigung der Unfallverhütungsgesichtspunkte vorgeschrieben. Bei der Bestimmung der Zuständigkeit ist auch die Leistungsfähigkeit der betroffenen Träger zu berücksichtigen. Abweichend vom geltenden Recht umfaßt die Verordnungsermächtigung auch Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften; diese ergibt sich bislang aus den Errichtungserlassen und Satzungen.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß es bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 1 bei den jetzigen Zuständigkeiten bleibt.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Zu § 123 – Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an das geltende Recht (§ 776 Abs. 1 RVO) die Unternehmen, für die die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuständig sind. Die Zugehörigkeit des Unternehmens zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft begründet die Versicherungspflicht des Unternehmers selbst (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5). Damit beschreibt die Vorschrift gleichzeitig den Kreis der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer mitarbeitenden Ehegatten.

Nummer 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Nummer 2 faßt Zuständigkeitsbestimmungen des früheren Reichsversicherungsamtes zusammen.

Die Nummern 3 bis 5 entsprechen dem geltenden Recht (§ 776 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO).

Nummer 6 konkretisiert die Regelung des § 776 Abs. 1 Nr. 4 RVO entsprechend der Rechtsprechung.

Nummer 7 entspricht dem geltenden Recht. Ohne inhaltliche Änderung werden die hierdurch erfaßten Unternehmen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung konkreter beschrieben.

Nummer 8 entspricht dem geltenden Recht mit einer Erweiterung um zwei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern angegliederte Einrichtungen, die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer (bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts) und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer (gemeinsame Einrichtung der Tarifvertrags-Parteien).

Absatz 2

Die Vorschrift schränkt den Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens für Haus-, Zier- und Kleingärten ein; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 778 RVO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält entsprechend dem geltenden Recht (§ 776 Abs. 2 RVO) eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung weiterer Unternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur Veränderung von örtlichen Zuständigkeiten (vgl. § 122).

Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, daß die bisher durch Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugewiesenen Unternehmen in deren Zuständigkeit verbleiben. Sie enthält darüber hinaus eine Ermächtigung, diese Zuständigkeiten im einzelnen durch eine Rechtsverordnung festzustellen. Soweit diese Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes bestimmte Unternehmen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugewiesen haben, ergibt sich dies in Zukunft aus § 121 Abs. 1 bzw. § 122 Abs. 2.

Zu § 124 – Bestandteile des landwirtschaftlichen Unternehmens

Die Vorschrift über Bestandteile des landwirtschaftlichen Unternehmens entspricht dem geltenden Recht (§ 777 Nr. 1 und 4 RVO).

Bauarbeiten des Landwirts im Zusammenhang mit seinem Wirtschaftsbetrieb (bisher § 777 Nr. 3 RVO) werden der Zuständigkeit des Hauptunternehmens, also grundsätzlich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, zugeordnet (vgl. § 131). Deputatflächen mit den in § 777 Nr. 2 RVO genannten Voraussetzungen haben heute keine praktische Bedeutung mehr; gegebenenfalls sind sie als eigenständige Unternehmen im Sinne von § 123 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Zu § 125 – Zuständigkeit des Bundes als Unfallversicherungsträger

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Bundes als Unfallversicherungsträger.

Nach Nummer 1 ist der Bund wie nach geltendem Recht (§ 653 Abs. 1 Nr. 1 RVO) Träger für seine eigenen „Unternehmen", also für die unmittelbare Staatsverwaltung.

Nach Nummer 2 ist der Bund nunmehr auch Träger für die Bundesanstalt für Arbeit.

Nach Nummer 3 sind auch die Betriebskrankenkassen von Dienstbetrieben des Bundes beim Bund versichert (vgl. auch die entsprechenden Vorschriften für die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom).

Nummer 4 begründet – subsidiär – die Zuständigkeit des Bundes für ehrenamtliche Helfer bzw. Auszubildende im Zivilschutz, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden (örtlicher Zivilschutz) oder der Länder (überörtlicher Zivilschutz) gegeben ist; diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 653 Abs. 1 Nr. 3 RVO). Eine im geltenden Recht enthaltene Zuständigkeitsregelung für das Technische Hilfswerk (THW) ist nicht mehr erforderlich, weil das THW jetzt als nicht-rechtsfähige Bundesanstalt durch Nummer 1 erfaßt wird.

Nummer 5 grenzt für das Deutsche Rote Kreuz (DRK) die Zuständigkeiten des Bundes und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege voneinander ab. Die Abgrenzung folgt der derzeitigen Praxis. Aus der Bundeszuständigkeit für Tätigkeiten des DRK werden die Aufgabengebiete ausgenommen, die den Gesundheitsdienst und die Wohlfahrtspflege betreffen, es sei denn, es handelt sich um ehrenamtliche Tätigkeiten in den Rote-Kreuz-Gemeinschaften (Bereitschaften, Arbeitskreise); letztere sind unabhängig von ihrer jeweiligen Aufgabenstellung beim Bund versichert.

Nummer 6 regelt die Zuständigkeit des Bundes für Entwicklungshelfer entsprechend dem geltenden Recht (§ 653 Abs. 1 Nr. 7 RVO).

Hinweis:

Die gesonderte Aufführung von Ausbildungseinrichtungen, die auf Kosten oder im Auftrag des Bundes betrieben werden (§ 653 Abs. 1 Nr. 5 RVO), ist wegen der Unternehmer-Definition in § 136 Abs. 3 Nr. 3 entbehrlich.

Wegen der alleinigen Zuständigkeit der Länder als Träger der Strafanstalten ist von einer Sonderregelung für den Bund bei Maßnahmen einer Freiheitsentziehung (§ 653 Abs. 1 Nr. 6 RVO) abgesehen worden.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 653 Abs. 2 RVO). Wegen der Auswirkungen der Entscheidungen über den Eintritt oder den Austritt aus einer Berufsgenossenschaft für den Bundeshaushalt und für den Mitgliederbestand der Berufsgenossenschaften werden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beteiligt.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt gegenüber dem geltenden Recht (§ 653 Abs. 1 Nr. 2 RVO) zusätzliche Kriterien für die Ermächtigung des Bundes auf, rechtlich selbständige Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften in die Zuständigkeit des Bundes als Unfallversicherungsträger zu überführen. Die geltende, weit gefaßte Ermächtigung hat sich aus folgenden Gründen als problematisch herausgestellt: Sie ermöglicht es, von einer gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung für ein privatrechtliches Unternehmen durch einen staatlichen Einzelakt abzuweichen, und knüpft diese Ermächtigung lediglich an die Voraussetzung, daß der Bund überwiegend am Kapital dieses Unternehmens beteiligt ist. Die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundes führt nach geltendem Recht dazu, daß das Unternehmen von der Beitragszahlung zur Berufsgenossenschaft befreit, aber auch von der Umlage für das Konkursausfallgeld (§§ 186b ff. AFG) und dem Gemeinlastverfahren (Artikel 3 UVNG) ausgenommen wird; die dadurch entstehende Mehrbelastung für vergleichbare Unternehmen trägt, soweit diese erwerbswirtschaftlich betrieben werden, zu Wettbewerbsverzerrungen bei. Bei Unternehmen mit einem Gefährdungspotential, auf dessen Beherrschung eine bestimmte Fach-Berufsgenossenschaft spezialisiert ist, kann die Übernahme auch die Unfallverhütung für die Versicherten des Unternehmens beeinträchtigen. Im übrigen können sich im Leistungsrecht – durch unterschiedliche Satzungsinhalte – Verschlechterungen für die Versicherten ergeben. Andererseits kann, insbesondere bei zunehmender Privatisierung öffentlicher Aufgaben, eine sachliche Berechtigung für eine Übernahme eines Unternehmens zu den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand bestehen, wenn eine starke Nähe zum Staat vorliegt, die sich z. B. aus der Art der Aufgabe oder einem wirtschaftlichen Zusammenhang bzw. einem Personalaustausch mit Regiebetrieben des Bundes ergeben kann. Die Vorschrift wird deshalb unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte neugefaßt. Ihr Ausnahmecharakter wird an folgender Ausgestaltung deutlich:

- Die Übernahme setzt eine überwiegende finanzielle Beteiligung des Bundes voraus (keine Übernahme bei Mischfinanzierung Bund, Länder, Gemeinden).
- Die Übernahme ist nur möglich, wenn dem Bund durch das Gesellschaftsrecht oder entsprechende Vereinbarungen der ausschlaggebende Einfluß auf die Organe des Unternehmens zusteht (vgl. auch § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO).

– Eine Übernahme soll nicht erfolgen, wenn das Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben wird, d. h. vorrangig der Gewinnerzielung dient.

Die Übernahme muß widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 (überwiegende Beteiligung und ausschlaggebender Einfluß) später wieder entfallen (Satz 3).

Zu § 126 – Zuständigkeit der Eisenbahn-Unfallkasse

Die Vorschrift über die Zuständigkeit der Eisenbahn-Unfallkasse entspricht dem geltenden Recht (§ 657 a RVO).

Zu § 127 – Zuständigkeit der Unfallkasse Post und Telekom

Die Vorschrift über die Zuständigkeit der Unfallkasse Post und Telekom entspricht dem geltenden Recht (§ 657b RVO).

Zu § 128 – Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich und übernimmt dabei im wesentlichen das geltende Recht (§ 655 RVO); im einzelnen:

Nummer 1 betrifft die Zuständigkeit für die Landesunternehmen.

Nummer 2 erstreckt die bisherige Zuständigkeit für Kindergärten (§ 655 Abs. 2 Nr. 4 RVO) entsprechend der Erweiterung des Versicherungsschutzes in § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf alle versicherten Tageseinrichtungen mit den in der Nummer 2 genannten Voraussetzungen.

Nummer 3 erweitert den beitragsfreien Versicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern im Landesbereich für Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen auf Schüler an privaten berufsbildenden Schulen. Bisher sind die Schüler dieser Schulen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert, die von den Schulträgern hierfür Beiträge erhebt. Im Vergleich zu dem beitragsfreien Versicherungsschutz von Schülern in allgemeinbildenden privaten Schulen (§ 655 Abs. 2 Nr. 5 RVO) ist diese Regelung problematisch. Dies gilt auch im Hinblick auf den beitragsfreien Versicherungsschutz von Studierenden an privaten Hochschulen (§ 655 Abs. 2 Nr. 6 RVO). Die grundsätzliche Gleichwertigkeit der beruflichen und der allgemeinen Bildung fordert eine Gleichbehandlung der Schüler an privaten Schulen auch hinsichtlich der Beitragsbelastung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Erweiterung betrifft diejenigen Schüler, die an einer Schule in freier Trägerschaft einen schulrechtlichen Abschluß anstreben oder mit dem Besuch dieser Schule die Schulpflicht erfüllen bzw. aufgrund dieses Besuches von der Schulpflicht befreit werden.

Nummer 4 betrifft die Studenten an privaten Hochschulen.

Nummer 5 beschränkt die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf die durch eine Landesbehörde veranlaßten Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme oder Fortsetzung einer versicherten Tätigkeit erforderlich sind. Durch § 133 Abs. 1 wird klargestellt, daß derartige Maßnahmen, soweit sie von einem Unternehmen veranlaßt worden sind, dem für dieses Unternehmen zuständigen Versicherungsträger zuzurechnen sind; dies gilt auch dann, wenn mit diesem Unternehmen (noch) kein Beschäftigungsverhältnis, aber eine andere den Versicherungsschutz begründende Beziehung besteht (z.B. erforderliche Einstellungsuntersuchung vor Abschluß des Arbeitsvertrages).

Nummer 6 regelt die Zuständigkeit für Personen in Einrichtungen, die Hilfe bei Unglücksfällen leisten.

Nummer 7 erfaßt die nach § 2 Nr. 13 Buchstabe a und c versicherten Personen (Tätigwerden bei bestimmten Hilfeleistungen).

Nummer 8 weist die bisher im Katalog der Zuständigkeiten der kommunalen Träger aufgeführte Versicherung beim öffentlich geförderten Eigenheimbau als eine Form der Wohnungsbauförderung der Unfallversicherung der Länder zu. Die bisherige beitragsfreie Zuständigkeit für die von Dritten beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen beschäftigten Personen wird nicht übernommen. Diese Fallgruppe hat nur noch geringe Bedeutung. Sie wird der Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaften zugewiesen, da es sich hier um echte Arbeitnehmer und um Mitgliedsbetriebe der Bau-Berufsgenossenschaften handelt.

Nummer 9 erweitert die Zuständigkeit für Personen in Strafanstalten (vgl. Hinweis zu § 125 Abs. 1).

Nummer 10 regelt die Zuständigkeit für den Zivilschutz; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 655 Abs. 2 Nr. 2 RVO).

Nummer 11 enthält eine neue Zuständigkeit für sog. Pannenhelfer und Hilfeleistende gegenüber einem privaten Reittierhalter. Diese Personen, deren Versicherungsschutz die Rechtsprechung aus § 539 Abs. 2 RVO (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1) wegen ihrer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit in einem weiten Umfang bejaht hat, sind derzeit von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung zu entschädigen, da sie im Interesse des Halters eines Fahrzeugs bzw. eines Reittiers tätig werden (vgl. auch § 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO). Die Kosten für die Entschädigung dieser Unfälle beliefen sich im Jahre 1991 auf rund 4 Mio. DM. Es ist auch bei einer sehr weiten Auslegung der Solidarverantwortung eines Berufszweiges nicht mehr zu vertreten, diesen beitragsfreien Versicherungsschutz der Solidargemeinschaft der ganz überwiegend gewerblich tätigen Mitglieder dieser Berufsgenossenschaft aufzuerlegen. Da, jedenfalls bei den „Pannenhelfern", praktisch jeder Bürger durch die versicherte

Hilfeleistung begünstigt sein kann und eine Beitragserhebung von den Kfz- bzw. Tierhaltern für diese Tätigkeit ausscheidet, wird eine beitragsfreie Zuständigkeit bei den Unfallversicherungsträgern im Landesbereich vorgesehen, zumal den Ländern auch die Kfz-Steuer zusteht.

Hinweis:

Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b) sind nicht mehr stets bei den Ländern bzw. Kommunen versichert, sondern in Zukunft bei dem Unfallversicherungsträger, der für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut oder Gewebe durchführt (§ 133 Abs. 1). Blut- und Gewebespenden, die z. B. von Unternehmen der Pharmaindustrie entnommen werden, werden künftig von der Zuständigkeit der jeweiligen gewerblichen Berufsgenossenschaft erfaßt. Diese Änderung ist durch die zum Teil kommerzielle Nutzung der Spenden und durch das Erfordernis einer einheitlichen Prävention in diesen Unternehmen gerechtfertigt.

Eine besondere Zuständigkeitsregelung für Ausbildungsmaßnahmen, die von den Ländern getragen werden (vgl. bisher § 655 Abs. 1 i.V. mit § 653 Abs. 1 Nr. 5 RVO) ist entbehrlich, weil dieser Personenkreis wegen der Regelung in § 136 Abs. 3 Nr. 3 bereits von Absatz 1 Nr. 1 erfaßt wird.

Die bisher von § 655 Abs. 2 Nr. 3 erfaßte Hilfeleistung bei einer Diensthandlung ist nicht mehr in diesem Zuständigkeitskatalog aufgeführt; sie ist bei demjenigen Unfallversicherungsträger versichert, bei dem die Körperschaft versichert ist, die die Hilfeleistung veranlaßt hat (§ 133 Abs. 1).

Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen entsprechend § 656 Abs. 4 Satz 1 RVO, bestimmte Zuständigkeitsregelungen im kommunalen Bereich durch Rechtsverordnung zu treffen.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Beitrittsrecht von Landesunternehmen zu Berufsgenossenschaften entsprechend dem geltenden Recht (§ 655 Abs. 1 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Befugnis des Landes, bestimmte Unternehmen in die Unfallversicherung für den Landesbereich zu übernehmen. Sie entspricht der für den Bund getroffenen Regelung des § 125 Abs. 3; auf die Begründung zu § 125 Abs. 3 wird verwiesen.

Absatz 5

Die Vorschrift verweist für die Fälle, in denen das Land die Gemeindeverwaltung ausübt, auf die Zuständigkeitsregelung in § 129; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 655 Abs. 4 RVO).

Zu § 129 – Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich

Absatz 1

Die Vorschrift über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich übernimmt das geltende Recht (§ 657 Abs. 1 RVO) mit folgenden Änderungen:

Nummer 3 übernimmt die Regelung des § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO zur Abgrenzung zwischen den beitragsfreien und den beitragspflichtigen nicht gewerbsmäßigen Bauvorhaben mit einer Präzisierung, die einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den kommunalen Unfallversicherungsträgern und den Bau-Berufsgenossenschaften zum geltenden Recht entspricht. Die Verweisung auf § 131 stellt sicher, daß Bauarbeiten im Rahmen eines Hilfsunternehmens dem für das Hauptunternehmen zuständigen Träger zuzuordnen sind. Eine besondere Zuständigkeitsregelung für Personen in Bildungseinrichtungen (bisher § 657 Abs. 1 Nr. 5), die von den Gemeinden getragen werden, ist entbehrlich, weil dieser Personenkreis wegen der Regelung in § 136 Abs. 3 Nr. 3 bereits von Nummer 1 erfaßt wird.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Beitrittsrecht von kommunalen Unternehmen zu Berufsgenossenschaften entsprechend dem geltenden Recht (§ 657 Abs. 3 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Übernahme bestimmter, in selbständiger Rechtsform betriebener Unternehmen aus der Zuständigkeit von Berufsgenossenschaften in die Zuständigkeit eines kommunalen Unfallversicherungsträgers (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Sie entspricht der für den Bund getroffenen Regelung des § 125 Abs. 3; auf die Begründung zu § 125 Abs. 3 wird verwiesen.

Absatz 4

Die Vorschrift nennt die Unternehmen, für die die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften vorbehalten ist, entsprechend dem geltenden Recht (§ 657 Abs. 2 RVO).

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit

Zu § 130 – Örtliche Zuständigkeit

Die Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit konkretisiert das geltende Recht (§ 658 Abs. 1 RVO), um die Zuordnung von Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern mit regionaler Zuständigkeit zu erleichtern.

Die Regelung für Seeschiffe in den Absätzen 2 und 3 entspricht §§ 853 und 855 RVO, die für landwirtschaftliche Unternehmen in Absatz 5 entspricht § 793 Abs. 2 und § 794 Abs. 2 und 3 RVO.

Zu § 131 – Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für Neben- und Hilfsunternehmen; sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 647 RVO). Dies gilt auch für Hilfsunternehmen von Nebenunternehmen. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ersetzt sie auch die Regelung des § 779 Abs. 1 RVO (bisher: sog. „landwirtschaftliche Nebenunternehmen") und des § 777 Nr. 3 RVO (Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb).

Absatz 2

Die Vorschrift definiert die Begriffe Hauptunternehmen, Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen entsprechend der Rechtsprechung.

Absatz 3

Nummer 1 präzisiert den Vorbehalt für die Zuständigkeit der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft gegenüber § 647 Abs. 2 RVO.

Nummer 2 nimmt bestimmte Neben- und Hilfsunternehmen im Bereich der Seefahrt von der Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 aus.

Nummer 3 enthält eine Ausnahme für landwirtschaftliche Nebenunternehmen über 5 bzw. 0,25 ha (§ 644 RVO).

Zu § 132 – Zuständigkeit für Unfallversicherungsträger

Die Vorschrift über die Eigenzuständigkeit der Unfallversicherungsträger entspricht dem geltenden Recht (§ 646 Abs. 3 RVO).

Zu § 133 – Zuständigkeit für Versicherte

Absatz 1

Die Vorschrift stellt ergänzend zu den in §§ 121 ff. enthaltenen Zuständigkeitsregelungen klar, daß die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers für ein Unternehmen (vgl. dazu auch § 121 und § 136 Abs. 3) gleichzeitig die Zuständigkeit für die diesem Unternehmen zuzuordnenden Versicherten begründet. Diese Zuordnung eines Versicherten zu einem Unternehmen beruht in der Regel auf einer Tätigkeit für das Unternehmen, kann aber auch auf einer andersartigen, sich aus §§ 2 bis 6 ergebenden Beziehung (z. B. Kindergartenkind zum Kindergarten) beruhen.

Absatz 2

Die Vorschrift über die Zuständigkeit bei der erlaubten Arbeitnehmerüberlassung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 648 RVO).

Zu § 134 – Zuständigkeit bei Berufskrankheiten

Die Vorschrift bestimmt den zuständigen Unfallversicherungsträger in Fällen, in denen eine Berufskrankheit durch Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen verursacht worden ist. Sie entspricht der Praxis der Unfallversicherungsträger.

Ob der hiernach zuständige Unfallversicherungsträger von den anderen Trägern einen Ausgleich verlangen kann, bestimmt sich nach § 174.

Zu § 135 – Versicherung nach mehreren Vorschriften

Die Vorschrift faßt die im geltenden Recht (§ 539 RVO) enthaltenen Konkurrenzregelungen zu den Versicherungstatbeständen zusammen und ergänzt sie.

Zu § 136 – Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

Absatz 1

Die Vorschrift sieht statt des Unternehmerverzeichnisses (§ 663 RVO) die Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers vor, seine Zuständigkeit gegenüber dem Unternehmen durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen. Die Regelung des § 658 Abs. 1 RVO wird nicht übernommen, weil die Aufnahme als Mitglied primär eine interne organisatorische Maßnahme des Versicherungsträgers mit deklaratorischer Bedeutung ist. Zur Unterrichtung der Versicherten vgl. § 138.

Die Vorschrift regelt im übrigen entsprechend dem geltenden Recht (§ 664 Abs. 3 und § 667 Abs. 1 RVO) die Überweisung von Unternehmen an einen anderen Unfallversicherungsträger. Sie legt ferner – abweichend von § 667 Abs. 1 Satz 2 RVO – fest, daß der überweisende Träger die Überweisung nach dem Einvernehmen des anderen Trägers gegenüber dem Unternehmer durch einen anfechtbaren Verwaltungsakt feststellt.

Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Begriffe der Rechtswidrigkeit und der wesentlichen Änderung im Sinne der §§ 44 ff. SGB X im Rahmen der Zuständigkeiten entsprechend der Rechtsprechung.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält Klarstellungen zum Unternehmer-Begriff, die dem geltenden Recht (§ 658 Abs. 2, §§ 659, 852 Abs. 2 RVO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprechen.

Absatz 4

Die Vorschrift über die Nichtanwendbarkeit von Absatz 1 bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand entspricht dem geltenden Recht (§ 767 Abs. 2 Nr. 2, § 769 Abs. 2 Nr. 1 RVO). Die Bestimmungen über die Feststellung von Zuständigkeitsänderungen (Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2) finden aber, insbesondere wegen der Betriebe in privater Rechtsform, auch für diese Träger Anwendung.

Zu § 137 – Wirkung von Zuständigkeitsänderungen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bei Änderungen im Unternehmen (§ 668 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift stellt entsprechend dem geltenden Recht (§ 649 Abs. 1, § 669 RVO) sicher, daß vor dem Zuständigkeitswechsel eingetretene Versicherungsfälle von dem neuen Unfallversicherungsträger zu entschädigen sind.

Zu § 138 – Unterrichtung der Versicherten

Die Vorschrift über die Verpflichtung der Unternehmer, den Versicherten den zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen, entspricht dem geltenden Recht (§ 660 Nr. 1 und 2 RVO).

Zu § 139 – Vorläufige Zuständigkeit

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die vorläufige Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 1735 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß der erstangegangene Träger auch in Fällen, in denen noch nicht feststeht, ob ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall vorliegt, und in denen die Zuständigkeit zunächst nicht zu klären ist, die Voraussetzungen für eine eventuelle Entschädigung zu prüfen und ggf. vorläufige Leistungen zu erbringen hat.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß der erstangegangene Träger über die Voraussetzungen für seine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 informiert wird.

Absatz 4

Die Vorschrift räumt den Trägern die Möglichkeit ein, abweichende Vereinbarungen über den zuständigen Träger zu treffen. Dabei muß dem Grundgedanken einer möglichst zügigen Leistungserbringung (Absätze 1 bis 3) Rechnung getragen werden. Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen können Abweichungen nicht vereinbart werden.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Weitere Versicherungseinrichtungen

Zu § 140 – Haftpflicht- und Auslandsversicherung

Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht die Einrichtung einer Haftpflichtversicherung für Unternehmer und Personen, die ihnen in der Haftpflicht gleichstehen, bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 762 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Nach dieser Vorschrift können Unfallversicherungsträger entsprechend dem geltenden Recht (§ 762 Abs. 2 RVO) eine Versicherung gegen Unfälle einrichten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, wenn sich der Versicherungsschutz nicht aus anderen Vorschriften (z. B. § 4 SGB IV – Ausstrahlung) oder aus Sozialversicherungsabkommen ergibt.

Absatz 3

Nach dieser Vorschrift ist die Teilnahme an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen entsprechend dem geltenden Recht freiwillig (§ 762 Abs. 3 RVO); sie erfolgt auf Antrag.

Zu § 141 – Träger der Versicherungseinrichtungen, Aufsicht

Die Vorschrift bestimmt die Unfallversicherungsträger zum Träger der Einrichtungen nach § 140 und regelt die Aufsicht. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 763 RVO).

Zu § 142 – Gemeinsame Einrichtungen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Unfallversicherungsträger, die derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, gemeinsame Einrichtungen der Haftpflicht- und Auslandsunfallversicherung errichten können. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 764 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß eine Vereinbarung nach Absatz 1 zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird und daß Vereinbarungen nach Absatz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 764 Abs. 2 und 3 RVO).

Zu § 143 – Seemannskasse

Die Vorschrift über die Einrichtung der Seemannskasse entspricht dem geltenden Recht (§ 891a RVO).

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Dienstrecht

Zu § 144 – Dienstordnung

Die Vorschrift über die Aufstellung einer Dienstordnung durch die Vertreterversammlung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 690 Abs. 1 RVO); sie erstreckt sich auch auf Einstellungsverträge. Entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen bei den Unfallversicherungsträgern wird klargestellt, daß dieses Dienstrecht neben dem Arbeitsrechtsverhältnis zulässig ist. Die Ausnahme für Unfallversicherungsträger mit Dienstherrnfähigkeit entspricht dem geltenden Recht (§ 767 Abs. 2 Nr. 3 RVO).

Zu § 145 – Regelungen in der Dienstordnung

Die Vorschrift sieht vor, daß die Dienstordnung Regelungen über Pflichtverletzungen trifft; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 699 RVO).

Zu § 146 – Verletzung der Dienstordnung

Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis bei einem Widerspruch zwischen der Dienstordnung und dem einzelnen Vertrag; sie präzisiert das geltende Recht (§ 701 Abs. 2 RVO).

Zu § 147 – Aufstellung und Änderung der Dienstordnung

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Personalvertretung bei der Aufstellung der Dienstordnung und die Genehmigung der Dienstordnung durch die Aufsichtsbehörde; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 700 RVO).

Zu § 148 – Dienstrechtliche Vorschriften für die Eisenbahn-Unfallkasse

Die Vorschrift enthält dienstrechtliche Bestimmungen für die Eisenbahn-Unfallkasse; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 704a RVO). Satz 3 übernimmt eine für die Unfallkasse Post und Telekom bereits geltende Regelung (vgl. § 704b RVO und § 149 Abs. 1 Satz 3).

Zu § 149 – Dienstrechtliche Vorschriften für die Unfallkasse Post und Telekom

Die Vorschrift enthält dienstrechtliche Bestimmungen für die Unfallkasse Post und Telekom; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 704b RVO).

ZUM SECHSTEN KAPITEL

Aufbringung der Mittel

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Beitragspflicht

Zu § 150 – Beitragspflichtige

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht der Unternehmer entsprechend dem geltenden Recht (§ 723 Abs. 1 RVO). Damit ist auch grundsätzlich eine Beitragspflicht der Unternehmer für Versicherte nach § 2 Abs. 2 Satz 1, die wie Beschäftigte tätig werden, erfaßt, für die nach geltendem Recht – insbesondere im Bereich der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten – stets Beiträge abzuführen waren.

Absatz 2

Die Vorschrift benennt die Personen, die neben den Unternehmern beitragspflichtig sind und als Gesamtschuldner haften. Entgegen dem geltenden Recht (§ 729 Abs. 1 und 2 RVO) wird diese Haftung nicht durch Satzungsregelung ermöglicht, sondern zum Zweck der Gleichbehandlung kraft Gesetzes vorgesehen. Nummer 1 betrifft die Haftung der Auftraggeber von Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden (vgl. § 729 Abs. 1 RVO), Nummer 2 die Haftung von Reedern, die beim Betrieb eines Seeschiffs nicht selbst Unternehmer sind (vgl. § 886 Abs. 2 RVO). Eine Definition des Haftungsumfangs – mit Schiff und Fracht, auch persönlich – wie in § 886 Abs. 1 RVO ist entbehrlich, da Haftungsbeschränkungen wie im traditionellen Haftungsrecht des HGB nicht mehr bestehen; die dingliche Haftung entsprechend § 754 Abs. 1 Nr. 5 HGB bleibt unberührt.

Die Haftung des Bauherrn als Auftraggeber von Bauarbeiten für Beiträge von Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten nach geltendem Recht (§ 729 Abs. 2 Satz 1 RVO) ist entfallen, weil für den privaten Bauherrn die Differenzierung zwischen gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Unternehmern meist nicht erkennbar und nicht zurechenbar ist; zum anderen sind nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten jetzt nur noch im Bereich der Eigenbauarbeiten definiert.

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung das geltende Recht (§ 729 Abs. 4 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift über die Gesamtschuldnerschaft bei einem Unternehmerwechsel übernimmt das geltende Recht (§ 665 Satz 2 RVO).

Zu § 151 – Beitragserhebung bei überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten

Die Vorschrift über die Finanzierung der arbeitsmedizinischen Dienste entspricht dem geltenden Recht (§ 723 Abs. 2 RVO).

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Beitragshöhe

Zu § 152 – Umlage

Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt das Verfahren für die Erhebung der Umlage und übernimmt das geltende Recht (§ 724 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift schreibt – abweichend von Absatz 1 – für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten die Beitragserhebung außerhalb der Umlage vor.

Zu § 153 – Berechnungsgrundlagen

Absatz 1

Die Vorschrift nennt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge und übernimmt im wesentlichen das geltende Recht (§ 725 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt aus dem geltenden Recht (§ 726 RVO) die Höchstgrenze des bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Absatz 3

Die Vorschrift überläßt die Bestimmung der Mindestgrenze des bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts dem Satzungsrecht und übernimmt für Teilzeitbeschäftigte das geltende Recht (§ 726 RVO). Dadurch wird der verringerten Unfallgefahr bei Teilzeitarbeit Rechnung getragen.

Zu § 154 – Berechnungsgrundlagen in besonderen Fällen

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt für Unternehmer und ihnen Gleichgestellte anstelle des Arbeitsentgelts den Satzungs-Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme) als die bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigende Berechnungsgrundlage; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 671 Nr. 9 RVO); die Beitragserhebung für volle Monate entspricht der in den Satzungen der Unfallversicherungsträger enthaltenen Regelung.

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt bei der See-Berufsgenossenschaft mit der Durchschnittsheuer das geltende Recht (§ 872 RVO).

Zu § 155 – Beiträge nach der Zahl der Versicherten

Die Vorschrift übernimmt für die Berechnung der Beiträge nach der Zahl der Versicherten das geltende Recht (§ 728 Abs. 2 RVO) und beschreibt das nähere Verfahren für die Ermittlung der Unfallgefahr.

Zu § 156 – Beiträge nach einem auf Arbeitsstunden aufgeteilten Arbeitsentgelt

Die Vorschrift dient der Verfahrenserleichterung. Sie ermöglicht die Berechnung der Beiträge nach geleisteten Arbeitsstunden. Obergrenze des Arbeitsentgelts je Arbeitsstunde ist der 2 100. Teil der Bezugsgröße und damit das durchschnittliche Arbeitsentgelt.

Zu § 157 – Gefahrtarif

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt für die Aufstellung eines Gefahrtarifs das geltende Recht (§§ 730, 875 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift benennt die Kriterien, nach denen der Gefahrtarif aufzustellen ist; dieses Verfahren entspricht der bisherigen Praxis der Unfallversicherungsträger.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Berechnung der Gefahrklassen entsprechend der Praxis der Unfallversicherungsträger.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von fremdartigen Nebenunternehmen im Rahmen des Gefahrtarifs.

Absatz 5

Die Vorschrift erhöht die Obergrenze der Geltungsdauer des Gefahrtarifs von fünf Jahren (§ 731 Abs. 1 RVO) auf sechs Jahre. Auf einen spezifizierten Nachweis des Ergebnisses der Nachprüfung gegenüber der Selbstverwaltung (§ 731 Abs. 2 RVO) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet worden.

Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt für die See-Berufsgenossenschaft die Möglichkeit des geltenden Rechts (§ 876 Abs. 1 und 2 RVO), für besonders gefährliche Fahrten höhere Beiträge vorzusehen.

Zu § 158 – Genehmigung

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Genehmigung des Gefahrtarifs; sie entspricht dem geltenden Recht (§§ 732, 876 Abs. 3 Satz 2 RVO).

Absatz 2

Satz 1 verpflichtet die Unfallversicherungsträger – der Praxis entsprechend –, beabsichtigte Änderungen des Gefahrtarifs vorab der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Satz 2 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, den Gefahrtarif nach Fristablauf selbst aufzustellen; er entspricht dem geltenden Recht (§ 733 RVO).

Satz 3 stellt klar, daß die Aufsichtsbehörde im übrigen die Aufsichtsmittel des Vierten Buches anwenden kann.

Zu § 159 – Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Absatz 1

Die Vorschrift über die Veranlagung der Unternehmen zum Gefahrtarif übernimmt das geltende Recht

(§ 734 Abs. 1 RVO). Sie bestimmt ferner, daß die Veranlagung nicht für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten gilt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse und übernimmt im wesentlichen das geltende Recht (§ 743 RVO); wegen der Auskunftspflicht der Unternehmer wird auf § 98 SGB X verwiesen.

Zu § 160 – Änderung der Veranlagung

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des Veranlagungsbescheides bei Unternehmensänderungen; sie übernimmt im wesentlichen das geltende Recht (§ 734 Abs. 2 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift führt die Fälle auf, in denen ein Veranlagungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird (vgl. § 734 Abs. 2 RVO); sie ist lex specialis zu §§ 44 ff. SGB X.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt das Wirksamwerden der Aufhebung eines Veranlagungsbescheides in den von Absätzen 1 und 2 abweichenden Fällen.

Zu § 161 – Mindestbeitrag

Die Vorschrift über einen einheitlichen Mindestbeitrag übernimmt das geltende Recht (§ 728 Abs. 1 RVO).

Zu § 162 – Zuschläge, Nachlässe, Prämien

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt für das Zuschlags- und Nachlaßverfahren bei der Beitragsgestaltung im wesentlichen das geltende Recht (§ 725 Abs. 2 Satz 1 bis 3 RVO). Abweichend vom geltenden Recht können auch Betriebswege durch Satzungsregelung von den zu berücksichtigenden Versicherungsfällen ausgenommen werden.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Zahlung von Prämien neben Zuschlägen oder Nachlässen.

Absatz 3

Die Vorschrift schließt das Zuschlags- und Nachlaßverfahren sowie die Gewährung von Prämien (Absätze 1 und 2) für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten aus.

Zu § 163 – Beitragszuschüsse für Küstenfischer

Absatz 1

Die Vorschrift regelt für die Länder mit Küstenbezirken die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen für die Unternehmen der Küstenfischerei und deren Festsetzung entsprechend dem geltenden Recht (§ 878 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Beitragszuschüsse der Länder; sie übernimmt das geltende Recht (§ 878 Abs. 2 RVO).

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Vorschüsse und Sicherheitsleistungen

Zu § 164 – Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen

Absatz 1

Die Vorschrift über Beitragsvorschüsse entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 735 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt Beitragsabfindungen oder Sicherheitsleistungen bei einem Unternehmerwechsel im wesentlichen entsprechend dem geltenden Recht (§ 671 Nr. 7 RVO).

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Umlageverfahren

Zu § 165 – Nachweise

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Frist zur Abgabe des Lohnnachweises; sie übernimmt das geltende Recht (§ 741 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Satzungsermächtigung für Frist und Form des von Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten einzureichenden Nachweises über die Berechnungsgrundlagen.

Absatz 3

Die Vorschrift über die Schätzung der Beiträge durch die Unfallversicherungsträger entspricht dem geltenden Recht (§ 743 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift verlängert die Frist für die Pflicht zur Aufbewahrung der Lohnnachweise von drei Jahren (§ 742 RVO) auf fünf Jahre.

Zu § 166 – Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung

Die Vorschrift konkretisiert und erweitert gegenüber dem geltenden Recht (§ 744 Abs. 1 und 2 RVO) die Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse der Unfallversicherungsträger.

Zu § 167 – Beitragsberechnung

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt für die Beiträge die Berechnungsgrundlagen des geltenden Rechts (§ 725 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift über die Berechnung des Beitragsfußes entspricht der Praxis der Berufsgenossenschaften.

Absatz 3

Die Vorschrift verweist wegen der Einzelheiten der Beitragsberechnung auf Satzungsregelungen.

Zu § 168 – Beitragsbescheid

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Schriftform des Beitragsbescheids und entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 746 Abs. 1 RVO); sie verzichtet auf Hinweise auf mögliche Zwangsbeitreibungen bei Zahlungsverzug.

Absatz 2

Die Vorschrift zählt die Fälle auf, in denen ein Beitragsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten des Unternehmers aufgehoben werden kann; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 749 RVO). Im übrigen richtet sich die Aufhebung von Beitragsbescheiden nach den §§ 44 ff. SGB X.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Selbsterrechnung des Beitrags durch die Unternehmer; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 747 Abs. 2 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, daß der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten im laufenden Kalenderjahr festzustellen ist.

Zu § 169 – Beitragseinzug bei der See-Berufsgenossenschaft

Die Vorschrift regelt den Einzug der Beiträge durch die See-Krankenkasse zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen entsprechend dem geltenden Recht (§ 881 Abs. 2 RVO).

Zu § 170 – Beitragszahlung an einen anderen Unfallversicherungsträger

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Zahlung der Beiträge an einen anderen Unfallversicherungsträger; sie übernimmt das geltende Recht (§ 750 RVO).

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Betriebsmittel und Rücklage

Zu § 171 – Betriebsmittel

Die Vorschrift regelt die Höhe der Betriebsmittel. Abweichend vom geltenden Recht (§ 753 Abs. 3 RVO) sind die Obergrenzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs abgesenkt worden. Sie entsprechen damit eher den bei den Unfallversicherungsträgern tatsächlich angesammelten Betriebsmitteln.

Zu § 172 – Rücklage

Absatz 1

Die Vorschrift verringert den Höchstbetrag der Rücklage vom bisher Dreifachen der im Jahr gezahlten Renten (§ 755 Abs. 1 RVO) auf das Zweifache; auch die jährliche Zuführung wird von fünf auf drei v. H. abgesenkt. Dies ist nach den Erfahrungen der Träger zur Erfüllung unvorhersehbarer Mehrausgaben ausreichend.

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht eine geringere Höhe der Rücklage mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 755 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Verwendung der Zinsen aus der Rücklage entsprechend dem geltenden Recht (§ 755 Abs. 3 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage und die Ergänzung der Rücklage entsprechend dem geltenden Recht (§ 757 RVO).

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Zusammenlegung und Teilung der Last, Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten, Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Zu § 173 – Zusammenlegung und Teilung der Last

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt für die Vereinbarungen von Berufsgenossenschaften zur Zusammenlegung und Teilung der Entschädigungslast das geltende Recht (§ 737 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, eine Verordnung zu erlassen, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande kommt; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 738 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift verteilt die Anteile an der gemeinsamen Last entsprechend dem geltenden Recht (§ 739 RVO) auf die Unternehmer.

Absatz 4

Nach der Auffangregelung des § 130 Abs. 2 Satz 4 gilt Berlin als Sitz aller Unternehmen, die im Inland keinen Unternehmenssitz und auch keinen Bevollmächtigten bestellt haben. Das bedeutet, daß in diesen Fällen bei den regional gegliederten Unfallversicherungsträgern die für Berlin örtlich zuständige Berufsgenossenschaft Leistungen zu gewähren hätte, ohne daß dem zu realisierende Beitragsforderungen gegenüberstünden. Das rechtfertigt einen Rechtsanspruch auf einen Ausgleich.

Zu § 174 – Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten

Absatz 1

Die Vorschrift über den Ausgleich der Entschädigungslast entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 1739 RVO), beschränkt aber die Fälle des Finanzausgleichs auf Berufskrankheiten; die Anwendung des § 1739 RVO auf Arbeitsunfälle hatte in der Praxis kaum Bedeutung.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Ausgleichsanteile bei Lastenteilung.

Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt die Unfallversicherungsträger, die Einzelheiten des Finanzausgleichs durch Vereinbarung zu regeln.

Zu § 175 – Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Die Vorschrift regelt die Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gegenüber anderen Unfallversicherungsträgern für nur vorübergehend in der Landwirtschaft Tätige, die hierbei einen Versicherungsfall erleiden und aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft höhere Ansprüche geltend machen können. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 788 RVO).

ZUM SIEBTEN UNTERABSCHNITT

Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

Zu § 176 – Ausgleichspflicht

Die Vorschrift regelt die Ausgleichspflicht der gewerblichen Berufsgenossenschaften – einschließlich der See-Berufsgenossenschaft – untereinander; sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Artikel 3 § 1 UVNG).

Zu § 177 – Rentenlastsatz und Entschädigungslastsatz

Die Vorschrift definiert die Begriffe Rentenlastsatz und Entschädigungslastsatz entsprechend dem geltenden Recht (Artikel 3 § 2 UVNG).

Zu § 178 – Höhe des Ausgleichsanteils

Die Vorschrift regelt die Höhe des Ausgleichsanteils. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Artikel 3 § 3 UVNG). Ergänzend ist entsprechend der bisherigen Praxis der Ausgleichsanteil für die Fälle geregelt, in denen durch das Ausgleichsverfahren bei einzelnen Berufsgenossenschaften die Höchstsumme der Renten- oder Entschädigungsleistungen überschritten wird.

Zu § 179 – Umlegung des Ausgleichsanteils

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht (Artikel 3 § 4 UVNG), daß der Ausgleichsanteil von den Unternehmern nach dem Arbeitsentgelt zu tragen ist, ohne daß der Gefahrtarif berücksichtigt wird.

Zu § 180 – Freibeträge

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Freibeträge entsprechend dem geltenden Recht (Artikel 3 § 5 UVNG); ergänzend werden Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie gemeinnützige Unternehmen in die Regelung einbezogen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Freibeträge für das Beitrittsgebiet entsprechend dem geltenden Recht (Artikel 3 § 5 des UVNG in der Fassung des Artikels 12 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993).

Zu § 181 – Durchführung des Ausgleichs

Die Vorschrift regelt die Durchführung des Ausgleichs. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Artikel 3 § 6 UVNG). Die für das Ausgleichsverfahren notwendigen Berechnungsgrundlagen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten; dies ist auch für die Prüfung durch den Hauptverband nach Absatz 3 von Bedeutung.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Zu § 182 – Berechnungsgrundlagen

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt – in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 7 – die Beitragsberechnungsgrundlagen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beitragsberechnung entsprechend dem geltenden Recht (§ 803 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Satzungsermächtigung für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und für Nebenunternehmen. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 805 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift definiert den Begriff Wirtschaftswert durch eine Verweisung auf das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Absatz 5

Diese Vorschrift definiert den Begriff Flächenwert.

Absatz 6

Diese Vorschrift definiert den Begriff Arbeitsbedarf; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 809 RVO).

Absatz 7

Die Vorschrift definiert den Begriff Arbeitswert.

Zu § 183 – Umlageverfahren

Absatz 1

Die Vorschrift regelt – in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 6 – das Umlageverfahren bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, daß die Satzung die Einzelheiten der Beitragsberechnung bestimmt. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 798 Nr. 1 und § 803 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung durch Satzung und entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 804 Abs. 2 RVO); sie wurde auf Unternehmen erweitert, die Personen beschäftigen, welche wegen dieser Tätigkeit bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert sind. Der Umfang der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen der Selbstverwaltung.

Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt die landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger zur Beitragsbefreiung kleiner Unternehmen durch Satzung. Die Satzung kann auch vorsehen, daß die Befreiung von einem Antrag abhängig ist. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 806 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift enthält eine dem § 168 entsprechende Regelung über den Beitragsbescheid und seine rückwirkende Aufhebung.

Absatz 6

Die Vorschrift verpflichtet die Unternehmer, der Berufsgenossenschaft die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 807 Abs. 1 RVO).

Zu § 184 – Rücklage

Die Vorschrift regelt die Höhe der Rücklage; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 828 RVO).

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Zu § 185 – Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, Feuerwehr-Unfallkassen

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Beitragsrecht der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Unfallkassen der Länder und Gemeinden und der Feuerwehr-Unfallkassen entsprechend dem geltenden Recht (§ 767 Abs. 2 Nr. 6 und § 770 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Beitragsfreiheit entsprechend dem geltenden Recht (§ 770 Satz 5 und § 771 Abs. 1 Satz 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift ist neu und ermöglicht eine Satzungsregelung, nach der Aufwendungen für bestimmte Arten von Unternehmen nur auf die beteiligten Unternehmer umgelegt werden. Sind die Gemeinden Unternehmer, können auch nach Einwohnern gestaffelte Gruppen gebildet werden.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Beitragshöhe entsprechend dem geltenden Recht (§ 770 Satz 2 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Abstufung der Beiträge nach dem Unfallrisiko entsprechend dem geltenden Recht (§ 770 Satz 3 und 4 RVO).

Zu § 186 – Aufwendungen des Bundes als Unfalversicherungsträger

Absatz 1

Die Vorschrift regelt, daß der Bund Kostenträger für seine Ausführungsbehörden ist. Die benötigten Mittel werden im Bundeshaushalt ausgewiesen.

Absatz 2

Die Vorschrift sieht eine Sonderregelung für die bezeichneten Unternehmen vor. Deren Aufwendungen sind auf die beteiligten Unternehmer umzulegen. Die Regelung entspricht zum Teil der jetzigen Rechtspraxis.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erstattungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 771 Abs. 2 RVO). Im Unterschied zum geltenden Recht (vgl. § 771 Abs. 2 Satz 2 RVO) sind die Einzelheiten durch Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt und der Bundesausführungsbehörde zu regeln; der Erlaß einer Rechtsverordnung ist nicht erforderlich.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 187 – Berechnungsgrundsätze

Die Vorschrift über Berechnungsgrundsätze für Geldleistungen ist neu und entspricht den §§ 121 und 123 SGB VI.

ZUM SIEBTEN KAPITEL

Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern und ihre Beziehungen zu Dritten

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern

Zu § 188 – Auskunftspflicht der Krankenkassen

Die Vorschrift konkretisiert die Auskunftspflichten der Krankenkassen; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 1502 RVO).

Zu § 189 - Beauftragung einer Krankenkasse

Die Vorschrift über die Erbringung von Geldleistungen durch die Krankenkassen lehnt sich an das geltende Recht (§ 1510 RVO) an; im Wortlaut der Vorschrift wird klargestellt, daß die Einzelheiten dieses Auftrages zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Krankenkassen zu vereinbaren sind.

Zu § 190 – Pflicht der Unfallversicherungsträger zur Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger beim Zusammentreffen von Renten

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflicht der Unfallversicherungsträger entsprechend dem geltenden Recht (§ 1522 RVO).

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Beziehungen der Unfallversicherungsträger zu Dritten

Zu § 191 – Unterstützungspflicht der Unternehmer

Die Vorschrift verpflichtet den Unternehmer, den zuständigen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1543 c Abs. 1 RVO). Durch die Unterstützungspflicht werden die Rechte des Unternehmers gegenüber Dritten nicht erweitert; z.B. bleiben die Grenzen des Fragerechts des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern unberührt. Die vorgesehenen Satzungsregelungen können nicht Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten sein.

Zu § 192 – Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Unternehmer bei Aufnahme ihrer Tätigkeit. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 661 RVO). Diese gesetzlichen Verpflichtungen umfassen auch die datenschutzrechtlichen Offenbarungsbefugnisse.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Unternehmer bei Unternehmensänderungen. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 666 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet den Unternehmer, dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Trägers erforderlich sind. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1543 c Abs. 1 RVO).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten bei einem Wechsel des Unternehmers und seines Bevollmächtigten entsprechend dem geltenden Recht (§ 665 Satz 1 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift verpflichtet den Bauherrn zu bestimmten Auskünften gegenüber den Unfallversicherungsträgern, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können.

Zu § 193 – Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet den Unternehmer zur Anzeige eines Versicherungsfalls. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1552 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anzeigepflicht des Unternehmers bei Anhaltspunkten auf eine Berufskrankheit (vgl. auch § 4 BKVO).

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Anzeige von Unfällen durch den Schulhoheitsträger sowie durch die Träger der medizinischen Einrichtungen, in denen Versicherte stationär oder teilstationär behandelt werden.

Absatz 4

Die Vorschrift setzt für die Abgabe der Anzeigen eine Frist von drei Tagen. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1552 Abs. 2 RVO).

Absatz 5

Satz 1 regelt die Mitwirkung des Betriebs- oder Personalrates bei Abgabe der Anzeige entsprechend dem geltenden Recht (§ 1552 Abs. 3 RVO).

Satz 2 verpflichtet den Unternehmer, die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über die Abgabe einer Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen.

Satz 3 verpflichtet den Unternehmer, den Betriebsoder Personalrat bei Auskunftsersuchen des Unfallversicherungsträgers über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten zu unterrichten.

Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt, daß die Anzeige an die Ausführungsbehörde zu richten ist, wenn der Bund Unfallversicherungsträger ist. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1557 RVO).

Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 1553 Abs. 1 RVO).

Absatz 8

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Einzelheiten der Anzeige durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§§ 1555, 1751 RVO). Ferner soll in der Verordnung bestimmt werden, daß in den Durchschriften der Anzeige nur die für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Empfänger notwendigen Daten enthalten sind.

Absatz 9

Die Vorschrift trifft eine Sonderregelung für die Eintragung von Unfällen auf Seeschiffen in das Tagebuch. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1746 RVO).

Zu § 194 – Meldepflicht der Eigentümer von Seeschiffen

Die Vorschrift regelt die Meldepflicht der Eigentümer von Seeschiffen. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 857 Abs. 1 RVO).

Zu § 195 – Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Unterstützungspflicht von Kammern und anderen Unternehmenszusammenschlüssen entsprechend dem geltenden Recht (§ 662 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Auskunftspflichten der Gewerbeämter und entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 662 Abs. 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift erweitert und präzisiert gegenüber dem geltenden Recht die Mitteilungspflichten der Bauerlaubnisbehörden.

Zu § 196 – Mitteilungspflichten der Schiffsvermessungs- und -registerbehörden

Die Vorschrift beschreibt die Mitteilungspflichten der Schiffsvermessungs- und -registerbehörden. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 857 Abs. 2, § 860 RVO).

Zu § 197 – Übermittlungspflicht der Gemeinden und Finanzbehörden

Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Übermittlungspflicht der Gemeinden gegenüber den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Beitragsrecht. Sie entspricht insoweit dem geltenden Recht (§ 808 Abs. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt ferner eine entsprechende Übermittlungspflicht der Finanzbehörden, die wegen der engen Anlehnung der Berechnungsgrundlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist. Im geltenden Recht wurde die Verpflichtung der Finanzbehörden aus § 811 RVO hergeleitet. Die Finanzbehörden sind gemäß § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zum Zwecke der Festsetzung von Beiträgen mitzuteilen.

Zu § 198 – Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht der Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstükken gegenüber dem Träger der Unfallversicherung. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 807 Abs. 2 RVO).

ZUM ACHTEN KAPITEL

Datenschutz

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Grundsätze

Zu § 199 – Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Unfallversicherungsträger

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt bereichsspezifisch, zu welchen Zwecken die Unfallversicherungsträger Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, insbesondere § 35 Abs. 1 SGB I und die §§ 67 ff. SGB X.

Sondervorschriften über die Löschung von Sozialdaten sind in der Unfallversicherung nicht sachgerecht. So können im Zusammenhang mit der Anerkennung von Versicherungsfällen und wegen der daraus häufig erst in der Zukunft entstehenden Leistungsansprüche feste Löschungsfristen nicht vorgesehen werden. Die datenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund der allgemeinen Regelung des § 84 SGB X gewahrt. Danach sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

Bei der Gewährung von Akteneinsicht (§ 25 SGB X) ist das Interesse auf Akteneinsicht mit dem Interesse an der Wahrung des Sozialgeheimnisses Dritter abzuwägen (vgl. auch § 83 Abs. 4 SGB X).

Absatz 2

Die Vorschrift enthält die notwendige Zweckbestimmung für die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten.

Zu § 200 – Einschränkung der Übermittlungsbefugnis

Die Hinweispflicht des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X geht ins Leere, wenn bei der übermittelnden Stelle kein Verwaltungsverfahren anhängig ist. Wegen der Besonderheiten des berufsgenossenschaftlichen Verwaltungsverfahrens, in dessen Rahmen häufig Daten anderer Sozialleistungsträger (z.B. der Krankenkassen) benötigt werden, ist die besondere Hinweispflicht nach Satz 1 erforderlich.

Satz 2 erweitert die Hinweispflicht nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X, damit der Betroffene die Möglichkeit hat, einer Übermittlung seiner Daten an einen Gutachter zu widersprechen. Dies berücksichtigt die Besonderheiten des berufsgenossenschaftlichen Verwaltungsverfahrens, in dem häufig außenstehende Gutachter eingeschaltet werden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Datenerhebung und -verarbeitung durch Ärzte

Zu § 201 – Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte

Die Vorschrift enthält die gesetzlichen Grundlagen für die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Unfallversicherungsträger erforderliche Datenerhebung und -übermittlung durch Ärzte sowie für die Übermittlung an die weiteren genannten Stellen. Die über die Durchführung der Heilbehandlung bestehenden Verträge („Abkommen Ärzte-Unfallversicherungsträger") sind an die neue Gesetzeslage anzupassen; insbesondere ist die generelle Datenübermittlung an die Krankenkassen künftig nicht mehr zulässig.

Zu § 202 – Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

Die Vorschrift übernimmt die Anzeige- und Auskunftspflichten der Ärzte oder Zahnärzte in Fällen, in denen Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht, entsprechend dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 1 BKVO). Ferner sind die Informationspflichten gegenüber den Versicherten bei einer Anzeige geregelt.

Zu § 203 – Auskunftspflicht von Ärzten

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht der Ärzte entsprechend dem geltenden Recht (§ 1543 d RVO).

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Dateien

Zu § 204 – Errichtung einer Datei für mehrere Unfallversicherungsträger

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Errichtung von Dateien für mehrere Unfallversicherungsträger im Rahmen des Berufskrankheitenverfahrens und einer besonderen Gesundheitsvorsorge. Die Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis nach § 76 SGB X gelten für Dateien nach Nummer 1 nicht, da der Zweck hier nur bei Übermittlung aller Entscheidungen erfüllt werden kann.

Speichernde Stelle ist der Unfallversicherungsträger oder der Verband, bei dem die Datei errichtet wird. Die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verbände der Unfallversicherungsträger richtet sich nach § 81 Abs. 3 SGB X.

Absatz 2

Die Vorschrift zählt die Daten abschließend auf, die in einer Datei nach Absatz 1 verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Die Modalitäten der Datenverarbeitung im übrigen richten sich nach den sonstigen Vorschriften dieses Kapitels und nach den allgemeinen Vorschriften des Sozialdatenschutzes.

Absatz 3

Die Vorschrift schafft eine Ermächtigung für den Erlaß von Verordnungen, die die Voraussetzungen für die Errichtung weiterer zentraler Dateien näher regelt.

Absatz 4

Die Vorschrift sieht in Anlehnung an § 80 Abs. 3 SGB X vor Errichtung der Dateien nach den Absätzen 1 und 3 eine Anzeigepflicht vor.

Zu § 205 – Datenverarbeitung und -übermittlung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datei der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger im Hinblick auf deren gemeinsames Kataster. § 76 SGB X bleibt unberührt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit eines automatischen Datenabgleichs zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und mit anderen Sozialversicherungsträgern.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

Zu § 206 – Übermittlung von Daten für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten

Die Vorschrift übernimmt § 100a SGB X in der Fassung des 2. SGBÄndG.

Berufskrankheiten, Probleme ihrer Erkennung und vorbeugende Maßnahmen sind in zunehmendem Maße in das öffentliche Bewußtsein getreten. Zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Berufsleben und möglichen Berufskrankheiten sind Daten erforderlich, die zumindest teilweise personenbezogen ermittelt und verwendet werden müssen.

Absatz 1

Die Vorschrift gibt einem Arzt oder einem Angehörigen eines Heilberufs die Befugnis, die zur Durchführung eines Forschungsvorhabens erforderlichen Daten zu ermitteln.

Absatz 2

Empfänger der nach Absatz 1 ermittelten Daten sind die Träger der Unfallversicherung oder ihre Verbände. Damit kommen die Daten unter den Schutz des Sozialgeheimnisses und bleiben auch bei der Weitergabe an außenstehende Forscher gemäß § 78 SGB X geschützt. Zur Weitergabe ist die Genehmigung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde erforderlich. Dabei sind der zuständige Datenschutzbeauftragte und die zuständige Ärztekammer zu hören.

Absätze 3 und 4

Die Vorschriften schließen eine Verarbeitung oder Nutzung der für das Forschungsvorhaben übermittelten Daten für andere Aufgaben durch den Träger oder Spitzenverband sowie eine Zusammenführung mit anderen Daten aus. Dies steht der Durchführung eines weiterführenden neuen Forschungsvorhabens mit den genannten und weiteren personenbezogenen Daten nicht entgegen.

Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Forschungsnehmer nur anonymisierte Daten erhält. Soweit für den Zweck des Forschungsvorhabens im Einzelfall Rückfragen an den übermittelnden Arzt erforderlich sind, hat dies fallbezogen über den Träger oder den Spitzenverband zu erfolgen.

Zu § 207 – Erhebung und Behandlung von Daten zur Verhütung von Versicherungsfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 714 a RVO). Sie korrespondiert mit § 70 SGB X und erweitert die Möglichkeiten der Datenspeicherung und des Datenaustausches im Interesse der Unfallverhütung. Aus § 70 SGB X ergibt sich eine hinreichende Übermittlungsmöglichkeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden an die Unfallversicherungsträger und ihre Verbände.

Absatz 1 Nr. 2 ist neu und nimmt eine wichtige Präventionsvoraussetzung – Kenntnisse der Exposition – auf.

Zu § 208 – Auskünfte der Deutschen Post AG

Die Vorschrift übernimmt für die Deutsche Post AG, soweit sie Aufgaben der Unfallversicherung wahrnimmt, die datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 151 SGB VI.

ZUM NEUNTEN KAPITEL

Bußgeldvorschriften

Zu § 209 – Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen sowie den Ausländer- und Finanzbehörden bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der illegalen Beschäftigung; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 1543 e RVO).

Zu § 210 – Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Absatz 1

Nummer 1 erfaßt Unternehmer oder Versicherte, die schuldhaft gegen eine nach § 15 erlassene Vorschrift verstoßen, soweit der Verstoß eine Ordnungswidrigkeit ist; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 710 Abs. 1 RVO).

Nummer 2 erfaßt Zuwiderhandlungen von Unternehmern oder Versicherten gegen eine vollziehbare Anordnung, die nach § 17 oder § 19 erlassen ist; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 717a Abs.1 Nr. 3 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift erfaßt Unternehmer, die die Kontrollmaßnahmen von Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 6 verhindern; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 717a Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend dem geltenden Recht fest (§ 710 Abs. 2, § 717a Abs. 2 RVO).

Zu § 211 – Verstöße gegen Vorschriften zur Aufbringung der Mittel

Absatz 1

Die Vorschrift erfaßt die Verstöße von Unternehmern gegen Vorschriften zur Aufbringung der Mittel als Ordnungswidrigkeiten; sie entspricht dem geltenden Recht (§§ 772, 773 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 834 Abs. 1, § 895 Abs. 1, 2 Nr. 3 und 4 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend dem geltenden Recht fest (§ 772 Abs. 2, § 773 Abs. 2, § 834 Abs. 3, § 895 Abs. 5 RVO).

Zu § 212 – Verstöße gegen Melde- und Auskunftspflichten

Absatz 1

Die Vorschrift erfaßt Verstöße von Unternehmern gegen Melde- und Auskunftspflichten als Ordnungswidrigkeiten.

Nummer 1 betrifft Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Unterrichtung über den zuständigen Unfallversicherungsträger und den Sitz seiner Geschäftsstelle entsprechend dem geltenden Recht (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 895 Abs. 2 Nr. 1 RVO).

Nummer 2 betrifft Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend dem geltenden Recht (§ 773 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 895 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a RVO).

Nummer 3 betrifft Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 192 Abs. 1 Nr. 4.

Nummer 4 betrifft Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 192 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend dem geltenden Recht (§ 773 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, § 895 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c RVO).

Nummer 5 betrifft Verletzungen der Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 4 Satz 1 entsprechend dem geltenden Recht (§ 773 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 895 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b RVO) und Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 192 Abs. 4 Satz 2.

Nummer 6 betrifft Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 193 Abs. 1 bis 7 entsprechend dem geltenden Recht (§ 1771 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend dem geltenden Recht fest (§ 773 Abs. 2, § 895 Abs. 5, § 1771 Abs. 2 RVO).

Zu § 213 – Verstöße von Eigentümern von Seeschiffen und Grundstückseigentümern

Absatz 1

Nummer 1 erfaßt die Verletzung der Meldepflichten der Eigentümer von Seeschiffen nach § 194 als Ordnungswidrigkeiten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 895 Abs. 4 Nr. 1 RVO).

Nummer 2 erfaßt die Verletzung der Auskunftspflichten von Grundstückseigentümern nach § 198 als Ordnungswidrigkeiten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 834 Abs. 2 Nr. 2 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend dem geltenden Recht fest (§ 834 Abs. 3, § 895 Abs. 5 RVO).

Zu § 214 – Verstöße von Reedern und Schiffsführern

Absatz 1

Die Vorschrift erfaßt Verstöße von Reedern gegen ihre Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten nach § 130 Abs. 2 und 3 als Ordnungswidrigkeiten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 895 Abs. 3 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift erfaßt Verstöße von Schiffsführern gegen ihre Eintragungs- und Nachweispflichten nach § 193 Abs. 9 als Ordnungswidrigkeiten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 1772 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend dem geltenden Recht fest (§ 895 Abs. 5, § 1772 Abs. 2 RVO).

Zu § 215 – Verstöße von Ärzten

Absatz 1

Die Vorschrift erfaßt Verstöße von Ärzten und Zahnärzten gegen ihre Auskunftspflichten nach § 203 als Ordnungswidrigkeiten; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 1543 d Abs. 3 RVO).

Absatz 2

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend dem geltenden Recht fest (§ 1543 d Abs. 3 RVO).

Zu § 216 – Zuständige Behörde

Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, daß der zuständige Unfallversicherungsträger Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Seemannsamtes anstelle der See-Berufsgenossenschaft bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 entsprechend dem geltenden Recht (§ 867 Abs. 2 RVO).

ZUM ZEHNTEN KAPITEL

Übergangsrecht

Zu § 217 – Grundsatz

Die Vorschrift stellt klar, daß das neue Recht grundsätzlich nur für neue Versicherungsfälle gilt. Dies entspricht einem allgemeinen Grundsatz in der Sozialversicherung und erleichtert die Umsetzung von Rechtsänderungen.

Zu § 218 – Weitergeltung des Versicherungsschutzes für bestimmte Unternehmer

Die Vorschrift stellt sicher, daß bisher kraft Gesetzes versicherte Personen nicht ohne ihre Kenntnis den Versicherungsschutz verlieren. Dieser soll in Form einer freiwilligen Versicherung aufrechterhalten bleiben. Die Vorschrift trägt dem Wegfall des Versicherungsschutzes kraft Gesetzes für Künstler, Artisten und Schausteller, die aufgrund eines Vertrages tätig werden, sowie für selbständig oder ehrenamtlich im Veterinärwesen Tätige Rechnung. Für die ersteren gilt die Weiterführung der Versicherung als freiwillige Versicherung nur dann, wenn die vertragliche Verpflichtung beim Inkrafttreten des neuen Rechts bestand, und auch nur für die sich daraus ergebende Tätigkeit.

Zu § 219 – Geltung auch für frühere Versicherungsfälle

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von § 217, bei denen das neue Recht auch auf frühere Versicherungsfälle anzuwenden ist.

Absatz 1

Nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Heilbehandlung, die Rehabilitation, die Pflege und die Geldleistungen während der Rehabilitation sowie die Vorschriften über die allgemeinen Anpassungs- und Zahlungsvorschriften für Geldleistungen im Interesse der Versicherten auch für alte Versicherungsfälle.

Nach Satz 2 bleibt es für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften bereits laufenden Maßnahmen der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation beim bisher geltenden Recht.

Absatz 2

Satz 1 bestimmt, daß die Neuregelungen über den Jahresarbeitsverdienst für alte Versicherungsfälle nur dann gelten, wenn der Jahresarbeitsverdienst beim Inkrafttreten der Vorschriften noch nicht festgesetzt war oder ausnahmsweise eine Neufestsetzung erforderlich ist. Damit wird eine Überprüfung aller Bestandsrenten vermieden.

Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die Renten von Unternehmern, ihre Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung; die grundlegende Änderung der Berechnungsgrundlage soll auch den Bestandsrenten zugute kommen. Die Neuberechnung gemeinsam mit der Rentenanpassung ist auch durchführbar, weil der Jahresarbeitsverdienst als Vomhundertsatz der Bezugsgröße festgelegt ist und nicht individuell ermittelt werden muß.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Neuregelung über Renten (einschließlich der Renten als vorläufige Entschädigung), Beihilfen, Abfindungen und Mehrleistungen für alte Versicherungsfälle dann gelten, wenn diese Leistungen erst nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften festgesetzt werden. Andernfalls müßten abgeschlossene Sachverhalte erneut überprüft werden.

Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, daß die versicherungsfallbezogenen Vorschriften über die Bezichungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten, insbesondere also Mitteilungs- und Anzeigepflichten, auch für alte Versicherungsfälle gelten. Soweit der Personenkreis der Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen ausgeweitet worden ist, können diese Pflichten für alte Versicherungsfälle allerdings nur subsidiär (z.B. wenn primär Verpflichtete ihren Pflichten nicht nachgekommen sind) gelten.

Zu § 220 – Sondervorschriften für Versicherungsfälle im Beitrittsgebiet

Die Vorschrift enthält die weiterhin erforderlichen Sonderregelungen für Versicherungsfälle im Beitrittsgebiet (vgl. bisher §§ 1148 ff. RVO).

Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß evtl. noch bekanntwerdende Altfälle aus dem Beitrittsgebiet weiterhin so zugeordnet werden, wie dies nach § 1150 RVO vorgesehen ist. Die Vorschrift berührt nicht die bereits erfolgte Übernahme der Versicherungsfälle aus dem Sozialversicherungsrecht der ehemaligen DDR und die Abgrenzung gegenüber dem Fremdrentenrecht und dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, daß der im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 für alte Versicherungsfälle festgesetzte Jahresarbeitsverdienst (vgl. § 1152 Abs. 2 RVO) auch dann anzuwenden ist, wenn ein solcher Versicherungsfall erst nach dem Inkrafttreten des SGB VII zu einer Rentenfeststellung führt.

Absatz 3

Für den Bund als Unfallversicherungsträger wird auf eine besondere Verordnung über den Höchstjahresarbeitsverdienst zunächst verzichtet (vgl. Artikel 32 Nr. 5). Es gilt grundsätzlich der in § 85 Abs. 2 Satz 1 genannte Höchstbetrag. Dieser Betrag soll aber auch für das Beitrittsgebiet schon jetzt aufgrund der Bezugsgröße West berechnet werden.

Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die Sonderregelung für den Jahresarbeitsverdienst von Seeleuten entsprechend dem geltenden Recht (§ 1152 Abs. 6 RVO).

Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die besonderen Regelungen über die Anpassung der Geldleistungen im Beitrittsgebiet entsprechend dem geltenden Recht (§ 1151 Abs. 1, § 1153 RVO).

Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt die besonderen Regelungen über die Rentenfeststellung für alte Versicherungsfälle aus dem Beitrittsgebiet entsprechend dem geltenden Recht (§ 1154 RVO).

Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt die besonderen Regelungen für Leistungen im Todesfall entsprechend dem geltenden Recht (§ 1155 RVO).

Absatz 8

Die Vorschrift regelt, daß bestimmte Ruhens- und Zuständigkeitsregelungen für alte Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der Überleitung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung für das Beitrittsgebiet getroffen worden sind, weitergelten (vgl. § 1156 Abs. 2, 3 und 4 RVO).

Zu § 221 – Bezugsgröße (Ost) und aktueller Rentenwert (Ost)

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Bezugsgröße Ost und konkretisiert damit die allgemeine Regelung des § 18 Abs. 2 SGB IV. Für die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um einen Versicherungsfall im Beitrittsgebiet handelt, sind die Grundsätze der Aus- und Einstrahlung sowie vergleichbare Regelungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht zu berücksichtigen.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß hinsichtlich des aktuellen Rentenwertes im Rahmen der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung für Hinterbliebene auf den Wohnsitz abzustellen ist. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 1155 Abs. 2 RVO).

Zu § 222 – Bestandsschutz

Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine generelle Bestandsschutzregelung für den Fall, daß ein vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts festgestellter oder festzustellender Zahlbetrag höher ist oder länger zu leisten ist als nach neuem Recht. Sie gilt auch für die Schwerverletztenzulage, die Versicherte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bisher aufgrund von Zuwendungsrichtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf der Grundlage der Haushaltsgesetze des Bundes unter dem Vorbehalt des Wegfalls dieser Regelung erhalten.

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die noch weiter erforderlichen Übergangsbestimmungen aus dem zum 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Hinterbliebenenrentenrecht (§ 617 RVO).

Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Bestandsschutzregelung für die zur Zeit des Inkrafttretens des SGB VII geleisteten Kinderzulagen.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Bestandsschutzregelung für bestimmte Geldleistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 579 Abs. 3 RVO in Verbindung mit dem 21. RAG).

Zu § 223 – Länder und Gemeinden als Unfallversicherungsträger

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Umwandlung der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung bei den Ländern und Gemeinden in rechtlich selbständige Unfallversicherungsträger.

Absatz 1

Die Vorschrift räumt den Landesregierungen eine Frist bis zum Ende des Jahres 1996 ein, um die erforderlichen Organisationsänderungen vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für die Ausführungsbehörden das bisherige Organisationsrecht der RVO anzuwenden. Die neuen Zuständigkeitsregelungen (§§ 128, 129) gelten ab Inkrafttreten von Artikel 1.

Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, die Einzelheiten des Übergangs der Rechte und Pflichten von den Ausführungsbehörden auf die Unfallversicherungsträger, die anstelle der Ausführungsbehörden neu errichtet werden oder auf die die Aufgaben der Ausführungsbehörden übertragen werden, durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Zu § 224 – Aufbringung der Mittel

Die Vorschrift regelt aus Praktikabilitätsgründen, daß die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel erstmalig für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden sind.

Zu § 225 – Rechtsträgerabwicklung

Nach § 27 Abs. 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, ist in den alten Bundesländern vorhandenes Vermögen, das Sozialversicherungsträgern gehört, die ihren letzten Sitz nicht in den alten Ländern hatten, aber nach deutschem Recht vor dem 9. Mai 1945 errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind, zur treuhänderischen Verwaltung auf den Bund übergegangen. Die treuhänderische Verwaltung endet (§ 27 Abs. 1 Satz 4 a.a.O.) mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands (oder einer friedensvertraglichen Regelung).

Der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Ostpreußen erfüllt diese Voraussetzungen einer treuhänderischen Verwaltung nach dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz. Rechtsnachfolger sind nicht vorhanden. Deshalb sieht die notwendige gesetzliche Regelung zur endgültigen Festlegung der Rechtsverhältnisse an diesem Vermögen dessen Übergang auf den Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV), München, vor. Damit wird einem Anliegen dieses Bundesverbandes entsprochen, der die noch zur Verfügung stehenden Mittel für Aufgaben seiner Mitglieder in den neuen Bundesländern einsetzen wird. Das Vermögen betrug zum 31. Dezember 1994 . . . DM.

Zu Artikel 2 – Änderung des Ersten Buches

Zu Nummer 1

Die Vorschrift paßt den Leistungskatalog der Unfallversicherung an § 14 SGB VII an.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift paßt die Aufzählung der zuständigen Unfallversicherungsträger an die Systematik des SGB VII an. Die Unterteilung in allgemeine Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallversicherung wird im SGB VII nicht mehr vorgenommen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Vierten Buches

Zu Nummer 1 (§ 13)

Die Vorschrift enthält die im Sozialversicherungsrecht geltende Definition des Reeders abweichend von der Definition des Handelsgesetzbuches; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 852 Abs. 2 Satz 2 RVO).

Zu Nummer 2 (§ 18 f)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 3 (§ 19)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung. Bestimmte Leistungen der Unfallversicherung (z. B. nach § 44 Abs. 5 SGB VII) werden auf Antrag erbracht.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Die Vorschrift räumt den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Möglichkeit ein, in ihren Satzungen besondere Fälligkeitstermine für ihre Beitragsforderungen festzusetzen. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 825 RVO).

Zu Nummer 5 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift, nach der der Geschäftsführer einer Unfallkasse in den Stadtstaaten (z. Z. in Hamburg) und sein Stellvertreter von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde bestellt werden, entfällt zugunsten der Wahl des Geschäftsführers durch die Vertreterversammlung. In die Vorschrift wird statt dessen eine Regelung über die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bei der Unfallkasse Post und Telekom aufgenommen, die dem geltenden Recht entspricht (§ 657 b Abs. 3 RVO).

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 36 Abs. 3 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Aufgaben der Ausführungsbehörden der Länder und Gemeinden werden nunmehr durch Unfallkassen wahrgenommen (vgl. §§ 116 und 117 SGB VII). Die Streichung des Satzes 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu §§ 116 und 117 SGB VII.

Zu Nummer 6 (§ 36a)

Die Vorschrift ermöglicht dem Träger, bestimmte Entscheidungen durch Satzung auf besondere Ausschüsse zu übertragen. Die Neufassung erweitert und konkretisiert das geltende Recht. Eine Übertragung nach Nummer 2 auf besondere Ausschüsse (Rentenausschüsse) soll aber nur in Fällen erfolgen, in denen ein Beurteilungsspielraum besteht und eine ehrenamtliche Beteiligung sachgerecht ist. Die Übertragung kann sich auch auf einzelne der in dieser Bestimmung genannten Entscheidungen beschränken.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zum Eisenbahnneuordnungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkassen. Die in den Stadtstaaten bestehende Regelung wird auf alle Unfallkassen der Länder und Gemeinden sowie auf die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom erweitert. Die Sätze 2, 4 und 5 regeln die Bestimmung der Arbeitgebervertreter und die anteilige Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane bei den Unfallkassen, die gemeinsam für den Landes- und den kommunalen Bereich errichtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 49)

In Nordrhein-Westfalen bestehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die jeweils von den Kreisen und kreisfreien Städten ihres Gebietes als Mitgliedskörperschaften gebildet werden. Sie sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften. Hinsichtlich des Arbeitgeber-Stimmrechts ist eine Gleichstellung mit den Bezirksverbänden geboten.

Zu Nummer 9 (§ 70)

Die Vorschrift, nach der der Haushaltsplan der Unfallkassen in den Stadtstaaten (z. Z. in Hamburg) der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedarf (§ 70 Abs. 2 a SGB IV in der bisherigen Fassung), entfällt. Der Haushaltsplan soll auch hier – wie bei den übrigen selbständigen Unfallversicherungsträgern – der Aufsichtsbehörde nur dann vorgelegt werden, wenn diese es verlangt.

In die Vorschrift wird statt dessen eine Regelung über die Genehmigung des Haushaltsplans bei der Eisenbahn-Unfallkasse und bei der Unfallkasse Post und Telekom übernommen, die dem geltenden Recht entspricht (vgl. § 657a Abs. 3 und § 657b Abs. 3 RVO).

Zu Nummer 10 (§ 72)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 70 Abs. 2a SGB IV (vgl. Begründung zu Nummer 6).

Zu Nummer 11 (§ 73)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 70 Abs. 2a SGB IV (vgl. Begründung zu Nummer 6).

Zu Nummer 12 (§ 87)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 13 SGB VII.

Zu Nummer 13 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 14 SGB VII.

Zu Buchstabe b

Die Sonderregelung für die Aufsicht über die Unfallkasse Post und Telekom auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entspricht dem geltenden Recht (§ 657b Abs. 4 RVO).

Zu Artikel 4 – Änderung des Fünften Buches

Zu Nummer 1 (§ 49 Abs. 1)

Mit der Neuregelung wird der Grundsatz des § 11 Abs. 4 SGB V, daß auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung kein Anspruch besteht, wenn die gesetzliche Unfallversicherung leistungsverpflichtet ist, auch für den Bereich des Krankengeldes klargestellt. Zweifel daran, daß die Krankenkasse in Fällen, in denen das Verletztengeld niedriger ist als das Krankengeld, das Verletztengeld nicht um einen sogenannten Spitzbetrag bis zur Höhe des Krankengeldbetrages aufstocken darf, werden beseitigt. Da die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Krankengeldes und des Verletztengeldes gleich sind, können die Betroffenen (es handelt sich um freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Unternehmer, die gegenüber der Krankenversicherung und der Unfallversicherung unterschiedliche Angaben über die Höhe ihres beitragspflichtigen Einkommens machen) durch korrekte Angaben auch gegenüber der Unfallversicherung und entsprechend höhere Beitragszahlung Nachteile bei der Höhe des Verletztengeldes vermeiden.

Beim Bezug von Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe darf nicht gleichzeitig Kran-

kengeld gezahlt werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, daß bei diesen Leistungen ein Spitzbetrag gezahlt werden könnte, werden auch diese Leistungen in die Neuregelung einbezogen.

Zu Nummer 2 (§ 235 Abs. 1)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an den Wortlaut der Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge vom 19. Dezember 1994 angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 306)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 5 – Änderung des Sechsten Buches

Zu Nummer 1 (Übersicht nach § 176)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 176a SGB VI durch das Pflege-Versicherungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Die Vomhundertsätze für das Anschluß-Übergangsgeld sind entsprechend § 111 Abs. 1 AFG abgesenkt.

Zu Nummer 3 (§ 53)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 SGB VII.

Zu Nummer 4 (§ 93)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 SGB VII.

Zu Nummer 5 (§ 163)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 6 (§ 245)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 SGB VII.

Zu Artikel 6 – Änderung des Zehnten Buches

Zu Nummer 1 (§ 96)

Die Errichtung von zentralen Dateien der Unfallversicherungsträger wird künftig in § 204 SGB VII bereichsspezifisch geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 100 a)

Die Regelung des § 100 a SGB X wird wortgleich in § 206 SGB VII übernommen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Elften Buches

Zu Nummer 1 (§ 23)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 2 (§ 44)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 3 (§ 56)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

II. Zum Zweiten Teil
Änderung anderer Vorschriften

Zu Artikel 8 – Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 9 – Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO). Es bleibt den Landesgesetzgebern überlassen, entsprechende Folgerungen für die Landespersonalvertretungsgesetze zu ziehen.

Zu Artikel 10 – Bundes-Seuchengesetz

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 11 – Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 12 – Änderung des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 13 – Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 14 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 15 – Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 16 – Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Übersicht)

Durch Artikel 11 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 ist das Arbeitssicherstellungsgesetz durch Einfügung eines neuen § 23a um Vorschriften über die Zahlung der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung der Versicherten ergänzt worden, die vor der Verpflichtung freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung oder privatversichert waren. Durch die Änderung wird die notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht nachgeholt.

Zu Nummer 2 (Überschrift, §§ 20, 21)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ergänzt die Überschrift vor § 18 aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zu § 1 des Agrasozialreformgesetzes 1995.

Zu Artikel 17 – Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO; Wegfall des § 719 Abs. 4 RVO).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 SGB VII.

Zu Artikel 18 – Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 19 – Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 150 a)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung an den Sprachgebrauch im SGB VII).

Zu Nummer 2 (§ 165)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 3 (§ 186 b) und *zu Nummer 4* (§ 186 c)

Die Vorschriften übernehmen die in § 657 a Abs. 2 Satz 3, § 657 b Abs. 2 Satz 3 RVO geregelte Einbeziehung der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom in das Verfahren zur Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld in das Arbeitsförderungsgesetz.

Nach § 125 Abs. 3 SGB VII kann der Bund Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden, aus dem Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften in die Zuständigkeit des Bundes als Träger der Unfallversicherung überführen. Entsprechende Regelungen gelten nach § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 SGB VII für die Länder und Gemeinden. Die genannten Unternehmen können zahlungsunfähig werden mit der Folge, daß den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Konkursausfallgeld zu gewähren ist. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sollen deshalb in die Konkursausfallgeld-Umlage der gewerblichen Berufsgenossenschaften einbezogen werden, soweit Unternehmen von ihnen aus dem Bereich der zuständigen Berufsgenossenschaft übernommen werden und die Zahlungsfähigkeit dieser Unternehmen nicht kraft Gesetzes gesichert ist (§ 186 c Abs. 2 Satz 2).

Die Vorschrift enthält im übrigen redaktionelle Änderungen, die durch die Einbeziehung der Eisenbahn-Unfallkasse, der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in die Vorschriften über die Konkursausfallgeld-Umlage notwendig geworden sind.

Zu Nummer 5 (§ 186 d)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 6 (§ 223 b)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung an den Sprachgebrauch im SGB VII).

Zu Artikel 20 – Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung. Artikel 3 UVNG wird aufgehoben, weil diese Regelungen in die §§ 176 bis 181 SGB VII übernommen werden.

Zu Artikel 21 – Änderung der Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 604 und 616 der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (Überschrift)

In der Überschrift wird die Verweisung auf die RVO gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung. Die Abfindung bei Auslandsaufenthalt gemäß § 616 RVO wurde nicht in das SGB VII übernommen.

Zu Nummer 4 (Anlagen 1 und 2)

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen zu den Regelungen über die Abfindung im SGB VII.

Zu Nummer 5 (Anlagen 3 bis 9)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung. Die Anlagen 3 bis 9 entfallen, weil die Sonderregelung über die Abfindung bei Auslandsaufenthalt (§ 616 RVO) entfallen ist.

Zu Artikel 22 – Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO und Anpassungen an den veränderten Sprachgebrauch im SGB VII).

Zu Artikel 23 – Änderung der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Folgeänderungen (Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch im SGB VII).

Zu Artikel 24 – Änderung des Fremdrentengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 8)

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zu den §§ 114 bis 117 SGB VII.

Zu Nummer 3 (§ 10)

§ 10 des Fremdrentengesetzes wird im Interesse einer Gleichbehandlung mit den Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII aufgehoben; die Regelungen der §§ 1546 und 1548 RVO werden nicht in das SGB VII übernommen.

Zu Artikel 25 – Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 625 RVO (Ruhen von Leistungen bei Auslandsaufenthalt).

Zu Artikel 26 – Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO und Anpassung an den Sprachgebrauch im SGB VII).

Zu Artikel 27 – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 28 – Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Zu Nummer 1 (§ 36)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Nummer 2 (§ 118)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 29 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 30 – Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung (Verweisung auf das SGB VII statt auf die RVO).

Zu Artikel 31 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung" der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

III. Zum Dritten Teil
Schlußvorschriften

Zu Artikel 32 – Aufhebung von Vorschriften

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten von Vorschriften wegen der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB VII.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift hebt die Vorschriften der RVO über die gesetzliche Unfallversicherung auf.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift hebt die Unfallversicherungs-Aufwendungserstattungsverordnung auf. Nach § 186 Abs. 3 SGB VII sind die Einzelheiten der Erstattungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung durch Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt und der Bundesausführungsbehörde zu regeln.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift hebt die Kinderzulagen-Erstattungsverordnung auf. Nach § 222 Abs. 3 Satz 2 SGB VII ist die Kinderzulagen-Erstattungsverordnung lediglich für die vor dem Inkrafttreten des SGB VII laufenden Fälle weiter anzuwenden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift hebt die Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung auf. Die Verordnung ist wegen des Wegfalls des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO (Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind) und wegen der Mitwirkungspflichten von Behörden nach § 195 SGB VII entbehrlich.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift hebt die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes auf. Die Verordnung ist wegen der gesetzlichen Regelung über den Höchstjahresarbeitsverdienst in § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VII entbehrlich. Für die Versicherungsfälle aus dem Beitrittsgebiet gilt die Übergangsregelung des § 220 Abs. 3 SGB VII.

Zu Artikel 33 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften finanzieren ihre Ausgaben durch Umlagebeiträge der Unternehmer. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhalten Bundeszuschüsse nach Maßgabe haushaltsgesetzlicher Ermächtigung (1994: 615 Mio. DM); die Umlagebeiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer verringern sich entsprechend. Die Unfallversicherung der öffentlichen Hand wird überwiegend aus Haushaltsmitteln finanziert, die Gemeindeunfallversicherungsverbände erheben von ihren Mitgliedern teilweise auch Beiträge. An diesen Finanzierungsgrundsätzen hält der Gesetzentwurf fest.

Mit der Einordnung in das Sozialgesetzbuch wird das Unfallversicherungsrecht in erster Linie rechtssystematisch überarbeitet (vgl. Begründung Teil A IV); diese Überarbeitung ist kostenneutral. Zu den finanziellen Auswirkungen der inhaltlichen Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, ist festzustellen:

1. Prävention

Die Erweiterung des Präventionsauftrags (§ 1 Nr. 1, §§ 14 ff. SGB VII) führt bei den Unfallversicherungsträgern zu einem Mehraufwand, dessen Höhe sich

nicht abschätzen läßt. Er hängt vor allem von der Intensität ab, mit der die Träger schon heute bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren tätig werden. Entsprechenden Mehrbelastungen stehen bereits mittelfristig Entlastungen gegenüber; denn eine verstärkte Prävention führt zu verringerten Entschädigungsleistungen.

2. Versicherungsschutz

- Von finanzieller Bedeutung ist die Erweiterung des Versicherungsschutzes für Kinder in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII). Auszugehen ist von rd. 900 000 Kindern, die zusätzlich versichert werden. Die Kosten dafür werden auf 30 DM jährlich je Kind geschätzt. Der Mehraufwand, der bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand im Landes- und kommunalen Bereich anfällt, dürfte damit rechnerisch bei rd. 27 Mio. DM im Jahr liegen (vgl. auch Gesetzentwurf des Bundesrates vom 16. Dezember 1994, BR-Drucksache 1124/94).

  In diesem Zusammenhang kommt es jedoch auch zu Entlastungen. In mehreren Bundesländern besteht ein erweiterter Versicherungsschutz bereits heute auf Satzungsgrundlage oder aufgrund von Privatversicherungsverträgen. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz entfallen künftig. Die dadurch entstehenden Entlastungen lassen sich allerdings nicht quantifizieren.

- Die übrigen Änderungen beim Versicherungsschutz führen teils zu Mehrausgaben (z. B. Einbeziehung der Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz – § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII – und von ehrenamtlichen Tätigkeiten – § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII), teils zu Minderausgaben (Wegfall des Versicherungsschutzes für Künstler, Artisten, Schauspieler, selbständig oder ehrenamtlich im Veterinärwesen Tätige sowie beim erstmaligen Abheben des Arbeitsentgelts). Diese Mehr- und Minderausgaben lassen sich nicht quantifizieren; sie sind nicht erheblich.

3. Leistungsrecht

Die Neuregelungen im Leistungsrecht führen teilweise zu Mehr-, teilweise zu Minderausgaben, zum Teil sind sie kostenneutral; im einzelnen:

a) Neuregelungen, von denen Mehrausgaben zu erwarten sind:

   - Anbindung des Sterbegeldes an die Bezugsgröße (§ 64 SGB VII),
   - Weiterzahlung der Elternrente für die Dauer von drei Monaten (§ 69 Abs. 5 SGB VII),
   - früherer Rentenbeginn bei beruflicher Rehabilitation (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
   - Günstigkeitsregelung bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für Versicherte bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 90 Abs. 1 SGB VII),
   - in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gesetzliche Festlegung und jährliche Anpassung des Jahresarbeitsverdienstes (§ 93 SGB VII),
   - Gleichstellung von Ausländern mit Deutschen beim Export von Versicherungsleistungen (§ 97 SGB VII).

b) Kostenneutrale Neuregelungen:

   - Begründung eines gesetzlichen Anspruchs auf häusliche Krankenpflege (§ 32 SGB VII),
   - bei der beruflichen Rehabilitation Anspruch auf Teilförderung bis zur Höhe des angemessenen Aufwandes (§ 35 Abs. 3 SGB VII),
   - Begründung eigenständiger Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Rehabilitation (§ 39 SGB VII),
   - Einführung eines gesetzlichen Kinder-Verletztengeldes (§ 45 Abs. 4 SGB VII),
   - Anpassung der Leistungsdauer des Verletztengeldes an die Leistungsdauer des Krankengeldes von 78 Wochen (§ 46 Abs. 3 SGB VII).

   Mit diesen Leistungen wird im wesentlichen eine bereits bestehende Verwaltungspraxis nachvollzogen. Die Neuregelung der Leistungsdauer des Verletztengeldes führt gegenüber dem bestehenden Rechtszustand in bestimmten Leistungsfällen zu Mehrausgaben, in anderen Leistungsfällen zu Minderausgaben; diese dürften sich in etwa ausgleichen.

c) Entlastende Neuregelungen:

   - Einführung von Festbeträgen für Arznei- und Verbandmittel (§ 29 Abs. 1 SGB VII),
   - Rabattregelung für Arzneimittel (§ 29 Abs. 2 SGB VII),
   - Einführung von Festbeträgen für Hilfsmittel (§ 31 Abs. 1 SGB VII),
   - Anpassung der Leistungssätze beim Anschlußübergangsgeld an die des Arbeitslosengeldes (§ 51 Abs. 4 SGB VII),
   - Rentenanspruch erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 56 Abs. 1 SGB VII),
   - Erweiterung der Möglichkeiten zur Abfindung von Renten (§§ 76, 78 SGB VII),
   - beim Mindestjahresarbeitsverdienst Heraufsetzung des Alters von 14 auf 15 Jahre (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Die Dynamisierung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung belastet die landwirtschaftlichen Unternehmer im Rahmen der Beitragsumlage in einer Höhe von 5 bis höchstens 10 Mio. DM jährlich. Im übrigen läßt sich die Größenordnung der finanziellen Auswirkungen der aufgeführten Einzelmaßnahmen nicht zuverlässig abschät-

zen. Nach den hierzu vorliegenden Erfahrungswerten und Stichproben bei einzelnen Trägern ist davon auszugehen, daß die Mehr- und Minderausgaben aufgrund der Neuregelungen sich im wesentlichen ausgleichen. In diesem Zusammenhang sind auch die Verfahrensvereinfachungen für die Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen, die insbesondere mit den Neuregelungen über die Abfindungen (§§ 75 bis 80 SGB VII) und die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 81 bis 92 SGB VII) verbunden sind; hinzu kommen die Absenkung bei den Betriebsmitteln (§ 171 SGB VII) und die Herabsetzung der Zuführungspflicht bei der Rücklage (§ 172 Abs. 1 SGB VII).

D. Preiswirkungsklausel

Mit der Einordnung in das Sozialgesetzbuch wird das Unfallversicherungsrecht rechtssystematisch überarbeitet.

Soweit der Gesetzentwurf inhaltliche Neuregelungen vorsieht, ist auf folgende finanzielle Auswirkungen hinzuweisen:

- Die Erweiterung des Versicherungsschutzes für Kinder in Tageseinrichtungen wird die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Landes- und im kommunalen Bereich mit rd. 27 Mio. DM im Jahr zusätzlich belasten; diesem Mehraufwand stehen nicht quantifizierbare Entlastungen gegenüber, weil in diesem Bereich bereits heute teilweise ein erweiterter Versicherungsschutz auf Satzungsgrundlage oder aufgrund von Privatversicherungsverträgen besteht.
- Die Dynamisierung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird die Umlagebeiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer in einer Höhe von 5 bis 10 Mio. DM jährlich zusätzlich belasten.
- Die übrigen Neuregelungen dürften insgesamt kostenneutral sein.

Die vorgesehenen Regelungen werden zu Mehrbelastungen in der Unfallversicherung führen, die aber im Verhältnis zu den Gesamtausgaben nicht ins Gewicht fallen. Spürbare Auswirkungen auf die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333